

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1904)

Rubrik: Ausserordentliche Session : März

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 29. Februar 1904.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 2. Februar die Einberufung einer **ausserordentlichen Versammlung** des Grossen Rates auf **Montag den 14. März 1904** beschlossen. Sie werden daher eingeladen, sich an diesem Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.
2. Beitritt zum Konkordat betreffend Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.
3. Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Bestellung einer Kommission).
4. Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitsanstalten in bezug auf Trinker (Bestellung einer Kommission).
5. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei. (Bestellung einer Kommission).

Dekrementsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Feuerbestattung.
2. Dekret betreffend die Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.
3. Dekret betreffend die Erhebung des Länggass-Quartiers in Bern zu einer selbständigen Kirchengemeinde.
4. Dekret über die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.
5. Dekret betreffend die Amtsanzeiger (Bestellung einer Kommission).

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

1. Abstimmungskreis Willadingen; Verschmelzung mit Koppigen.
2. Resultat der Volksabstimmung vom 13. März 1904.

Der Direktion der Justiz:

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion der Finanzen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Erziehung:

Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1904 und Motion Schär.

Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten:
Waldkäufe und -Verkäufe.

- Der Direktion des Armenwesens:*
1. Erziehungsanstalt Aarwangen; Bau eines Lehrgebäudes.
 2. Erziehungsanstalt Landorf; Bau eines Lehrgebäudes.
 3. Petition der Direktionen der bernischen Armen-erziehungsanstalten.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Brüstlein vom 3. Juni 1902 betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
2. Motion Reimann vom 23. Februar 1903 betreffend Revision des Ehrenfolngengesetzes.
3. Motion Schär vom 20. Mai 1903 betreffend Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse.
4. Motion Moor vom 19. November 1903 betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.
5. Motion Scheidegger vom 23. November 1903 betreffend die Vergebung von Staatsarbeiten.
6. Motion Lohner vom 3. Februar 1904 betreffend das Obligationenkapital der Dekretsbahnen.
7. Motion Lohner vom 3. Februar 1904 betreffend den Rückkauf der Berner-Oberland-Bahnen.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
F. v. Wurstemberger.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 5. März 1904.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat ergänze ich das Kreisschreiben vom 29. Februar dahin, dass in der am 14. März 1904 beginnenden Grossratssession und zwar in der Sitzung vom 14. März auch zur Behandlung gelangen wird:

Das Demissionsgesuch des Herrn Regierungsrat Scheurer.

Eine allfällige Ersatzwahl wird auf den 16. März festgesetzt.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident
F. von Wurstemberger.

Erste Sitzung.

Montag den 14. März 1904,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: *Präsident v. Wurstemberger.*

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Bühler (Frutigen), Burrus, Chappuis, Comte, Fleury, Flückiger, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), König, Michel (Interlaken), v. Muralt, Stucki (Ins), v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wyder, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Albrecht, Amrein, Blanchard, Boinay, Brahier, Brand, Christeler, Cortat, Crettez, Cueni, Erard, Frutiger, Glatthard, Gouvernon, Gresly, Grosjean, Gurtner, Henzelin, Jäggi, Kuster, Marolf, Mouche, Robert, Rossé, Rüeßegger, Siegenthaler, Stettler, Vogt, Vuilleumier, Wälti.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Houriet wird Herr Grossrat Stauffer (Corgémont) als Stimmzähler bezeichnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Kindlimann, Berichtstatter der Kommission. Die Kommission hat den Entwurf durchberaten und ist zur Berichterstattung bereit; dagegen hat die Regierung die Abänderungsvorschläge noch nicht behandelt. Es sollte daher die Beratung auf die zweite Woche verschoben werden; sie in der ersten Woche schon vorzunehmen, ist fast unmöglich.

Auf die zweite Woche verschoben.

Gesetz betreffend die Sonntagsruhe.

Lenz, Präsident der Kommission. Die Vorlage ist von der Kommission vorberaten und kann behandelt werden. Ich beantrage, sie auf die Traktandenliste von Donnerstag zu nehmen.

Zustimmung.

Beitritt zum Konkordat betreffend Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Auf Antrag des Präsidenten wird beschlossen, das Geschäft heute zu behandeln.

Abänderungsgesetz betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Bestellung einer Kommission).

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors. Die frühere Kommission trat ausser Funktion. Aber die Frage sollte doch in einer nächsten Sitzung wieder aufgenommen und eine neue Kommission ernannt werden.

Burkhardt. Ich glaube, es sei unnütz, das Erbschaftssteuergesetz zu behandeln, bevor das Steuergesetz bereinigt ist. Dasselbe ist mit dem grossen Eisenbahnsubventionsdekret dem Volke serviert und trotzdem gründlich nachgeschickt worden. Ich bin überzeugt, dass damals Tausende nur aus Dankbarkeit für die andere, die Eisenbahnvorlage, zum Erbschaftssteuergesetz gestimmt haben, und für mich steht fest, dass im gegenwärtigen Zustand unserer Steuerverhältnisse das Gesetz vom Volke nie angenommen wird. Wir haben ja in einzelnen Abteilungen unseres Steuerwesens eine völlige Anarchie. Der Grundbesitz zahlt 3,760,000 Fr., das Einkommen dritter Klasse 645,000 Fr.; das ist ein Verhältnis, zu dem auch der nicht näher Eingeweihte sagen muss, es gehe da nicht mit rechten Dingen zu. Der Bauer zahlt dreimal so viel Erbschaftsteuer wie der Börsianer, und da glauben die Herren noch, der Bauernstand werde zu einem solchen Gesetze stimmen? In den Städten haben wir die kleinen Geschäfte; die klagen schon lange, dass sie vom Hundert gleich viel steuern müssen, wie das grosse Warenhaus mit vielen hunderttausend Franken Betriebskapital. Man hat, als man das Armengesetz beriet und annahm, hiefür eine Steuererhöhung von 0,75 % vom Einkommen und 0,50 ‰ vom Vermögen bewilligt. Das Volk nahm das an, weil es sich hier um eine gute Sache handelte. Aber man sagte damals, es müsse ein anderes Steuergesetz geschaffen werden, welches die kleinen Vermögen und Einkommen um das wieder entlastet. Ich bin deshalb der Meinung, wir sollten sofort wieder hinter das Steuergesetz gehen. Der Einwendung, wir hätten jetzt keinen Finanzdirektor, und dem neuen Finanzdirektor sollte doch Zeit gelassen werden, sich einzuarbeiten, was bei der grossen Ar-

beitslast wohl ein Jahr erfordern könne, möchte ich doch entgegenhalten, dass wir noch acht Regierungsräte haben; einer der Herren wird wohl imstande sein, die Redaktion des Gesetzes zu übernehmen. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir Herrn Ritschard beauftragen, er es tun wird und wir vor einem halben Jahre das Gesetz haben werden. Die Vorarbeiten für das Steuergesetz sind gemacht; wir haben solche in Hülle und Fülle; wir haben eine Steuerstatistik, welche uns beweist, in welcher unverhältnismässig hohem Masse der kleine Grundbesitz belastet ist. Das Beste würde sein, wenn wir das Erbschaftssteuergesetz gleich in das Gesetz über die direkten Steuern einbeziehen würden, in das es seiner Natur nach hineingehört.

Ich stelle daher den Antrag, das Erbschaftsgesetz mit dem Steuergesetz zu beraten und vorzulegen und es der in Funktion stehenden Kommission für das Gesetz über die direkten Steuern zuzuweisen.

Präsident. Wird ein Antrag gestellt betreffend die Mitgliederzahl der zu bestellenden Kommission für das Erbschaftssteuergesetz?

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors. Ich beantrage Bestellung aus 9 Mitgliedern.

Burkhardt hält an seinem Antrag, das Geschäft der Steuergesetzkommission zu überweisen, fest.

In der Abstimmung wird der Antrag der Regierung, eine Neuerkommission zu bestellen, mit Mehrheit angenommen. — Das Bureau wird beauftragt, die Kommission zu ernennen.

Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitsanstalten in bezug auf Trinker.

Joliat, Polizeidirektor. Der Entwurf ist fertig und vorgelegt, aber von der Regierung noch nicht behandelt. Das wird nächstens geschehen. Ich beantrage Einsetzung einer Kommission von 7 Mitgliedern durch das Bureau.

Beschlossen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Forstpolizei.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Das Gesetz ist fertig und liegt dem Regierungsrate vor. Es sollte bereits im Mai zur Beratung gelangen können; daher sollte eine Kommission bestellt werden. Mit Rücksicht darauf, dass dieses Einführungsgesetz zum Bundesgesetz eine Menge früherer Verordnungen und Erlasse aufheben wird, sollten in dieser Kommission alle Teile des Kantons vertreten sein, damit die Verhältnisse nach allen Richtungen erörtert und gewürdigt werden können. Ich möchte Ihnen daher beantragen, es sei das Bureau mit der Bestellung einer

Kommission von 13 Mitgliedern in diesem Sinne zu beauftragen.

Beschlossen.

Dekret betreffend Feuerbestattung.

Maurer, Präsident der Kommission. Das Geschäft ist vorberaten und kann behandelt werden. Doch liegt mir die Pflicht ob, dem Grossen Rate Kenntnis zu geben von einem Briefe des Herrn Chappuis, der die Minderheit der Kommission bildet, und der wünscht, es möchte das Feuerbestattungsdekret in dieser Sessionswoche noch nicht beraten werden, da er verhindert ist, an den Verhandlungen teilzunehmen. Ich hoffe, dass es möglich sei, diesem Wunsche zu entsprechen, in der Voraussetzung, dass die Session nächste Woche fortgesetzt werde; wenn nicht, müsste ich Ihnen den Antrag stellen, das Geschäft noch in laufender Woche zu erledigen. Von vielen Seiten wird verlangt, dass dasselbe einmal erledigt werde, so namentlich in Eingaben der bernischen Genossenschaft für Feuerbestattung, des bernischen Vereins für Volksgesundheitspflege und des bernischen Ingenieur- und Architektenvereins.

Wyss. Ist Herr Chappuis das einzige Mitglied der Kommissionsminderheit?

Maurer. Ja!

Wyss. Dann sollte ihm doch Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt hier im Grossen Rate zu vertreten; das Gesuch ist in diesem Falle gewiss gerechtfertigt.

M. Péquignot. Je propose de renvoyer ce tractandum à une prochaine session du Grand Conseil.

Messieurs, je ne veux pas revenir sur les considérations que j'ai déjà exposées dans cette enceinte. Je me bornerai purement et simplement à dire que notre liste de tractanda est passablement chargée; que dans cette liste figurent des objets, d'un ordre autrement important que celui consistant à donner satisfaction à quelques *sportsmen* qui veulent se payer le luxe de faire griller leurs tibias (Rires).

Nous avons, par exemple, la loi sur le repos dominical, la loi sur les apprentissages et d'autres objets bien plus intéressantes que le décret sur la crémation, qui intéresse le peuple bernois comme un poisson se soucie d'une pomme.

Je vous propose, dès lors, étant donnés les tractandas importants qui figurent sur la liste des objets à traiter, de renvoyer l'examen de celui-ci à une prochaine session.

Il y a six mois, sauf erreur, j'ai déjà fait ici la même proposition, et j'ai rencontré dans cette enceinte 65 voix pour soutenir ma proposition. J'espère que, cette fois encore, il en sera de même, vu le peu d'importance de cet objet, sauf peut-être pour ces messieurs qui appartiennent à des sociétés crémationistes. — S'ils sont si pressés que cela, leur dépouille mortelle pourra être brûlée à Bâle, à Zurich, à Genève — mais le Grand Conseil a toute autre

chose à faire que de s'occuper d'un décret dont, je le répète, le peuple bernois ne se soucie absolument pas.

Scheidegger. Ich nehme an, dass wir nächste Woche werden fortfahren müssen. Man kann also dem Wunsche des Herrn Chappuis Rechnung tragen durch Verschiebung auf nächsten Montag oder Dienstag. Unbedingt sollte aber die Angelegenheit einmal erledigt werden.

Abstimmung.

Für Behandlung in dieser Session . . . 135 Stimmen.
Für Verschiebung auf nächste Session 16 »

Gestützt auf die vorangegangene Diskussion nimmt der Präsident an, es werde das Traktandum auf nächste Woche angesetzt.

Dekret betreffend die Armenerschulungsanstalt im Schloss Pruntrut.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Das Dekret ist von der Regierung durchberaten. Es wurde aber beschlossen, dasselbe den Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut zur Ansichtsausserung mitzuteilen. Sobald die Antworten der Gemeinden eingelangt sein werden, wird das Dekret nochmals zur Behandlung in der Regierung kommen; dann wird es dem Grossen Rate zugehen.

Dekret betreffend Erhebung des Länggassquartiers in Bern zu einer selbstständigen Kirchengemeinde.

Auf den Wunsch von Oberst Roth wird beschlossen, dasselbe auf die Tagesordnung von morgen Dienstag zu setzen.

Dekret über die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Das Dekret ist von der Regierung behandelt; es ist dringlich und sollte noch in laufender Session erledigt werden.

Dasselbe wird auf den Antrag Gobats der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Dekret betreffend die Amtsanzeiger.

Minder, Direktor des Gemeindegewesens. Da diese Angelegenheit von aktuellem Interesse ist, hauptsächlich für sämtliche Gemeinden des Kantons, welche die Amtsanzeiger eingeführt haben, sowie für den Verband bernischer Zeitungsverleger, die in Sachen noch mehr oder weniger uneins sind, so halte

ich es für angezeigt, dass Sie eine Kommission von 11 Mitgliedern bestellen, wobei auch auf eine gewisse Vertretung aus den Kreisen der Juristenwelt Bedacht genommen werden sollte, indem die Frage der Zulässigkeit eines Ausführungserlasses zum Vereinfachungsgesetz von 1880 geprüft werden sollte. Die Regierung beauftragte die Gemeindedirektion, eine Verordnung vorzulegen. Bis das geschehen, fand sie, es wäre vielleicht angezeigt, in Form eines Dekretes die Einführungsbestimmungen zu erlassen. Der Grosse Rat hatte sich schon in den achtziger Jahren mit einem bezüglichen Entwurf zu befassen; damals verlief die Sache im Sand. Ich möchte Ihnen also beantragen, heute schon eine Kommission von 11 Mitgliedern zu ernennen.

Bühlmann. Ich möchte mich dagegen aussprechen, dass man die Praxis einschlägt, Kommissionen zu bestellen für Entwürfe, die noch gar nicht vorliegen. Schon früher wurde wiederholt diese Praxis eingeschlagen, aber doch nur in ganz dringenden Angelegenheiten, wo man sicher war, dass sie in nächster Zeit behandelt werden konnten. Nun will man das Gleiche tun für eine ganze Reihe von Entwürfen, bei denen irgend welche Vorlagen der Regierung noch nicht zu haben sind. Diese Praxis sollten wir nicht einreissen lassen für alle möglichen Entwürfe. Laut Reglement kann ein Mitglied, welches in einer Kommission sitzt, nicht gleichzeitig einer andern Kommission angehören. Nun haben wir eine Reihe von Kommissionen, welche schon Jahre lang, bis zu zehn Jahren, auf dem Verzeichnis figurieren, aber noch nie einen Entwurf zur Beratung erhielten. Ich möchte also beantragen, grundsätzlich diesen Weg nicht mehr zu betreten, ausgenommen in ganz dringenden Fällen, und im vorliegenden Falle die Ernennung der Kommission zu verschieben, bis eine Vorlage der Regierung da ist.

Dürrenmatt. Die Bemerkungen des Herrn Bühlmann sind jedenfalls grundsätzlich richtig. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass dieses Traktandum nun schon seit 14 Jahren in der Schublade des Grossen Rates oder doch in Regierungspult liegt. Schon 1888 ist es im Depot gelegen; doch ist die Regierung nicht dazu gekommen, die Sache in Fluss zu bringen. Nun wird aber doch eine Vorlage bereit sein, da Herr Regierungsrat Minder selber die Kommission wünscht, und da jetzt der erste Schritt seitens der Regierung getan, möchte ich nicht, dass der Grosse Rat ihr in den Arm fällt, sondern dass dies anerkannt und von den im übrigen richtigen Ausführungen Bühlmanns eine Ausnahme gemacht werde. Es ist nach diesem Gesetze lange genug gerufen worden.

Abstimmung.

Der Antrag der Regierung, das Bureau solle eine elfgliedrige Kommission ernennen, erhält die Mehrheit.

Abstimmungskreis Willadingen.

Bereit.

Resultat der Volksabstimmung vom
13. März 1904.

Auf Donnerstag angesetzt.

Verwendung der Bundessubvention für die
Volksschule pro 1904 und Motion Schär.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens. Das Geschäft ist von Regierung und Kommission durchberaten.

Es wird beschlossen, dasselbe auf die Tagesordnung von Dienstag zu setzen.

Strassen- und andere Bauten.

Morgenthaler, Baudirektor. Wie ich schon in letzter Sitzung sagte, kann die Vorlage über Strassenbauten erst im Mai vor den Grossen Rat kommen, wenn die Staatswirtschaftskommission ihr Programm für die Verwendung des vorhandenen Budgetkredits vorgelegt haben wird. Die Sache erfordert um so mehr Zeit, da vom letzten Jahre grosse Ueberschreitungen des Kredites bestehen, die Bauvorschüsse beständig zunehmen und man sich wohl überlegen muss, wie die vorhandenen massenhaften Projekte berücksichtigt werden sollen. Im übrigen ist der Entwurf fertig.

Petition der Direktionen der bernischen
Armenerziehungsanstalten.

Ritschard, Direktor des Armenwesens. Das Geschäft wurde auf den speziellen Wunsch der Petenten hin auf die Traktandenliste genommen.

Mosimann. Wie Sie aus der Petition hörten, ist die Angelegenheit sehr dringlich. Die Anstalten werden immer mehr mit solchen « bösen » Pfleglingen belästigt. Der Grosse Rat hat vor Jahren einstimmig eine Motion, welche hier Wandel schaffen sollte, angenommen. Nun ist die Sache wieder liegen geblieben, obschon auch die Direktion des Armenwesens genau weiss, dass dieselbe akuter Natur ist. Sie hat viele solcher Pfleglinge, mit denen sie die Anstalten « beschert ». Gegenwärtig sind 130—140 derselben so untergebracht. Wohl war schon im Jahre 1892 unter dem damaligen Armendirektor Herrn Rätz, der alle Anstalten besucht hatte, eine Kommission gebildet worden. Es kam dann ein Wechsel in der Direktion des Armenwesens, und später hatte der Armendirektor mit dem neuen Armengesetz vollauf genug zu tun. Nachdem schon vor zehn Jahren die Angelegenheit hätte vor den Grossen Rat kommen sollen, sollte nun doch ein Schritt vorwärts gemacht werden. Wie Sie hören, machen sich die Anstaltsdirektoren anheischig,

dem Armendirektor an die Hand zu gehen. Damit die Beratung stattfinden kann, beantrage ich Ihnen, entgegen der vorhin von Herrn Bühlmann verfochtenen Ansicht, schon heute eine Kommission von 9 Mitgliedern einzusetzen und durch das Bureau bestellen zu lassen. Es sitzen Herren im Grossen Rat, die jahrelang Anstaltsverwalter waren, die Materie also so gut kennen wie die Regierung selber.

Ritschard, Armendirektor. Ich glaube, der Antrag des Herrn Mosimann dürfte etwas verfrüht kommen, und der richtige Weg wäre, wenn man die Petenten an die Regierung weisen und diese in einem Bericht an den Grossen Rat sich äussern würde. Ich will gleich bemerken, dass es auch einen andern Weg gibt als den von den Anstaltsvorstehern vorgeschlagenen, einen Weg, den ich, bessere Belehrung vorbehalten, für den richtigern halte, nämlich folgenden:

Unsere Armenanstalten sind entstanden aus der Initiative der Gemeinden. Diese haben die Pflicht, für die Verpflegung der Armen zu sorgen; sie haben eingesehen, dass mit der Privatpflege nicht auszukommen sei; deshalb sind sie ganz richtig und rationell zur Errichtung von Anstalten geschritten und haben bezirks- oder gemeindeweise in allen Landesteilen solche errichtet. Nun hat es sich herausgestellt, dass diese Anstalten, wie sie heute bestehen, einen gewissen Defekt haben, nämlich den, dass da alle möglichen Elemente vereinigt werden, die, wie richtig gesagt wurde, für die Anstalten eine Plage und eine Last sind, und eine Beeinträchtigung vieler anderer Pfleglinge. Dieser andere Weg nun, der auch des nähern beleuchtet werden wird, wäre der, von den Gemeinden aus eine solche zentrale Anstalt zu gründen. Die sämtlichen bestehenden Anstalten — hinter denselben stehen ja die Gemeinden — würden sich vereinigen und sagen: «Da haben wir Elemente, die wir gerne abgeben würden; daher gründen wir eine Anstalt, in der wir sie unterbringen können.» Es hätte das den grossen Vorteil, dass die Verwaltung dieser Anstalt von den Gemeinden geführt würde, und dass man den Staat nicht in ein neues Geschäft hineinzieht, welches von den Gemeinden viel richtiger und rationeller besorgt wird. Damit soll nicht gesagt sein, dass der Staat sich nicht in weitgehendem Masse an der Gründung und dem Unterhalt der Anstalt beteiligen würde. Er würde jedenfalls aus dem Kranken- und Armenfonds den grössern Teil der Baukosten bestreiten, sowie Beiträge in Form von Kostgeldern und anderweitigen Leistungen übernehmen wie bisher. Auf diesem Wege würde, so glaube ich, die Frage rationeller gelöst; es würde dadurch eine gewisse notwendige Beziehung geschaffen zwischen den Verpflegungsanstalten und dieser Zentralanstalt.

Dies nur, damit Sie sehen, meine Herren, dass die Armendirektion sich mit der Sache auch beschäftigt hat. Es ist das ein Gegenstand, der mir sehr nahe liegt, und dem ich alle Sympathie entgegenbringe; aber über die Art der Ausführung kann man eben verschiedener Meinung sein. Wir würden auch ohne diese Petition in Sachen einen Bericht an den Grossen Rat erstattet haben. Wenn Sie einmal diesen Bericht der Regierung haben, wird dann auch der Moment für die Bestellung der Kommission gekommen sein; heute wäre dies, wie gesagt, verfrüht.

Mosimann. Was Herr Ritschard sagte, hat nicht recht Faden. Erstens hat die Kommission der Armenanstaltsdirektionen lange beraten, ob man an die Regierung oder an den Grossen Rat gelangen wolle. Gestützt darauf, dass der Grosse Rat die Motion seinerzeit einhellig erheblich erklärt hatte, glaubten wir, an diesen wachsen zu müssen. Zweitens: Wenn Herr Ritschard glaubt, es sei Sache der Gemeinden beziehungsweise der Anstalten, sich zusammenzutun, so muss doch darauf aufmerksam gemacht werden, dass dies sehr umständlich wäre, und dass schliesslich doch der Grosse Rat sich mit der Sache befassen muss, wenn sie zu einem gedeihlichen Ende kommen soll. Daher sollte man heute nach meinem Vorschlag vorgehen. Das Geld wird zum grossen Teil aus der Staatskasse oder aus dem Kranken- und Armenfonds genommen werden. Noch sind in letzterem anderthalb Millionen zur Verfügung. Ich stelle Ihnen auch im Namen anderer Kollegen, welche hier sitzen und die Angelegenheit beraten haben, den Antrag, heute die Kommission zu bestellen.

Pulver. Wenn Herr Regierungsrat Ritschard beantragt hätte, man solle die Angelegenheit an die Regierung weisen, so hätte ich die Bitte damit verbunden, die Regierung möchte dafür sorgen, dass in nächster Session die Beratung folgen könnte. Wenn aber die Perspektive eröffnet wird, dass die ganze Angelegenheit den Gemeinden zuzuschieben wäre, so kann ja der Bericht des Regierungsrates nicht viel anderes sagen, als was wir heute gehört haben. Also können wir heute schon Stellung nehmen. Diejenigen Elemente, welche der Staat heute wirklich übernimmt, unterscheiden sich nur dadurch von den andern, dass sie nicht ganz arbeitsfähig sind; die böartigen Elemente aber, die aus irgend einem Grunde nicht bei uns untergebracht werden können, die will der Staat nicht, weil er sie nicht brauchen kann, weil sie ihm keine Arbeitskräfte bieten. Diesen Standpunkt aber müssen wir zum vornherein bekämpfen; diese Elemente gehören nicht den Gemeinden, sondern dem Staate. Ich habe auf diesen wunden Punkt je und je hingewiesen; es ist Zeit, dass hier etwas gehe, und darum kann ich den Antrag Mosimann nur unterstützen.

Witschi. Ich möchte meinerseits den Antrag Mosimann ebenfalls unterstützen. Wir wissen, dass schon viel über diese Sache geredet wurde. Wir haben der böswilligen und irrsinnigen Elemente viele. Wohl hat man uns vertröstet, wir könnten dieselben ja nach Bellelay abgeben. Wie ging das? Man machte allerdings Anzeige und wollte die Leute abschieben; aber dann kam Bericht, es sei kein Platz mehr. So konnte man dann ein halbes Jahr lang warten, bis die Bewilligung zur Abgabe von einem oder zwei solcher Pfleglinge kam. Da diese Leute teilweise irrsinnig sind, ist es Pflicht und Sache des Staates, dass er für sie Sorge. Ich glaube deshalb, der Grosse Rat sollte heute auf die Eingabe der Armenanstaltsdirektionen eintreten und sorgen, dass eine Anstalt zur Unterbringung derartiger Elemente gebaut wird, die unsere Pfleglinge in allen Beziehungen genieren.

Präsident. Da die Diskussion nicht weiter benützt wird, schreiten wir zur Abstimmung.

Abstimmung.

Der Antrag Mosimann, eine Neunerkommission zu ernennen, erhält die Mehrheit gegenüber dem Antrag Ritschard.

Das Bureau wird mit der Bestellung der Kommission beauftragt.

Motion Brüstlein betreffend Vorlage eines Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wird durch die Vorlage der Regierung hinfällig.

Motion Reimann betreffend Revision des Ehrenfolgengesetzes.

Reimann erklärt, er überlasse es dem Präsidenten, den Tag für die Behandlung seiner Motion anzusetzen.

Motion Schär betreffend Revision des Gesetzes über die Hypothekarkasse.

Schär wünscht Ansetzung auf nächsten Montag.

Motion Moor betreffend Verwendung von Blei im Maler- und Anstreichergewerbe.

Moor. Die Sache könnte behandelt werden, wenn der Sprechende nicht durch ein schweres Augenleiden, welches ihm jegliches Lesen und Schreiben verbietet, verhindert wäre, die Motion selbst zu begründen. Vielleicht ist aber einer der Herren Kollegen im Falle die Begründung zu übernehmen. Ein sehr sorgfältig gesammeltes Material würde ich in diesem Falle gerne zur Verfügung stellen.

Motion Scheidegger betreffend Vergebung von Staatsarbeiten.

Scheidegger. Da ich noch verschiedene Auskünfte von einzelnen Departementen haben muss und die Handelskammer die Frage noch nicht erledigt hat, sollte die Behandlung verschoben werden.

Beschlossen.

Motion Lohner betreffend das Obligationenkapital der Dekretsbahnen.

Lohner wünscht Ansetzung auf Montag, desgleichen für seine zweite Motion betreffend den Rückkauf der Berner-Oberlandbahnen.

M. Péquignot. — Avant que l'on passe à l'ordre du jour, permettez moi d'exprimer un désir, c'est celui de voir figurer sur la liste des tractandas de la prochaine session du Grand Conseil le projet de loi prévoyant l'institution d'un tribunal administratif.

L'art 40 de la constitution cantonale, entrée en vigueur il y a dix ans, prévoit ce qui suit:

«La loi instituera un tribunal administratif et déterminera ses attributions.»

Une commission spéciale avait été nommée à l'effet de discuter le projet du gouvernement, il y a de cela à peu près deux ans, si je ne fais erreur. Le président de cette commission, M. Grieb, d'accord avec la Staatswirtschaftskommission, qui avait été aussi chargée d'examiner la question, proposa au Grand Conseil d'ajourner la discussion de cette loi, jusqu'à ce que le nouveau projet de loi sur l'impôt fût arrivé à chef. M. Grieb avait plus ou moins donné l'assurance que le nouveau projet de loi d'impôt serait traité dans le cours de l'année 1903. Mais nous n'avons rien vu venir, et il est à prévoir qu'il s'écoulera encore un laps de temps considérable, avant que ce projet de loi sur l'impôt soit définitivement discuté par le Grand Conseil et adopté par le peuple.

Messieurs, les réclamations, en ce qui concerne les taxes fiscales et leur mode de fixation, deviennent de plus en plus nombreuses. Le fait que l'Etat est en même temps juge et partie, indignes nos populations. Il est nécessaire de mettre une bonne fois terme à cet état de choses. C'est le motif pour lequel je me permets d'exprimer le désir — bien entendu, sauf meilleure information de la part du président de la commission spéciale — d'exprimer le désir, dis-je, de voir le projet de loi prévoyant l'institution d'un tribunal administratif figurer sur la liste des tractandas de la prochaine session du Grand Conseil. Peut-être M. le président du gouvernement sera-t-il à même de fournir quelques explications à cet égard. En tous cas, je désire, pour mon compte personnel, voir cesser un état de choses qui devient absolument intenable.

Grieb. Herr Péquignot befindet sich im Irrtum. Die Kommission für die Vorlage betreffend Schaffung eines Verwaltungsgerichtes ist durch einen Beschluss des Grossen Rates begraben worden. Ich kann also nur meine persönliche Ansicht äussern, und da gebe ich Herrn Péquignot Recht, wenn er sagt, dass etwas getan werden sollte. Als man seinerzeit den Beschluss fasste, glaubte man, bis spätestens 1903 dazu zu kommen, das Steuergesetz zu beraten. Dies ist nun nicht eingetreten. Der Ruf nach einem Verwaltungsgericht wird aber immer dringender; deshalb sollte ein Schritt vorwärts, so oder anders, getan werden. Die Kommission aber besteht nicht mehr.

Gobat, Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren: Der Regierungsrat erhielt am 25. Januar folgendes Schreiben von Herrn Regierungsrat Scheurer:

Bern, den 22. Januar 1904.

An den Regierungsrat des Kantons Bern.
Hochgeehrte Herren Kollegen!

Mein Gesundheitszustand lässt immer noch zu wünschen übrig und der mir gewährte Urlaub geht nächstens zu Ende, ohne dass ich im Stande bin, die Geschäfte meiner Direktion wieder zu übernehmen. Den mir von den Aerzten angerathenen Aufenthalt an der Riviera habe ich verschiedener Hindernisse wegen immer verschieben müssen, nun gedenke ich aber, morgen nach Nervi zu verreisen. Ich beabsichtige, bis Ende Februar oder Anfang März dort zu bleiben und hoffe durch den dortigen Aufenthalt wenigstens soweit gekräftigt zu werden, um während den nächsten Wochen die noch rückständigen Geschäfte der Finanzdirektion erledigen zu können. Das hingegen wage ich nicht zu hoffen, dass meine Wiederherstellung eine so vollständige sein wird, um bis zu Ende der Amtsdauer im Amte verbleiben zu können. Ich habe mich deshalb entschlossen, auf Ende April nächsthin von der seit 1878 innegehabten Stelle eines Regierungsrates zurückzutreten.

An Sie, Hochgeehrte Herren Kollegen! stelle ich hiermit das höfliche Gesuch:

1. Sie möchten dem Grossen Rate von meiner Demission Kenntnis geben und ihm beantragen, mir auf 30. April 1904 die Entlastung zu erteilen.

2. Mir den Urlaub bis Ende Februar eventuell erste Tage März zu verlängern.

Mit Hochachtung!

Scheurer, Regierungsrat.

Das Schreiben war datiert vom 22. Januar. Mit Rücksicht darauf, dass es nicht ganz ausgeschlossen war, dass die erschütterte Gesundheit des Herrn Scheurer wieder hergestellt werden könne, glaubte der Regierungsrat, nicht sofort auf dessen Demissionsgesuch eintreten zu müssen; er gab vielmehr die Hoffnung nicht auf, Herrn Scheurer bald wieder gesund in den Grossratssaal eintreten zu sehen. Daher beschlossen wir, dass Demissionsgesuch des Herrn Scheurer vorläufig zu behalten und demselben keine Folge zu geben; wir schrieben dies Herrn Scheurer und ersuchten ihn, auf seiner Demission bis auf weiteres nicht beharren zu wollen. Das geschah. Herr Scheurer ging nach dem Süden; aber nach einiger Zeit, nachdem er zurückgekehrt war, erhielten wir unter dem 2. März abhin ein neues Schreiben, durch welches er uns ersuchte, sein Demissionsgesuch nunmehr dem Grossen Rate vorzulegen, da der Erfolg der Kur im Süden nicht derart sei, dass er die Geschäfte in absehbarer Zeit übernehmen könnte.

Daraufhin hat die Regierung am 5. März beschlossen, dass Demissionsgesuch dem Grossratspräsidenten zur Aufnahme in das Traktandenverzeichnis der nächsten, am 14. März beginnenden Session des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen.

Wir bestätigen Ihnen heute diesen Beschluss. So sehr wir bedauern müssen, gezwungen zu sein, den Antrag zu stellen, möchten wir Sie dringend ersuchen, für Wiederbesetzung der durch den Rücktritt des Herrn Scheurer vakant werdenden Stelle eines Mitgliedes der Regierung in dieser Session besorgt zu sein, ob schon Herr Scheurer erst auf 30. April nächsthin seine

Demission eingereicht hat, wie er uns letzthin bestätigt hat, da er hofft, einige dringende Geschäfte noch besorgen zu können. Wir überlassen es Ihnen, meine Herren, die Form zu finden, in welcher Sie die Demission des Herrn Scheurer annehmen wollen.

Präsident. Meine Herren! Wir haben soeben vom Berichterstatter des Regierungsrates gehört, dass die schon seit einiger Zeit befürchtete Demission des Herrn Regierungsrats Scheurer nun zur Tatsache geworden ist.

Leider ist dieses Demissionsgesuch durch die erschütterte Gesundheit dieses bewährten und umsichtigen Staatsmannes nur zu begründet und sind wir gezwungen, dasselbe zu genehmigen.

Herr Scheurer hat vor 26 Jahren unter sehr schwierigen Verhältnissen das Amt eines Finanzdirektors des Kantons Bern übernommen und dasselbe, so lange es ihm seine Kräfte erlaubten, treu, gewissenhaft und mit Aufopferung geführt. — Der Kanton Bern sowohl, als der Grosse Rat und nicht zum mindesten der Regierungsrat verlieren in Herrn Scheurer eine eminente Kraft und Stütze.

Möge ein ruhiger Lebensabend Herrn Scheurer für all seine Mühe und treue Pflichterfüllung lohnen.

Ich ersuche Sie, zur Ehre und in Anerkennung der grossen Verdienste des Herrn Regierungsrats Scheurer sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Geschicht.

Präsident. Da das Wort nicht weiter verlangt wird, ist die Diskussion geschlossen. — Dem Demissionsgesuch des Herrn Regierungsrats Scheurer ist daher entsprochen und es wird Herrn Scheurer unter bester Verdankung der geleisteten Dienste die Entlassung aus dem Staatsdienst auf 30. April a. c. gewährt. — Ich möchte Ihnen beantragen, die Ersatzwahl für Herrn Scheurer auf nächsten Mittwoch anzuberaumen.

Dürrenmatt. Mich dünkt, die Zeit wäre etwas kurz bemessen, wenn wir schon nächsten Mittwoch zur Neuwahl schreiten. Wir sind von dieser Demission doch einigermaßen wie von einem Blitz aus heiterem Himmel getroffen worden. Es hat in letzter Session niemand daran gedacht, dass in der nächsten Session zu dieser Wahl geschritten werden müsse; man hat wirklich nicht geglaubt, jetzt schon nach einem Ersatz für Herrn Scheurer sich umsehen zu müssen, und hatte hiezu auch keine Gelegenheit. Nun wurde gerade bei Anlass der Diskussion über die direkte oder indirekte Wahl der Regierung das als ein Vorteil der Wahl durch den Grossen Rat hingestellt, dass diese Körperschaft die Kandidaten besser kenne als das Volk. Ich halte aber dafür, dass es auch dem Grossen Rate nicht möglich sei, von Montag bis Mittwoch wirklich einen Kandidaten, den alle kennen, zu wählen. Man hat zwar Namen gehört in der Presse, zum Teil Namen von hervorragenden Verwaltungsmännern und Politikern, aber dazu auch andere Namen von Persönlichkeiten, welche man bis heute im Grossen Rate nicht kennen gelernt hat, weil sie ihr Wahlkreis selber nicht in den Grossen Rat gesandt hat, Persönlichkeiten, welche man höchstens in einem Mitgliederverzeichnis einer geheimen Gesellschaft kennen lernen könnte, oder in einer beschränkten lokalen Tätigkeit. Da nun der

Grosse Rat besser orientiert sein soll über die Eigenschaft eines Kandidaten als das Volk, muss er doch Zeit zur Prüfung haben, und da man ja von verschiedenen Seiten heute schon eine Verlängerung der Session auf nächste Woche in Aussicht nimmt, schlage ich vor, die Ersatzwahl für Herrn Scheurer auf nächste Woche zu verschieben, damit wir Zeit finden, uns zu besinnen und zu orientieren.

Reimann. Gegenüber dem Antrag des Herrn Dürrenmatt möchte ich Ihnen empfehlen, die Wahl auf Mittwoch oder Donnerstag dieser Woche anzusetzen. Es steht durchaus nicht fest, dass nächste Woche Session gehalten werden müsse; ich bin meinerseits gar nicht überzeugt, dass dies der Wille des Grossen Rates sei. Die gegenwärtige Session gilt in erster Linie der Behandlung der Schulvorlage. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Wahlgeschäft nicht in dieser Woche behandelt werden könnte; bis Mittwoch werden die massgebenden Zirkel sich schon verständigen, und die Oppositionsparteien werden wohl dazu nicht viel zu sagen haben.

Abstimmung.

Für den Antrag Reimann Mehrheit.

Eingelangt ist ein

Begnädigungsgesuch

eines Etienne Grindat auf Erlass einer Strafe wegen Holzfrevels.

Geht an die Regierung und die Justizkommission.

Ferner sind eingelangt drei

Bittgesuche

wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer. Die Petenten sind: Jakob Spät, Fritz Vögeli und Gottfried Fahrni, alle drei in Bern.

Die Gesuche werden ebenfalls an die Regierung und die Justizkommission gewiesen.

Beitritt zum Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kanton Bern hat, wie auch an-

dere Kantone, die Vorschrift, wonach der Kläger oder Intervenient, der ohne im Kanton Bern seinen Wohnsitz zu haben, daselbst vor Gericht auftreten will, in Zivilprozesssachen zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten verpflichtet ist, wenn der Beklagte dies verlangt. Wer also bei uns einen solchen Streit anheben will, muss die sogenannte «Rechtsversicherung» leisten. Nun ist im Jahre 1899 eine internationale Uebereinkunft zwischen Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg, Portugal, Spanien und der Schweiz in Kraft getreten und es haben seither alle grösseren Staaten des Kontinents den Beitritt zu der Uebereinkunft erklärt. Dieselbe wurde abgeschlossen über einzelne Punkte im Zivilprozessverfahren, und sie sieht vor, was uns heute einzig interessiert, dass ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der in einem andern Vertragsstaat als Kläger oder Intervenient vor Gericht auftritt, und in einem Vertragsstaate wohnt, keinerlei Sicherheitsleistung mehr erbringen muss. Wer also z. B. in Frankreich einen Zivilprozess anheben will, ist nicht verpflichtet, irgendwelche Sicherheit zu leisten, sofern er in einem Vertragsstaat, in Spanien, Italien, der Schweiz etc. wohnt. Diese Uebereinkunft hat nun für die Rechtsverhältnisse in einzelnen Kantonen der Schweiz einen ganz eigenartigen und unbefriedigenden Zustand geschaffen, indem sie feststellt, dass die Ausländer, wenn sie in der Schweiz vor Gericht auftreten wollen, von der Sicherheitsleistung befreit sind, während andererseits Schweizerbürger selbst nach wie vor Kautions leisten müssen. Darin liegt eine arge Schlechterstellung der Schweizerbürger gegenüber den Ausländern. Wenn ein Italiener, der in Italien oder Frankreich wohnt, im Kanton Bern in Zivilprozesssachen vor Gericht auftreten will, so darf der Beklagte von diesem Ausländer keine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten verlangen. Wenn aber ein Berner, der in Frankreich, Italien oder Russland wohnt, im Kanton Bern, in seinem Heimatkanton, vor Gericht auftreten will, muss er auf Verlangen des Beklagten die Sicherheitsleistung erbringen. Die Herren werden damit einverstanden sein, dass in einem solchen Zustande eine erhebliche Rechtsungleichheit liegt.

Da nun die Schweiz kein einheitliches Zivilprozessverfahren kennt, die Kantone sich vielmehr in dieser Materie ihre Souveränität gewahrt haben, so gilt eben notwendigerweise als Ausland z. B. alles dasjenige Gebiet, welches ausserhalb des Kantons Bern liegt, so dass auch derjenige Rechtsversicherung leisten muss, der nicht im Ausland, sondern nur in einem andern Kanton wohnt; z. B. muss ein Berner, der im Kanton Zürich wohnt, wenn er im Kanton Bern vor Gericht auftreten will, die Prozesskaution leisten, der Ausländer aber, z. B. ein Spanier, der in Portugal wohnt, nicht.

Angesichts dieser bedenklichen Verschiedenheit im Rechte hat das eidgenössische Justizdepartement sich der Sache angenommen und sich in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen gewandt, ob sie nicht damit einverstanden wären, dass man diese rechtliche Ungleichheit auf irgend eine Art beseitige, z. B. durch ein interkantonales Konkordat. Diese Frage haben sämtliche Kantonsregierungen mit Ausnahme von zwei bejaht, auch die bernische. Es hat sodann das eidgenössische Justizdepartement eine Konferenz einberufen, und diese Konferenz der Delegierten der verschiedenen Kantonsregierungen hat Beschlüsse

gefasst; das Justizdepartement hat dann, gestützt auf diese Beschlüsse, das Konkordat redaktionell festgestellt und unterbreitet es den Kantonen zur Genehmigung.

In dem Entwurf wird bestimmt, dass deshalb, weil ein Schweizerbürger im Prozesskanton keinen Wohnsitz hat, von demselben keine Rechtsversicherung mehr verlangt werden darf. Wenn also ein Genfer oder ein Luzerner bei uns einen Rechtsstreit anheben will, ohne bei uns Wohnsitz zu haben, so darf von ihm eine Rechtsversicherung nicht verlangt werden und ebenso gut umgekehrt, wenn z. B. ein Berner im Kanton Zürich einen Prozess anheben will. Dieses Konkordat bezieht sich aber auch auf diejenigen Schweizerbürger, die im Ausland, und zwar in einem Vertragsstaate wohnen, so dass also der Berner, der in Frankreich oder Italien wohnt, und z. B. im Kanton Bern oder in einem andern Konkordatskanton einen Prozess ausfechten will, fortan auch keine Rechtsversicherung mehr zu leisten hat.

Die Regierung ist der Ansicht, dass der Kanton Bern diesem Konkordat beitreten soll, weil dasselbe in der Tat geeignet ist, der erwähnten bedenklichen Rechtsungleichheit Abhilfe zu verschaffen. Man könnte vielleicht mit Recht behaupten, das System der Kautionsauflage habe sich überhaupt bei uns etwas überlebt. Dasselbe entstand seinerzeit aus der Besorgnis, es werde der Beklagte, der von einem auswärts wohnenden Kläger vor Gericht gezogen wird, wenn er diesem gegenüber den Prozess gewinnt, Mühe haben, von dem in einem andern Kanton wohnenden unterlegenen Kläger Ersatz seiner Prozesskosten zu erlangen. Nun haben sich aber bei uns diese Rechtsverhältnisse im Laufe der Zeit wesentlich geändert. Jedenfalls war es vor der Bundesverfassung von 1848 sehr schwierig, gegenüber einem unterlegenen Kläger aus einem andern Kanton solche Forderungen geltend zu machen. Das änderte mit der 1848er Verfassung, welche uns nicht allein den Bundesstaat brachte, sondern auch alle rechtskräftigen Zivilurteile eines Kantons in der ganzen Schweiz vollziehbar erklärte. Auch das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz von 1889 hat das Eintreiben von Forderungen in andern Kantonen bedeutend erleichtert. Es ist aber vor allem die internationale Uebereinkunft, welche dringend den Abschluss des Konkordats erheischt.

Die Regierung ist also der Ansicht, der Kanton Bern solle dem Konkordat beitreten. Nach Art. 26, Ziffer 4 der bernischen Staatsverfassung ist der Grosse Rat kompetent, Verträge mit andern Kantonen abzuschliessen, sofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen. Wenn es sich aber um eine Gesetzessache handelt, so unterliegt ein solches Konkordat der Genehmigung durch das Volk. Die Regierung erachtet, dass das vorliegende Konkordat dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden müsse; denn es handelt sich hier wirklich um eine Gesetzessache; die Vorschriften über die Rechtsversicherungspflicht finden sich im § 49 des bernischen Zivilprozesses, neu geordnet durch § 43 des kantonalen Einführungsgesetzes von 1891 zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz.

Diese Vorschrift nun, wonach der Kläger oder Interuenient mangels Wohnsitzes im Kanton Bern Rechtsversicherung leisten musste, wird durch das Konkordat teilweise aufgehoben, soweit nämlich, dass diese Verpflichtung zur Kostenversicherung nur noch auf-

rechterhalten bleibt gegenüber denjenigen Schweizerbürgern, welche weder in einem Konkordatskanton noch in einem auswärtigen Vertragsstaate wohnen. Es handelt sich folglich um eine teilweise Aufhebung oder Abänderung einer Gesetzesbestimmung, und da ist nur das Volk kompetent.

Mit diesen Bemerkungen beantragt Ihnen die Regierung Eintreten auf die erste Beratung der Vorlage.

Morgenthaler (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf den regierungsrätlichen Entwurf, dem sie in formeller wie materieller Beziehung beipflichtet. Ich will nicht schon Gesagtes wiederholen; die Uebelstände sind Ihnen ja nun bestens bekannt; ich verweise einfach auf die Ausführungen des Herrn Justizdirektors. Nur in formeller Beziehung möchte ich eine Bemerkung anbringen, weil in der Kommission die Sache zur Sprache gekommen war. Es hat sich nämlich ein Mitglied gestossen an der etwas unglücklichen Redaktion von Art. I des Konkordates, und gemeint, das sei ja der reinste Güterzugs-Artikel. Allein, da stehen wir vor der Alternative, das Konkordat entweder nicht anzunehmen, oder dann, dasselbe anzunehmen in dem Wortlaut, wie er uns vorgelegt ist. Wir nehmen den Art. I in die Vorlage auf, weil der Berner Bürger, wenn er über eine Sache abstimmen soll, doch wissen muss, wozu er stimmt, und wie der Erlass lautet; im Uebrigen sind wir für das Bundesdeutsch, in welchem der Artikel abgefasst ist, nicht verantwortlich.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Sache selbst brauche ich kein Wort mehr zu verlieren. In § 1 wird lediglich erklärt, dass der Kanton Bern diesem Konkordat, wie es vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Kantonen unterbreitet wurde, beitrete. In Art. I und II ist das Konkordat selbst enthalten, wie es vom eidgenössischen Justizdepartement, gestützt auf die Beschlüsse der interkantonalen Konferenz, redigiert wurde. An dem Wortlaut können wir nichts mehr ändern. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als denselben tale quale anzunehmen oder die Materie selbergesetzgeberisch zu ordnen. In § 2 wird erklärt, dass der Beschluss nach dessen Annahme durch das Volk und nach der Publikation durch den Bundesrat in der eidgenössischen Gesetzessammlung in Kraft tritt.

Morgenthaler (Burgdorf), Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat ihrerseits ebenfalls nichts weiter zu bemerken.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des Konkordates . . . Einstimmigkeit.

Verschmelzung der Abstimmungskreise Willadingen und Koppigen.

Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 30. Juli 1903 ist von der Gemeinde Willadingen das Gesuch gestellt worden, es möchte ihr gestattet werden, sich mit Koppigen zu einem Abstimmungskreis zu vereinigen. Als einziger Grund wurde angeführt, dass Willadingen kein rechtes Abstimmungslokal besitze. Nun fragt es sich, wie wir uns diesem Gesuche gegenüber zu verhalten haben. Wie Sie wissen, sind die Abstimmungskreise durch Dekret vom 29. Januar 1894 geregelt, und gilt als Regel, dass jede Einwohnergemeinde für sich einen eignen Abstimmungskreis bildet. Ausnahmen finden statt, indem grössere Ortschaften in mehrere Abstimmungskreise eingeteilt werden und anderseits kleine Ortschaften zu einem grössern Kreis verschmolzen werden. Nun ist dieses Dekret in Revision begriffen, und zwar schon seit längerer Zeit. Der Entwurf des Regierungsrates liegt schon seit Jahren vor einer Kommission, und er soll nächstens behandelt werden. Ich halte dafür, dass es nicht wohl angeht, jetzt in diesem Stadium noch Ausnahmen vom Dekret von 1894 zu machen, sondern dass das kommende neue Dekret abgewartet werden soll. Die Gemeinde Willadingen wurde im Jahre 1894 wie alle Gemeinden des Kantons aufgefordert, allfällige Wünsche zu formulieren. Sie hat das jedoch nicht getan, weshalb anzunehmen ist, dass die jetzt gewünschte Verschmelzung mit Koppigen nicht so dringender Natur ist. Die Gemeinde Willadingen kann ganz gut warten, bis das neue Dekret zur Beratung gelangt; dann können wir sehen, ob die von ihr gewünschte Vereinigung stattfinden kann. Die Regierung beantragt Ihnen daher, auf das Gesuch dermalen nicht einzutreten, dasselbe jedoch in Erwägung zu ziehen bei der bevorstehenden Gesamtrevision des Dekrets von 1894.

Schär, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Nichteintreten im Sinne des Regierungsrates wird beschlossen.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Alpenossenschaft Kirrelthal.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Alpenossenschaft des Kirrelthales in der Gemeinde Diemtigen stellt das Begehren, es möchte ihr für Erstellung eines Fahrweges von der Kehrenbrücke hinter dem Horboden bis zu der sogenannten Kirrelsäge das Expropriationsrecht erteilt werden. Es existiert bis jetzt zwischen den beiden Punkten gar kein Weg, so dass das Vieh zuerst auf der einen Talwandseite hinan und auf der andern herunter muss, bei einer Steigung von 35 bis 40 ‰. Der neue Weg würde diese Steigung auf 7—10 ‰ reduzieren, also einen wesentlichen Vorteil für den dortigen Verkehr schaffen. Dass die Anlage einem Bedürfnis entspricht, geht schon daraus her-

vor, dass Bund und Kanton eine erhebliche Subvention in Aussicht gestellt haben. In formeller Beziehung ist dem Gesetz nachgelebt worden. Den betreffenden Eigentümern wurde Kenntnis gegeben, und grundsätzliche Einsprachen erfolgten keine; nur konnte man sich über die Höhe der Entschädigungen nicht einigen. Ich beantrage daher, dem Gesuch zu entsprechen.

Bewilligt.

Abtretung des Kirchhofs zu Büren a. A.

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Finanzdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 23. Januar hat der Regierungsrat den Finanzdirektor ermächtigt, mit der Kirchengemeinde Büren eine Uebereinkunft abzuschliessen, wonach der Staat den dortigen Kirchhof der Gemeinde zum Eigentum und künftigen Unterhalt abtritt, gegen eine Entschädigung von 1500 Fr. für die Unterhaltungspflicht und 1000 Fr. für nötige Renovationen. Am 12. Februar genehmigte der Regierungsrat das Abkommen. Da nun die Grundsteuerschätzung in Büren 2000 Fr. beträgt, muss das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Genehmigt.

Ankauf von Aufforstungsflächen im Gebiet des Lammbaches und Schwandenbaches bei Brienz.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen in Erinnerung sein wird, hat am 27. Mai 1896 der Lammbach grosse Verheerungen im Gebiet der Gemeinde Schwanden bis zur Eisenbahnlinie zwischen Brienz und Meiringen verursacht. Um nicht die Gemeinde Schwanden völlig dem Untergang preis zu geben, wandte man sich an den Bund, um eine Subvention für die Verbauung des Lammbaches zu erhalten. Am 9. Juni und 2. Juli 1897 beschloss der Bund eine Subvention von 50 ‰ bis zu einer Gesamtkostensumme von 405,500 Fr. Er knüpfte aber die Bedingung daran, dass nicht nur die eigentliche Runsverbauung durchgeführt werde, sondern auch eine erfolgreiche Aufforstung im Gebiet des Wildbaches. Sofort wurden mit den Besitzern der Alp Giebelegg die Unterhandlungen angeknüpft; doch verliefen dieselben resultatlos. Wir stellten deshalb beim Bund das Expropriationsbegehren, weil nach dem Bundesgesetz von 1877 solche Expropriationen vom Bunde bewilligt werden mussten. Bereits war die Kommission aus Leuten anderer Kantone ernannt, als am 11. Juli 1897 durch die eidgenössische Volksabstimmung die Abänderung des Art. 24 der Bundesverfassung beschlossen und eine neue Ordnung der Forstpolizei sowie der Beteiligung des Bundes an Landerwerbungen zur Gründung wichtiger Schutzwaldungen in nahe Aussicht gestellt wurde. Angesichts dessen beschlossen wir dann, mit der Expropriation zuzuwarten,

Das neue Bundesgesetz über die Forstpolizei verpflichtet nun den Bund, den Gemeinden oder den Kantonen für die Erwerbung solcher Gebiete einen Beitrag von 50 % zu gewähren. Es bringt ferner die Neuerung, dass die Expropriationen nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Recht durchgeführt werden.

Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat am 16. November 1903 dem Staat das Expropriationsrecht für das ganze Quellgebiet des Lambbaches erteilt. Nachdem dies geschehen und Vermessungen stattgefunden haben, stellten nun die Besitzer, vertreten durch den Gemeinderat von Schwanden, das Gesuch, es möchte die Abtretung des Terrains auf gütlichem Wege stattfinden, und mit Freuden ergriffen wir die dargebotene Hand, weil es doch etwas bemühend ist, gegen Gemeinden des eigenen Kantons auf dem Expropriationswege vorzugehen. Nach kurzer Zeit konnten dank dem Entgegenkommen der Gemeindebehörden von Schwanden die Kaufverträge abgeschlossen werden.

Das ganze Einzugsgebiet bis zum Grat hinauf enthält die grosse Alp Giebelegg und einige Parzellen der Burgergemeinde Schwanden. Wahrscheinlich wird man auch noch einzelne Parzellen auf der angrenzenden Seite erwerben müssen, voraussichtlich ebenfalls auf gütlichem Wege. Auch die untern Teile werden auf gütlichem Wege gekauft werden können. Vorläufig aber werden wir Werg genug an der Kunkel haben mit dem Gebiet der Giebelegg. Früher ging die Waldgrenze bedeutend höher. Jetzt muss der Kampf mit der Natur aufgenommen werden; derselbe ist jedoch nicht hoffnungslos. Die untern Teile der Alp bieten alle Sicherheit für erfolgreiche Aufforstung. Wir haben bereits zwei Projekte, die deutlich beweisen, wie segensreich diese Aufforstung im Quellgebiet der Wildbäche ist: Der Trachtbach bei Brienz, früher für Brienz ein unheimlicher Gast, ist jetzt ein unschuldiges Wasserlein geworden; ebenso der Wildbach, welcher früher Brienzwiler immer bedrohte; da hat die Gemeinde die Aufforstung vorgenommen; die Runn ist infolgedessen ganz unschuldig geworden, und ich konnte mich beim Augenschein überzeugen, dass hier eine Naturverjüngung sich eingestellt hat, und dass die Regelung der Abflussverhältnisse mit der Aufforstung bestens erreicht werden kann. Früher bestand die Ansicht, dass erst eine Reihe von Jahren später der Nutzen der Aufforstung sich zeigen werde, während wir jetzt den Beweis haben, dass, wenn die Pflanzen noch so klein sind, aber die Grasnarbe nicht jedes Jahr abgemäht wird, der Boden sehr empfänglich wird und das Wasser tropfenweise abgibt. Das ist eben das Gute, dass der Boden sehr porös wird, die gewaltige Niederschlagsmenge in ganz kurzer Zeit aufnimmt und sukzessive ableiten kann.

Mit den Eigentümern mussten wir uns noch auf dem Preis einigen. Sie haben zuerst viel verlangt, gingen dann aber auf 440 Fr. per Kuhrecht zurück. Auch dieser Preis erscheint auf den ersten Blick etwas hoch; aber da die obern Partien gegen den Brienzergrat hinauf, die nicht beweidet werden konnten, zur Gewinnung von Wildheu verwendet wurden, und das Wildheu in den Gebirgsgegenden grossen Wert hat, dieser aber in obiger Summe von 440 Fr. inbegriffen ist, muss anerkannt werden, dass der Preis nicht übertrieben ist. Tatsächlich war der Vorrat an Wildheu dort oben immer gross und repräsentierte derselbe für die Gemeinde einen bedeutenden Wert.

Der Preis für die Giebelegg-Alp beläuft sich bei einem Flächeninhalt von 213 ha. 53 a. oder mehr als 600 Jucharten auf 64,520 Fr. oder 108 Fr. per Juchart. Gewiss wird die Aufforstung dieser Alp eine gute Wirkung auf die Leitung des Wildbaches ausüben.

Es kommen dazu die zwei Parzellen der Gemeinde Schwanden mit einem Inhalt von 27 ha. Hier beträgt der vereinbarte Kaufpreis 7000 Fr. oder 93 Fr. per Juchart.

Auch der oberste Staffel, der Eysee-Staffel, der jenseits des Brienzergrats auf Obwaldner Boden liegt, musste erworben werden, weil er für die Giebelegg-Alpbesitzer nun keinen Wert mehr hat.

Dieser Eyseestaffel (der kleine See hat einen unbekanntenen Abfluss) wird bei Gelegenheit wieder verwertet werden können, sei es, dass Obwaldner Alpbesitzer ihn erwerben oder andere. Der Betrag, welcher für ihn bezahlt werden muss, 16,000 Fr., ist so gering, dass man den Staffel ohne Schaden wieder wird veräussern können. Nachdem der Bund nach Art. 42 des Forstpolizeigesetzes einen Beitrag von 50 % gewährt, kann der Preis für den Kanton kaum mehr in die Wagschale fallen. Auch wäre es nicht recht, wenn die vom Schicksal schwer heimgesuchte Gemeinde Schwanden noch mit dem Expropriationsrecht ausgebeutet werden sollte, damit wir uns brüsten könnten, wir hätten ein gutes Geschäft gemacht. Wie gross sich später der bleibend produktive Teil des Besitzes erweisen wird, kann jetzt kaum annähernd geschätzt werden. Jedenfalls wird man besser tun, nicht zum Voraus einen Ertragswert des künftigen Waldes berechnen zu wollen. Mit dem Ankauf dieser Gebiete beabsichtigen wir ja nicht, eine direkte, möglichst hohe Rendite des ausgeworfenen Kapitals zu erzielen, sondern die Sicherung der Ortschaften, des fruchtbaren Bodens und der im Bereiche der Wildbäche liegenden Verkehrsmittel. Wir müssen auch nicht vergessen, dass die Leute, die hier ihren Grund und Boden veräussern müssen, nur mit Mühe und Not Ersatz hiefür finden werden. Darum empfehlen wir Ihnen namens der Regierung, die Erwerbung der Giebeleggalp und des Eyseestaffel, der noch nicht vermessen ist, um zusammen 80,520 Fr., sowie der zwei Parzellen der Burgergemeinde Schwanden um 7000 Fr. Letztere Erwerbung liegt zwar in der Kompetenz der Regierung; aber nachdem die Sache einmal ein Ganzes bildet, hielten wir es für zweckmässig, Ihnen auch diesen Teil vorzulegen. Spätere kleinere Kaufverträge werden dem Grossen Rate von der Regierung zur Kenntnis gebracht werden. Wir wollen hoffen, dass die vereinten Anstrengungen in diesem Kampfe gegen die Mächte der Natur von Erfolg gekrönt sein werden und es gelingt, einer schwer heimgesuchten Gemeinde, die an die Scholle gebunden und an einem ungemütlichen Hange klebt, für die Zukunft Ruhe und Sicherheit zu schaffen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Lambbach und der Schwandenbach nahmen den Grossen Rat schon des öfters in Anspruch, und jedesmal musste die bernische Staatskasse herhalten. Nach der grossen Katastrophe von 1896 wurde das Verbaunungsprojekt im Kostenvoranschlag von 810,000 Fr. aufgestellt, wovon der Bund einzig die Hälfte, 405,000 Fr., übernahm, der Kanton 324,000 Fr. und die übrigen Beitragspflichtigen zusammen 81,000 Fr. Diese Verbaunung genügte aber nicht;

neue Katastrophen traten ein, und anfangs letzten Jahres wurde ein neues Programm für die Verbauung aufgestellt mit einem Kostenvoranschlag von 570,000 Fr. Das Projekt wurde allerdings nicht in diesem Umfang beibehalten, sondern um 100,000 Fr. reduziert. Zu diesen Opfern kommt nun noch die Pflicht gegenüber dem Bund, durch Aufforstung der Quellgebiete für Verhütung neuer Katastrophen zu sorgen. Das Nähere hat Ihnen der Herr Forstdirektor ausführlich geschildert. Wir müssen froh sein, dass die interessierten Gemeinden sich zur Abtretung ohne Expropriation herbeigelassen haben. Es wurde in der Kommission mitgeteilt, dass mit Rücksicht auf den Stand der Alpen dort oben der Preis, 183 Kuhrechte zu 440 Fr., etwas hoch, aber doch nicht ein übermässiger sei, und wir dürfen es schon deswegen nicht auf eine Expropriation ankommen lassen, weil man nie weiss, welcher Preis alsdann festgesetzt würde; denn dem Staat gegenüber ist man in solchen Fällen nicht sehr large; man betrachtet ihn als kräftig genug zur Leistung höherer Beträge. Daher erachtet die Kommission, dass es besser sei, diesen Weg nicht zu betreten, sondern das Geschäft zu genehmigen.

Genehmigt.

Erteilung eines neuen Lehrgebäudes in der Erziehungsanstalt Aarwangen

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen:

«Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne für Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Aarwangen und Umbauten am bestehenden Anstaltsgebäude werden genehmigt, und es wird der Baudirektion für Ausführung dieser Bauten ein Kredit von 100,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt.»

Die Staatswirtschaftskommission pflichtet einstimmig bei. Wir haben bis jetzt im Kanton Bern sechs Anstalten für verwahrloste Kinder, darunter zwei für Mädchen, nämlich in Kehrsatz und in Brüttelen. Diese beiden Anstalten sind in durchaus richtiger und komfortabler Weise untergebracht. Das frühere Bad Brüttelen konnte sehr vorteilhaft erworben werden und eignete sich gut für den Zweck; die nötigen Umbauten wurden vorgenommen, und die Anstalt ist dort gut eingerichtet. In Kehrsatz wurde seinerzeit eine private Besetzung durch den Staat angekauft; das Haus eignete sich so, dass man es, allerdings mit ziemlich kostspieligen Umbauten, für den Zweck brauchbar machen konnte. Auch hier haben nun durch die Erstellung eines Lehrgebäudes, das bald vollendet sein wird, die nötigen Bauten ihren Abschluss gefunden, so dass auch diese Anstalt ganz zweckmässig untergebracht ist. Eine Anstalt für Mädchen wird noch im Jura zu erstellen sein, und es besteht Aussicht, dort ein Gebäude zu erwerben; ohne die Krankheit des Herrn Scheurer wäre auch diese Vorlage auf die Traktandenliste dieser Session gekommen, damit auch dem Jura sein Recht werde. Es wird das in nächster

Zeit immerhin geschehen können, so dass, was die Mädchen betrifft, für die verschiedenen Landesteile auf einige Zeit gesorgt ist.

Daneben haben wir vier Anstalten für Knaben, je eine in Landorf, Aarwangen, Erlach und Sonvilier. Letztere betreffend, hat der Staat ziemlich günstig ein grösseres Terrain erwerben können; er scheute die nötigen Opfer nicht, durch einen Neubau, der erheblich kostete, die Anstalt zweckmässig einzurichten. In ähnlichen Verhältnissen befindet sich die Anstalt Erlach; immerhin bestehen dort verschiedene bauliche Uebelstände. Es zeigt sich hier, dass es in der Mehrzahl der Fälle nicht klug ist, alte Gebäude anzukaufen; die Umbauten sind sehr kostspielig.

Was die Anstalten Aarwangen und Landorf anbelangt, so ist erstere seinerzeit von Köniz im Jahre 1863 nach Aarwangen verlegt worden, wo für sie das alte Kornhaus hergerichtet wurde. Aber die Gebäulichkeiten entsprachen schon damals nicht dem Zwecke, viel weniger heute, wo die Zahl der Zöglinge zugenommen hat. Verschiedene Verbesserungen im Scheuerwesen und Landwirtschaftsbetriebe fanden statt; aber auf das Anstaltsgebäude als solches, das schliesslich doch die Hauptsache ist, wurde nicht genügend verwendet. Die Schäden, die da bestehen, werden von der Aufsichtscommission in durchaus nicht übertriebener Weise resümiert wie folgt:

1. Das jetzige Anstaltsgebäude wurde vor 38 Jahren für zirka 30 Zöglinge eingerichtet, jetzt sind es deren 50—60.

2. Die Lehrzimmer sind räumlich sehr beschränkt, niedrig, eng; die Fenster unpraktisch, an den Vorfenstern finden sich keine Flügel zum Ventilieren angebracht.

3. Die Schlafsäle, im 4. und 5. (!) Stockwerk in den Estrich hineingebaut, sind ebenfalls viel zu klein und zu niedrig, namentlich der obere. Zu letzteren führt eine einzige, schmale, hölzerne Treppe. Bei einem nächtlichen Brandausbruch, der trotz peinlichster Sorgfalt immerhin möglich ist, wäre die Rettung aller Knaben nach aller Wahrscheinlichkeit einfach unmöglich! *Wir lehnen deshalb hiermit all' und jede daherige Verantwortung des bestmöglichen von uns ab.* Bei reduzierter Bettenzahl könnte eventuell der untere Schlafsaal immerhin noch gebraucht werden.

4. Die Abtritte im Hause sind unter aller Kritik ungenügend und schadhaft; sie sprechen auch den bescheidensten hygienischen Anforderungen Hohn und verpesten namentlich die Schlafzimmer. Der Ammoniak dringt durch die Mauern und löst aussen den Besenwurf. Von Wasserspülung keine Spur!

5. Die Abtrittgrube ist für die grosse Bewohnerzahl des Hauses viel zu klein und in der Terrasse vor demselben angebracht. Die Entleerung der Grube verpestet das Gebäude jeweilen viele Tage, ja auf Wochen hinaus. Der Anstaltsarzt hat deshalb schon energisch reklamiert.

6. Im Hause finden sich weder Wasch- noch Badeeinrichtungen. Die Zöglinge müssen Sommer und Winter Tag für Tag über die Strasse hinüber sich zum untern Kornhausbrunnen begeben, um ihre morgendliche Toilette vorzunehmen. Dieses primitive System führt zu allerlei unliebsamen Inkonvenienzen und der Arzt verlangt auch hier wiederum dringend Remedur durch Verlegung der Waschgelegenheit und einer geeigneten Baderäumlichkeit ins Haus.

7. Das *Krankenzimmer* für Zöglinge, die isoliert werden müssen, muss zugleich als Vorratskammer dienen und gehört übrigens eigentlich zur Privatwohnung des Vorstehers.

8. Es fehlen Räume zur Aufbewahrung von Fleisch, Kleidern, Wäsche.

9. Ein früheres Familienzimmer für die Zöglinge musste in ein Lehrerzimmer umgewandelt werden, da ein solches nicht vorhanden war und die Lehrer über den Mangel eines solchen sich beklagten.

10. Es fehlt ein gedeckter Raum, sogenannter Scherm, zum Aufenthalt der Knaben bei Regenwetter. Alle Zöglinge müssen in solchen Fällen im Lehrzimmer untergebracht und beschäftigt werden.

11. Sehr reparaturbedürftig sind auch die Türen und Türschlösser im alten Gebäude, namentlich die letztern.

12. Der Keller ist räumlich ungenügend. Im Falle bedeutenderer Bauten müsste auch auf Erstellung eines neuen Kellers Bedacht genommen werden.

Sie sehen, dass hier eine ganze Anzahl von zum Teil schwerwiegenden Uebelständen vorliegen, die in einer staatlichen Anstalt beseitigt werden sollten, und dass es deshalb an der Zeit wäre, den Reklamationen, die seit Jahren von Aarwangen kommen, endlich gerecht zu werden. Wir würden das schon früher getan haben, wenn die nötigen Gelder zur Verfügung gestanden wären; das wurde nun möglich durch die Schaffung des Kranken- und Armenfonds. Ich füge noch bei, dass der Neubau 90,000 Fr. kosten wird, der Umbau im bestehenden Gebäude 10,000 Fr., zusammen 100,000 Fr. In der Staatswirtschaftskommission wurde bemerkt, dass der Voranschlag so beschaffen sei, dass mit obiger Summe die Sache ausgeführt werden könne, wahrscheinlich eher noch etwas darunter. Unter Umständen wäre es auch möglich, die Sache einfacher zu machen, und es wurde ein Projekt aufgenommen, das sich mit einem Anbau behelfen und etwa 60,000 Fr. kosten würde. Aber die Baudirektion, welche die Verhältnisse untersuchte und konstatierte, dass die angeführten Uebelstände tatsächlich vorhanden sind, kam mit der Armendirektion und der Regierung zum Schluss, wenn etwas getan werden solle, so solle gleich etwas Rechtes gemacht werden; denn sonst müsste früher oder später wieder nachgeholfen werden, und das käme schliesslich teurer zu stehen, als wenn jetzt gleich ordentlich Remedur geschaffen wird.

Ueber den Stand des kantonalen Kranken- und Armenfonds ist zu sagen, dass derselbe die Ausgabe von 100,000 Fr. für die Anstalt Aarwangen sehr wohl ertragen kann. Er betrug auf Ende letzten Jahres 1,753,000 Fr. (Vermehrung im Jahre 1903: 164,000 Fr.) Davon sind bisher ausgegeben 175,000 Fr. und bewilligt, aber noch nicht ausgegeben 160,000 Fr., zusammen also 335,000 Fr., so dass heute noch bleiben 1,418,000 Fr. Es ergibt sich daraus, dass der Fonds bis jetzt nur eine Minderung von 171,000 Fr. erfahren hat, obschon nicht zu übersehen ist, dass eine ganze Reihe kleinerer und grösserer Bauten aus ihm bestritten wurden. Einmal häuft er sich durch den Zins der Hypothekarkasse und durch die im Armengesetz vorgesehene Zuwendung, die jährlich 25,000 Fr. beträgt, so dass der Fonds nicht nur diese zwei Ausgaben, vor denen wir heute stehen, gut erträgt, sondern auch die noch zu zu behandelnden verschie-

denen Hunderttausende wird bestreiten können, ohne aufgebraucht zu werden. Doch sollten, glaube ich, in jedem Falle 7—800,000 Fr. beieinander behalten werden; denn die Zukunft wird auch ihre Bedürfnisse haben, und wir dürfen ihr nicht alles vorweg nehmen.

Mit diesen Auseinandersetzungen empfehle ich Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich durch einen Augenschein zu überzeugen, ob die aufgezählten Uebelstände wirklich bestehen; aber wir hegen keinen Zweifel, dass alles sich so verhalte. Wir wissen, dass wiederholt schon von den Anstaltsbehörden reklamiert und ein Neubau verlangt wurde. Wenn Sie das lange Register der Uebelstände durchgehen, so ergibt sich Ihnen ohne weiteres die Pflicht, die Angelegenheit als dringende an die Hand zu nehmen. Es fragt sich nur, wie die Sache geordnet werden soll, d. h. ob nicht eventuell einfacher und billiger gebaut werden sollte. Der Unterschied zwischen den Kosten eines einfachen Anbaues und denjenigen des projektierten Neubaus ist aber zu klein, als dass er uns hindern könnte, gleich etwas Rechtes zu schaffen; denn da die Anstalt schon heute 50—60 Zöglinge beherbergt, geht man nicht zu weit mit einem Bau für 75 Zöglinge. Ein Neubau ist also gerechtfertigt, und der technische Experte sagt uns, dass der Voranschlag von 100,000 Fr. ausreichen werde, die Kosten eher etwas unter demselben bleiben dürften. Wir möchten Ihnen daher empfehlen, den verlangten Kredit, der dem Kranken- und Armenfonds entnommen werden soll, zu bewilligen. Der Fonds ist zwar durch die Aufwendungen der letzten Jahre etwas zurückgegangen und wird auch ferner in Anspruch genommen werden. Aber wir glauben, das Geld sei in der Schaffung neuer Anstaltsgebäude gut plaziert. Es wird auch eine Zeit der Erholung eintreten, und in den Fonds kommen alle Jahre die Zinsen des bleibenden Kapitals sowie der Beitrag aus dem Armengesetz, so dass eine beträchtliche Abnahme nicht zu befürchten ist.

Der Antrag der Armendirektion und der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend angenommen.

Erteilung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Landorf.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Antrag lautet, Sie möchten beschliessen:

«Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne für Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der Erziehungsanstalt Landorf und Umbauten am bestehenden Anstaltsgebäude werden genehmigt, und es wird der Baudirektion für Ausführung dieser Bauten ein Kredit von 103,300 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten bewilligt.»

Ich kann mich, nachdem ich mich soeben über das gleichartige andere Geschäft etwas einlässlich ver-

breitet habe und mit Rücksicht darauf, dass in diesem Geschäft ebenfalls eine gedruckte Vorlage mit allen sachbezüglichen Darlegungen in Ihren Händen ist, kurz fassen. Auch hier ist seinerzeit eine frühere Privatbesitzung vom Staat erworben und eine Anstalt für 30 Zöglinge errichtet worden. Jetzt ist die Zahl der Zöglinge auf 50 und mehr angewachsen. Auch hier genügen die Gebäulichkeiten dem Zweck nicht mehr, und es wird auch hier beantragt, an den bestehenden Gebäuden einen Umbau vorzunehmen und dazu einen Neubau zu erstellen. Was die bisherigen Anstaltsgebäude betrifft, so würden darin zwei Familien Aufnahme finden, und es würde alles Nötige in dieser Richtung geschaffen. Der Neubau soll folgende Räumlichkeiten bringen:

- a. Drei Lehrzimmer für je 25 Schüler (wenn die Dimensionen des Baues es wünschbar machen, kann ein Zimmer auf den Raum für 15 Schüler beschränkt werden);
- b. zwei Schlafzimmer (mit Waschräumen), zwei Lehrerzimmer und zwei Wohnzimmer zur Aufnahme von zwei Familien;
- c. ein Bureau (zugleich Sitzungszimmer), ein Lingerie- und Glättezimmer, ein Isolierzimmer und ein Kleiderzimmer für 30 Zöglinge.
- d. Im Sous-Sol: Werkstätten für Handfertigkeitunterricht, Badraum, Tröckneraum, Gemüse Keller und Putzraum.

Überall sind auch die nötigen Dependenzen vorgesehen. Die Kosten dieses Neubaus werden berechnet auf 90,000 Fr., diejenigen für den Umbau im bestehenden Gebäude auf 10,000 Fr. und für den Anbau zur Unterbringung der Waschräume auf 3300 Fr., zusammen 103,300 Fr. Auch hier sind die Veränderungen durchaus kein Luxus, sondern absolut notwendig, und schon vor Jahren hätte man auch an sie gehen sollen, wenn eben damals die Mittel vorhanden gewesen wären. Darum empfehle ich Ihnen auch dieses Geschäft zur Annahme.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Alle Argumente zu gunsten des Neubaus in Aarwangen treffen auch hier zu. Die Lokalitäten sind unbedingt zu klein, unzweckmässig, und müssen durch bessere ersetzt werden. Für Aarwangen und Landorf ist das gleiche Projekt aufgestellt; d. h. wir haben die Wahl zwischen zwei verschiedenen Projekten. Die Anstaltsbehörden wollen dem zweiten Projekt den Vorzug geben, die Kommission dem ersten. Es ist da noch näher zu untersuchen, nach welchem gebaut werden soll. Im Uebrigen empfehlen wir Ihnen Zustimmung und Bewilligung der Kosten entsprechend der Vorlage.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. März 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Berger (Langnau), Brüstlein, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Burrus, Chapuis, Comte, Fleury, Flückiger, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), König, Meyer, v. Mural, Trachsel, Weber (Porrentruy), Wyder, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Blaser, Bourquin, Christeler, Cortat, Cretetz, Erard, Glatthard, Gouvernon, Grosjean, Grossmann, Jörg, Morgenthaler (Leimiswil), Rossé, Rothenbühler, Vogt.

Tagesordnung:

Dekret betreffend die Erhebung des Länggass-Quartiers in Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Roth, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat Genehmigung dieses Dekrets. Die Gründe sind folgende:

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Bern hat in den Jahren 1888—1896 um 6500 Seelen zugenommen, im Zeitraum 1896—1900 aber um rund 11,500 Seelen. Man hat gesehen, wie infolge dieses Anschwellens der Bevölkerungszahl in der Stadt Bern die Schulhausbauten, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Wohlfahrt dienen, sich rasch vermehrt haben und vermehren mussten. Aus dem gleichen Grunde aber müssen in den Aussenquartieren der Stadt auch neue Kirchen erbaut werden; denn auch die Kirche gehört zu den Wohlfahrtseinrichtungen des Volkes. So wurde denn im Jahre 1894 die Lorraine von der Nydeck-Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde mit eigener Kirche erhoben. Nun erweist sich auch eine Trennung der Heiliggeistgemeinde, bei weitem der grössten im Kanton, als unerlässlich. Sie zählt nach der Volkszählung von 1900 nicht weniger als 33,085 Seelen, von denen 28,950

gleich 87,5 % der protestantischen Konfession angehören. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Kirche zum Heilig-Geist nur 1800 Personen fasst, wird einem klar, dass die gegenwärtigen Verhältnisse durchaus ungenügend sind. Laut Dekret vom 8. September 1898 amtieren an der Heilig-Geist-Kirche seit Ostern 1899 vier Pfarrer. So ergibt sich per Pfarrbezirk ein Durchschnitt von 7237 Seelen, während auf eine Pfarrstelle der Münstergemeinde (mit 3 Pfarrern) im Durchschnitt nur 3250, der Nydeck-Gemeinde (mit 2 Pfarrern) 4465 und der Lorraine-Gemeinde (mit 2 Pfarrern) 5158 Seelen kommen. Die Geistlichen der Heilig-Geist-Gemeinde sind demnach viel stärker mit Arbeit belastet als alle übrigen der Stadt. Die zu gründende neue Länggasskirchgemeinde würde umfassen: die innere und die äussere Länggasse, Brückfeld und Stadtbach, Enge, Felsenau und die östliche Hälfte des Bremgartenwaldes. Die Grenze würde gebildet: im Süden durch die Bundesbahnlinie von der Aare bis zur Kreuzung mit der Wohlenstrasse, im Westen durch die Wohlenstrasse bis zur Aare, und im Norden und Osten durch die Aare.

Es wird sich nun fragen, ob von den vier Pfarrstellen an der Heilig-Geist-Kirche nach der Gründung der neuen Länggass-Kirchgemeinde eine wieder aufgehoben werden solle oder nicht. Da muss in Betracht gezogen werden, dass die vier Pfarrer für eine Amtsperiode gewählt sind und nicht nur so wegdekretiert werden können. Dagegen kann sehr wohl der Fall eintreten, dass die neue Gemeinde einen der vier Pfarrer der Heilig-Geist-Kirche beruft; in diesem Falle könnte dann eine der vier Pfarrstellen zu Heilig-Geist vorläufig aufgehoben werden.

Es ist im Dekret vorgesehen, dass an der neuen Gemeinde zwei Pfarrstellen errichtet werden, und dass der Staat denselben gegenüber die Ausrichtung der Besoldungen, der Wohnungsentschädigung und der Holzpension in bar übernimmt. Die neue Pauluskirche, welche, Bauplatz inbegriffen, auf 570,000 Fr. zu stehen kommt, wird nicht vom Staat, sondern ohne Unterstützung desselben gebaut, und an das ganze Betriebsbudget der Kirchgemeinde zahlt der Staat ausser den genannten gesetzlichen Leistungen nichts, sondern es wird dafür eine Kirchensteuer von der Gesamtkirchgemeinde erhoben ($\frac{2}{10}$ % von Kapital und Grundeigentum, 30, 40 und 50 Rp. vom Hundert der Einkommen I., II. und III. Klasse). Für die Gemeinde ergibt sich dagegen eine Vermehrung der Betriebskosten um jährlich zirka 8600 Fr. mit Einschluss der Besoldungszulage von 1400 Fr. für einen Geistlichen, und um 10,000 Fr., wenn ein zweiter neuer Geistlicher angestellt werden soll (der ebenfalls auf die Besoldungszulage von 1400 Fr. Anspruch hätte), wozu während der ersten zehn Jahre für Verzinsung und Amortisation einer auf 250,000 Fr. berechneten Bauschuld noch weitere 35,000 Fr. kommen.

In Art. 5 des Dekrets wird ausdrücklich bestimmt, dass das Dekret über Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heilig-Geist-Kirchgemeinde vom 8. September 1898 auf den Zeitpunkt aufgehoben werden soll, auf welchen eine der vier Pfarrstellen aus irgend einem Grunde frei wird. Die Festsetzung dieses Zeitpunktes wird dem Regierungsrat überlassen. Der Ablauf eines dieser Stellen innert Jahresfrist ist sehr wahrscheinlich, und mit Bestimmtheit ist anzunehmen, dass einer der Geistlichen an die neue Stelle in der Pauluskirche berufen werde. Es bleibt für die

drei übrigen Geistlichen immer noch ein sehr grosses Wirkungsfeld, indem die Aussenquartiere alljährlich an Bevölkerung erheblich zunehmen und daher voraussichtlich ihre Arbeit nicht leichter und nicht kleiner wird.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Annahme des Dekretes in globo.

Ritschard, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Ausführungen des Kommissionspräsidenten nichts beizufügen, sondern kann denselben nur beipflichten.

Angenommen.

Verwendung der Bundessubvention für die Volksschule pro 1904 und Motion Schär.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorerst muss ich daran erinnern, in welchem Stadium sich die Angelegenheit befindet. In der letzten Session wurde dem Grossen Rat ein Antrag gestellt in bezug auf die Verteilung der Bundessubvention für 1904. Es handelte sich dabei um die Ausführung eines früheren Beschlusses, wonach eine neue Budgetrubrik, die bis jetzt nur aus zwei Zahlen in Einnahmen und Ausgaben besteht, detailliert werden soll. Nachdem der Grosse Rat ziemlich lange über die Anträge der Regierung beraten hatte, wurde beschlossen, dass die ganze Angelegenheit nebst der Motion des Herrn Schär einer Spezialkommission überwiesen werden solle. Diese Kommission trat zusammen und sie wünschte vorerst, dass die Regierung ihr neuerdings einen schriftlichen Bericht über die ganze Frage ausarbeite. Das ist nun geschehen. Der Bericht liegt Ihnen vor; er ist in mehreren Sitzungen von der Kommission durchberaten worden. Wie gesagt, handelt es sich nur darum, dass wir zu Händen des Budgets pro 1904, das noch nicht fertig ist, uns schlüssig machen, wie die Bundessubvention, die dort nur global aufgenommen wurde, verteilt werden soll. Hierüber liegen nun verschiedene Anträge vor. Ich beginne mit den Anträgen der Regierung, welche immerhin als Grundlage angenommen werden können, da ja die andern Anträge, wenn sie auch in einigen Teilen von ihnen abweichen, doch im Grossen und Ganzen sich ihnen anschliessen.

Ich muss Ihnen nun mitteilen, dass die Regierung infolge der gestern von der Spezialkommission gefassten Beschlüsse ihre Anträge ebenfalls abgeändert hat; da sie ihre neuen Beschlüsse erst heute früh fasste, hatte sie nicht mehr Zeit, sie drucken zu lassen.

Der Regierungsrat hat also beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei die Bundessubvention für die Volksschule, zu 60 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, somit im ganzen 353,659 Fr. 80 pro 1904 folgendermassen zu verwenden:

1. Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse	Fr. 100,000. —
2. Beitrag des Staates für den Einkauf der über der Altersgrenze stehenden Lehrer in die Lehrerversicherungskasse	» 30,000. —
3. Beitrag des Staates an die Versorgung armer Schulkinder	» 100,000. —
4. Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Primarlehrer	» 30,000. —
5. Deckung der Mehrkosten der Staatsseminare	» 40,000. —
6. Beiträge an belastete Gemeinden für Schulhausbauten, allgemeine Lehrmittel und Schulmobiliar	» 53,659. 80
Total Fr. 353,659. 80	

Das sind die letzten und endgültigen Anträge der Regierung. Erlauben Sie mir nun, auf die einzelnen Posten etwas näher einzutreten.

Zu Antrag 1. Darüber ist eigentlich wenig mehr zu sagen, nachdem der Grosse Rat ein Dekret angenommen hat, durch welches der Beitrag des Staates an die Lehrerversicherungskasse auf 100,000 Fr. festgesetzt wird, und zwar in der Meinung, dass diese Ausgabe eine mehr oder weniger permanente sein soll. Uebrigens ist sie ja im Dekret auf fünf Jahre festgenagelt. Dieser Posten braucht daher nicht weiter erörtert zu werden.

Zu Antrag 2. Dieser Posten: 30,000 Fr. für den Einkauf der über der Altersgrenze stehenden Lehrer in die bernische Lehrerversicherungskasse, ist neu. Der Regierungsrat hatte, als er seinen ersten Beschluss fasste, keine Ahnung, dass in bezug auf den Einkauf der Lehrerschaft in ihre Versicherungskasse etwas verlangt würde. Erst vor kurzem wurde eine Eingabe eingereicht, aus der hervorgeht, dass die über der Altersgrenze stehenden Lehrer allerdings daran denken, sich einzukaufen. Nun erinnern Sie sich, meine Herren, wie es in dieser Beziehung steht. Wir konnten mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel nicht eine solche Lehrerversicherungskasse gründen, welche die gesamte Primarlehrerschaft umfasste. Es ergab sich vielmehr die Notwendigkeit, eine gewisse Anzahl älterer Lehrer auszuschliessen, weil die Beteiligung Aller ein so grosses Deckungskapital verlangt haben würde, dass es uns nicht möglich gewesen wäre, es zu beschaffen. Entweder hätte man die Leistungen der Lehrerschaft sehr stark erhöhen müssen, die jetzt schon ziemlich hoch sind, oder der Staat hätte noch viel mehr leisten müssen. Es ist nun, wie gesagt, eine Petition der stadtbernischen Primarlehrer eingelangt, welche verlangt, der Staat möchte denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche das 42. Altersjahr überschritten haben und nicht in der Versicherungskasse untergebracht werden konnten, den Eintritt erleichtern, indem er die Hälfte der Einkaufssumme übernimmt. Dieses Verlangen stützt sich auf einen Artikel des Dekrets des Grossen Rates in bezug auf die Lehrerversicherungskasse vom Dezember letzten Jahres, wo steht, dass der Staat Beiträge an den Einkauf in die Kasse leisten könne. Dass dieses «Kann» zu einem «Muss» werden könnte, war freilich zum vornherein anzunehmen.

Die bernische Lehrerschaft wünscht also, dass ihr der Staat hier ebenfalls entgegenkomme. Wir sind natürlich frei, denjenigen Beitrag zu leisten, den wir

für angezeigt erachten. Zur Festsetzung desselben habe ich mich an den Präsidenten der Kommission gewandt, der gegenwärtig provisorisch die Führung der Lehrerversicherungskasse in der Organisationsperiode übernommen hat, und er hat mir mitgeteilt, dass, damit die gesamte Lehrerschaft des Kantons Bern in die Kasse aufgenommen werden könnte, folgende Leistungen zu übernehmen wären:

Es stehen gegenwärtig 787 Lehrer und Lehrerinnen über der Altersgrenze von 42 Jahren; wenn der Staat einen Drittel der Einkaufssumme für diese 787 übernehmen würde, so müsste er fünf Jahre lang, von 1904 bis 1908, alljährlich rund 72,000 Fr. zahlen. Nachher würde dieser Beitrag wegfallen, und die Opfer des Staates für die Lehrerversicherungskasse würden auf die 100,000 Fr. beschränkt bleiben.

Nun sagt aber Herr Professor Graf, es sei sehr wahrscheinlich, sogar sicher, dass eine grosse Anzahl Lehrer und Lehrerinnen nicht in die Kasse eintreten werden, weil ihre eignen Mittel auch trotz der Staatshilfe nicht hinreichen, und er spricht von einem Beitrag von 25—40,000 Fr., der nach seiner Berechnung nötig wäre, um die in die Kasse eintretenden Lehrer und Lehrerinnen zu unterstützen.

Ich übernehme natürlich gar keine Verantwortlichkeit für diese Zahlen; sie sind Hypothesen, welche leicht über den Haufen geworfen werden können. Persönlich glaube ich, dass, wenn der Staat in entsprechender Weise Beiträge leistet für die Kasse, der Einkauf vielleicht in grösserer Zahl erfolgen wird. Allein es ist ja auch möglich, dass ein Mehrbedarf auch ohne Bundessubvention geleistet werden kann. Gestützt auf obige Zahlen haben wir ungefähr das Mittel genommen und einen Beitrag von 30,000 Fr. in seine Anträge über die Verwendung der Bundessubvention für 1904 eingesetzt.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten: «Was geschieht dann, wenn mehr Lehrer sich zum Einkauf anmelden, als vorgesehen wurde und der Drittel, den wir vorgesehen und auf 30,000 Fr. angesetzt haben, vielleicht auf 40—50,000 Fr. kommt?»

In diesem Falle hätten wir eine Reserve; es ist nämlich für den Staat von grossem Vorteil, wenn sich eine grosse Zahl der über der Altersgrenze stehenden Lehrer und Lehrerinnen in die Versicherungskasse einkauft; denn alle diejenigen, welche zu dieser Kasse gehören, verschwinden für den Staat von der Liste derer, welche gesetzlichen Anspruch auf ein Leibgeding haben; sobald sie dienstuntauglich werden, hat die Versicherungskasse für sie einzutreten. Wenn also eine Anzahl älterer Lehrer und Lehrerinnen sich einkaufen, so können wir von jetzt an in Aussicht nehmen, dass der Budgetposten von ungefähr 95,000 Fr. für Leibgedinge an Primarlehrer jedenfalls nicht zunehmen, sondern rasch abnehmen wird. Nun könnten wir, mit Rücksicht auf diese gewiss eintretende Erleichterung, eine Vorschussrechnung eröffnen und sie mit der Zeit amortisieren beim Posten «Leibgedinge». Das ist eine beruhigende Aussicht in bezug auf den heute vorgeschlagenen Beitrag für den Einkauf älterer Lehrer in die Versicherungskasse.

Zu Antrag 3. Hier möchte ich betonen, dass ich die Verwendung von 100,000 Fr. aus der Bundessubvention zur Versorgung armer Schulkinder als das Allernotwendigste und als das Hauptsächlichste alles dessen, was ich Ihnen beantrage, betrachte. Wir haben

Ihnen in unserm Bericht ziemlich eingehend auseinandergesetzt, wie es mit der Versorgung der armen Schulkinder in unserm Kanton steht. Die Anfänge einer solchen datieren auf ungefähr 20 Jahre zurück. Durch alljährliche Zirkulare der Erziehungsdirektoren wurde zur Förderung des Werkes aufgemuntert, und es ging denn auch ziemlich rasch vorwärts. Anfangs waren es etwa ein halbes Dutzend Gemeinden, die sich mit dem Werke befassten; jetzt sind es ihrer nahezu 200, und die Mittel, welche dafür verwendet werden, sind mit dem Fortschreiten der Zeit ebenfalls gewachsen. Wie Sie unserm Bericht entnehmen können, betrug die Zahl der unterstützten Schulkinder im Jahre 1901/02 rund 14,000; die Kosten betragen 114,600 Fr., wovon die Gemeinden 55,000 Fr., die Privatwohlthätigkeit 47,000 Fr. und der Staat 8600 Fr. trugen. Auffallend und sehr wohltuend wirkt es, zu sehen, wie die private Wohlthätigkeit sich in dieser Zeit vermehrte; ihre Leistungen waren zu Beginn verschwindend klein; nun ist sie nach und nach zu einem Hauptfaktor des ganzen Werkes herangewachsen. Sie steuert, wie aus obigen Zahlen ersichtlich, nur etwa 8000 Fr. weniger bei als die Gemeinden. Der Staat aber hat sich bisher mehr mit gutem Willen und guten Ratschlägen als mit der Tat, mit Geld, beteiligt. Lange Zeit leistete er an das Werk gar nichts; erst als neue Einnahmsquellen ihm erschlossen wurden, entschloss er sich, etwas für diese gute Sache zu tun. Aber er wollte und konnte, da auch andere Werke ihn in Anspruch nahmen, nicht mehr dafür verwenden als 10,000 Fr., und hat bis heute nicht mehr als diesen Betrag per Jahr gegeben. Diese Staatshilfe konnte natürlich keine grosse Wirkung haben, sondern war mehr zu betrachten als ein Mittel, die Versorgung der armen Schulkinder dort einzuführen, wo sie noch nicht bestand; in der Tat gelang das bei vielen Gemeinden.

Ich halte dafür, und Sie werden mit mir einverstanden sein, dass die 114,000 Fr., die bis jetzt ausgegeben werden, ein Tropfen im Meere sind angesichts der viel grössern Bedürfnisse. Ich muss hier betonen, dass auch in den Gemeinden, in welchen die Kinder-versorgung eingeführt ist, lange nicht genug geleistet wird. So viel mir bekannt, wird nirgends im Kanton die Kinder-versorgung vor dem 1. Januar in Angriff genommen, sondern erst nachher, so dass während der Monate November und Dezember nichts für die armen Kinder geschieht. Sodann dauert die Versorgung nur wenige Wochen, in den meisten Ortschaften nur fünf Wochen; zudem ist sie auch in bezug auf die eigentlichen Leistungen sehr ungenügend, einerseits, indem sie den Kreis der Dürftigen zu eng zieht, andererseits, indem sie zu wenig gibt und tut für das Werk, da es an den nötigen Mitteln fehlt. Das ist aber noch nicht alles. Leider ist eben die Kinder-versorgung noch lange nicht überall durchgeführt. Die Direktion des Unterrichtswesens hat bis jetzt höchstens 195 Gemeinden auf ihrer Liste, und zwar unterstützt sie alle, die sich melden. Es darf daraus geschlossen werden, dass dies auch alle sind, die etwas tun, und dass in den andern, also im grössern Teil, gar nichts, absolut nichts für die armen Schulkinder getan wird. Wir haben 507 Gemeinden, und dazu noch 73 Schulgemeinden, und von diesen haben nur 195 die Kinder-versorgung eingeführt. Es bleibt also auf diesem Gebiete noch ungeheuer viel zu leisten. Es ist natürlich nicht sehr leicht, zu berechnen, wie viele Schulkinder

der Pflege in der Schule bedürfen. Allein, wir können doch aus den Steuerverhältnissen gewisse Schlüsse ziehen. 80 % der Bevölkerung unseres Kantons versteuern weniger als 2000 Fr. Einkommen. Man kann also annehmen, dass, wenn wir auch die Grenze der Bedürftigkeit sehr weit herunterziehen und z. B. sagen, dass, wenn einer ein Einkommen von 600 Fr. versteuert, er nicht zu den Dürftigen zu zählen sei, dann immer noch 50—60 % der Schüler zu diesen Dürftigen gehören.

Nun machen aber die 14,000 Schulkinder, die jetzt versorgt werden, nur ungefähr einen Siebentel der Gesamtschülerzahl aus. Also sind wir noch lange nicht an der Grenze angelangt, wo wir sagen können: «Alle Dürftigen erfreuen sich der nötigen Pflege». Im Gegenteil: eine viel grössere Zahl als die bisher Versorgten erhalten während der Zeit ihres obligatorischen Schulbesuches absolut keine Hilfe.

Ich wiederhole: die Bedürfnisse sind ungeheuer gross bei uns. Doch handelt es sich meines Erachtens nicht nur darum, mit grössern Mitteln ans Werk zu gehen; sondern es ist für mich die Hauptsache, dass einmal eine Organisation für dieses Liebeswerk geschaffen werde. Ich habe das Gefühl, dass da bei uns ohne Ueberlegung, ohne Methode, ohne systematische Behandlung vorgegangen werde, und ich glaube, dass, wenn eine grundsätzlich richtige Organisation eingeführt werden kann, man nicht allein das Liebeswerk im ganzen Kanton herum erweitern, sondern auch mit den gleichen Mitteln mehr leisten kann als ohne Organisation. Ich glaube auch, dass eine allgemeine Organisation geeignet sein wird, diejenigen Kreise zu dem Werke heranzuziehen, welche sich eben sehr gerne mit der Liebestätigkeit befassen. Wir haben ja, dessen ist kein Zweifel, in jeder Gemeinde des Kantons Frauen und Männer, welche gerne ihre Zeit und Kraft dem Liebeswerke widmen, sobald ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, und wir haben vor allem die Lehrerschaft, die sich gewiss gerne an dem Werk betätigen wird. Und wenn ich mir vorstelle, welchen Einfluss auf die Schule gerade die Beteiligung der Lehrerschaft an dem Werke der Kinder-versorgung hat, so mache ich mir die schönsten Hoffnungen für die Hebung unseres Volksschulwesens. Damit, dass der Lehrer mehrere Stunden mit den Schülern eingesperrt ist, mit ihnen streiten, Disziplin halten muss, gewinnt er die Anhänglichkeit im Allgemeinen nicht; Ausnahmen gibt es ja. Geben Sie jedoch den Lehrern Gelegenheit, den Kindern die Wohltat der Versorgung während der schlechten Jahreszeit gleichsam auszuteilen, so werden Sie sehen, wie die Anhänglichkeit wachsen wird. Die eigentliche Lösung des Rätsels ist allerdings auch das noch nicht; denn, meine Herren, es ist nicht genug, dass man den Kindern Brot, Milch, Suppe gibt, nein: auch Liebe muss man ihnen geben! Gibt es doch so viele Kinder, die während ihrer ganzen Kindheit kein mildes Wort hören, von ihren Eltern aus Gründen des Kampfes ums Dasein rauh behandelt werden, oder aus dem Grunde, weil diese selber nicht die nötige Erziehung besitzen, um ihre Kinder so zu behandeln, wie es sein sollte.

Da müssen wir mit einer zielbewussten Organisation eingreifen und gewiss hat kein Kanton dies nötiger als der unsrige. Auf solcher Erwägung beruht unser Vorschlag. Damit ist gesagt, dass absolut nicht verlangt wird, das Werk aus derjenigen Bahn

zu lenken, in welcher es sich jetzt befindet. Es soll in erster Linie an die Aufklärung und die humane Bildung der Bevölkerung appelliert werden, dass sie selber das Werk organisieren, und der Staat tritt nur ein, um Geld zu geben, damit der Zweck nach Möglichkeit erreicht werden kann. Die vorgesehene Organisation soll ins Leben treten, sobald der Grosse Rat seinen Beschluss gefasst haben wird, und sie soll so eingerichtet werden, dass in jeder Ortschaft ein Komitee bestellt wird; die Ortschaften schliessen sich zu Bezirksverbänden zusammen und an der Spitze steht eine Zentralleitung, und zwar nicht die Regierung, sondern eine von den Bezirksverbänden selber gewählte Zentralleitung. Die Unterrichtsdirektion wird nur eingreifen, um die Initiative zu der Aufstellung des Reglements zu ergreifen. Dann wird die Organisation sich selber verwalten.

Es ist unzweifelhaft, dass unser Schulwesen leidet unter sehr ungünstigen Verhältnissen verschiedener Art, und ich glaube, es könne nicht bestritten werden, dass dasjenige, was am schlimmsten und schwersten auf unserer Volksschule lastet und deren Ergebnisse niederdrückt, unsere sozialen Verhältnisse sind, die Armut, die ungünstigen Wegverhältnisse und anderes mehr. Ohne Geld können diese Verhältnisse nicht gebessert werden, und deswegen glauben wir, dass eine Summe von 100,000 Fr. für diesen Zweck am ehesten geboten erscheinen muss und gewiss nichts für unser Schulwesen bessere Früchte tragen wird als dies. Die Erfahrungen in bezug auf die guten Einwirkungen der Kinderversorgung auf die Schule sind gemacht. Die Direktion des Unterrichtswesens erhält alljährlich Berichte aus den meisten Gemeinden, und da heisst es immer: «Wir erkennen die guten Wirkungen sehr gut; der Schulbesuch ist besser, die Aufmerksamkeit und Lernfreudigkeit der Kinder grösser als früher.»

Man wird dagegen sagen, mit diesem Beitrag von 100,000 Fr. werden wir die Privatwohlthätigkeit unterbinden. Das glaube ich nicht, und ich kann hier wiederum mit Erfahrungen dienen. Seitdem das Werk ins Leben getreten, und seitdem es von Gemeinden und Staat unterstützt wird, hat die Privatwohlthätigkeit sich immer mehr daran beteiligt. Sie können die Entwicklung des Werkes an Hand der Statistik verfolgen von 1882 bis auf den heutigen Tag und werden sehen, dass während dieser Periode die Privatwohlthätigkeit immerfort zugenommen hat.

Sehr oft wird gesagt: «Mischen Sie sich doch nicht drein; geben Sie nichts und befahlen Sie nichts, sonst gefährden Sie die private Wohlthätigkeit.» Diese Befürchtung ist unbegründet, im Gegenteil, wenn einmal das Ganze systematisch im ganzen Kanton organisiert, wenn einmal die kolossalen Bedürfnisse recht bekannt werden, so dass die Privatwohlthätigkeit sieht, dass sie noch viel mehr als bisher leisten muss; dass die Leistungen von Staat und Gemeinden noch lange nicht hinreichen, dann wird sie sich erst recht bekunden und vielleicht das Doppelte und Dreifache des Heutigen beitragen. Ich beschwöre Sie, den Antrag der Regierung anzunehmen und nichts daran zu reduzieren; denn Sie werden begreifen, dass, um die Organisation im ganzen Kanton lebenskräftig einzuführen, die Regierung nicht mit einem geringen Betrag auskommen kann. Geben wir 100,000 Fr. für den Anfang; dann können wir überall zur Kinderversorgung den Grund legen; mit einer geringern Summe

wäre es nicht der Mühe wert, nicht möglich, allen Gemeinden etwas zu geben. Bedenken Sie, dass heute noch 300 Gemeinden leer ausgehen!

Zu Antrag 4: Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Primarlehrer, 30,000 Fr. Der Grundsatz dieser Ausgabe steht schon in der Verteilung für 1903, wo Sie beschlossen haben, 20,000 Fr. als Zuschüsse für pensionierte Lehrer auszusetzen. Als diese Verteilung vorgenommen wurde, zeigte es sich ganz klar, dass die Summe nicht genüge; es kam eine so grosse Zahl von Anmeldungen, etwa 200, dass es nicht gut möglich gewesen wäre, namentlich für die ärmern Lehrer etwas Erspriessliches zu leisten. Es gibt leider eben eine grosse Zahl alter Lehrer, welche nichts anderes zu ihrem Lebensunterhalt haben als ihre Pension, und diese beträgt, wenn es gut geht, 400 Fr., manchmal bloss 360 Fr. Dass damit niemand leben kann, ist klar, und es kommt denn auch vor, dass ausgediente Lehrer in ihren alten Tagen die Hülfe der Gemeinde beanspruchen müssen. Ich sagte mir: «Das Erste ist, dass man diesen Lehrern gehörig hilft, und ich habe deshalb Zuschüsse von 200 Fr. für die ganz Armen unter ihnen ausgesetzt. Das war nicht zu viel. Die etwas weniger bedürftigen Lehrer, welche zwar auch arm genug, aber doch nicht so ganz mittellos sind, erhielten 100 Fr. Die Summe, welche Sie aussetzten, musste vermehrt werden, und da dem Staat eine Reserve von 7000 Fr. gelassen war, wurde diese hiefür in Anspruch genommen. Die Erfahrung zeigt, dass wenigstens für dieses Jahr, vielleicht auch für das nächste, ein Beitrag von 30,000 Fr. nicht übertrieben ist. Da der Grundsatz bereits angenommen ist, muss natürlich fortgefahren werden. Wir haben es mit einer Leistung zu tun, die festgenagelt ist insofern, als man den ärmern Lehrern, welche voriges Jahr den Zuschuss erhielten, denselben nicht mehr nehmen kann, sondern ihn weiterhin leisten muss, bis sie sterben. Aber diese Leistung aus der Bundesubvention wird mit der Zeit abnehmen, in absehbarer Zeit ganz wegfallen; wenn einmal alle Lehrer sich in der Lehrerkasse befinden, werden diese Zuschüsse hinfällig. Ich glaube, es sei zur Empfehlung dieser Bestimmung genug gesagt.

Zu Antrag 5: Beitrag von 40,000 Fr. an die Mehrkosten der Staatsseminare. Diese Mehrkosten belaufen sich auf 70,000 Fr., und zwar zerfällt die Summe in zwei Hauptrubriken, nämlich 36,000 Fr. für Stipendien an die Seminaristen und 34,000 Fr. für die neuen Lehrstühle, die infolge der Erweiterung des Seminars nötig werden, und für die Erhöhung der Lehrerbesoldungen am Seminar, worüber ein Dekret Ihnen vorliegt. An diese 70,000 Fr. beanspruchen wir jedoch aus der Bundessubvention nur 40,000 Fr.; wir haben beschlossen, die 30,000 Fr., welche als Beiträge an den Einkauf in die Lehrerversicherungskasse in Aussicht genommen sind, hier in Abzug zu bringen. Sie dürfen es nicht als eine Anmassung von seiten eines Regierungsrates ansehen, wenn dieser auch wünscht, einigermaßen durch die Bundessubvention, die eigentlich, laut Bundesgesetz, für ihn bestimmt ist, in den von diesem aufgezählten Verwendungsrubriken etwas entlastet zu werden. Wir haben schon voriges Jahr 20,000 Fr. ausgesetzt für die Erhöhung der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen; für 1903 wurde diese Summe aus der Bundessubvention gedeckt. Diese bleibende Vermehrung der Ausgaben

Präsident: Wird verlangt, dass die Motion Schär jetzt schon behandelt werde?

Schär: Wenn Sie sich an die Entstehung der Motion erinnern, so wird Ihnen auch ohne weiteres klar, was der Sinn derselben in bezug auf ihre zeitliche Wirkung und deren Beginn gewesen. Im November habe ich bei Behandlung der Verteilung der Subvention für 1903 den Zusatzantrag gestellt, dass für die künftige Verteilung ein Dekret ausgearbeitet werde, und zwar auf den Zeitpunkt der Beratung über die Verwendung für 1904. Sie haben damals durch Ratsbeschluss diesen Zusatzantrag auf den Motionsweg verwiesen, und ich hatte im Januar die Ehre, die Motion zu begründen; Sie haben alsdann die Motion in einer von mir selbst etwas abgeschwächten Form einstimmig erheblich erklärt. Die Abschwächung betraf aber nicht die zeitliche Wirkung, sondern nur die Frage der Vorprüfung, und ich muss Ihnen nun den Wortlaut der Motion ins Gedächtnis rufen. Sie lautet:

«Der Regierungsrat und die für die Verteilung der Schulsubvention für 1904 bereits eingesetzte Spezialkommission werden eingeladen, die Frage zu prüfen und sobald als möglich darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht über die künftige Verteilung der eidgenössischen Schulschubvention ein Dekret zu erlassen sei, und ob in demselben den Gemeinden nicht ein bestimmter Teil der Subvention nach billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlasten zu überlassen sei.»

Das war im Januar 1904. Es ist selbstredend, dass der Sinn der Motion der war, es solle schon für die Verteilung von 1904 dieser Dekretsentwurf ausgearbeitet werden, und ich stehe auch heute durchaus auf dem Boden — mögen Sie nun die Verteilung vornehmen, wie Sie wollen — dass wir unbedingt schon die gegenwärtige Verteilung in Form eines Dekrets beschliessen, sie mit Dekretskraft ausrüsten sollen.

Es kann die Frage nun nicht mehr länger diskutiert werden, ob ein solches Dekret opportun sei. Ich werde mir später noch erlauben, die Motion materiell zu begründen, behalte mir also vor, in der Angelegenheit nochmals das Wort zu verlangen und eventuell einen Antrag zu stellen. Ich schliesse: Der Sinn der Motion ging dahin, dass in das Dekret schon die Verteilung für 1904 einzubeziehen sei.

Abstimmung.

Für den Antrag Gobat Minderheit.

Gobat, Erziehungsdirektor. Die Motion Schär enthält also zwei Dinge, einmal die Frage, ob nicht schon über die Verwendung der Schulschubvention für 1904 ein Dekret ausgearbeitet werden soll, sodann, ob nicht ein Bruchteil der Subvention direkt unter die Gemeinden zu verteilen sei, nach billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlast.

Nach Anhörung des Antrags Schär muss ich sehr bedauern, dass Herr Schär nicht schon früher erklärte, er habe die Dekretsfrage schon für 1904 ge-

stellt. Nun ist möglicherweise alles, was wir getan haben, unnütze Arbeit. Wir haben dann heute noch gar keine Anträge über die Verwendung der Subvention zu stellen. Warum hat Herr Schär das nicht früher gesagt?

Also schon für 1904 soll ein Dekret erlassen werden; das ist die erste Frage. Es ist noch nicht vorgekommen in diesem Saale, dass wir einen Posten in das Budget aufnehmen und dann nachträglich vom Grossen Rat ein Dekret zur Spezifizierung des Postens verlangt wurde.

Im Budget steht eine Rubrik von 350,000 Fr. Bundessubvention in den Ausgaben und eine gleiche von 350,000 Fr. in den Einnahmen. Diese Posten sollen wir nun noch durch Dekret spezifizieren. Ich glaube, es wird jedermann einsehen, dass uns dieses Vorgehen befremden muss. Einen Sinn hat die Motion Schär nur, wenn sie will, dass wir die Dekretsfrage für die Zukunft, für das Jahr 1905 und die folgenden Jahre erörtern. Da allerdings kann die Frage gestellt werden, ob ein Dekret erlassen werden solle. Nun haben wir darüber in der gedruckten Vorlage Bericht erstattet und Ihnen einfach auseinandergesetzt, dass ein guter Teil der Bundessubvention vom Grossen Rat selbst bereits festgenagelt ist, ein anderer Teil notwendig nach allen gestellten Anträgen festgenagelt wird und es nicht der Mühe wert ist, für den kleinen Rest der Subvention, der jedenfalls viel weniger als die Hälfte derselben ausmachen wird, ein Dekret aufzustellen.

Wir begreifen in der Regierung nicht, warum der Grosse Rat sich absolut die Hände binden will. Er verfügt ja über die Verwendung der Subvention; er wird jedes Jahr die nötigen Beschlüsse fassen, und die Regierung ihre Anträge stellen. Für den Grossen Rat ist es viel besser und opportuner, wenn er jedes Jahr seine Ansichten zur Geltung bringen kann. Wir sehen ja, dass fast täglich neue Bedürfnisse kommen und neue Gesuche einlangen. Die Regierung hat das erfahren; kaum ist ein Beschluss gefasst, so kommt ein neues Gesuch und müssen die frühern Beschlüsse abgeändert werden, und so geht es weiter ein zweites und drittes Mal. In dieser Materie ist es absolut unangezeigt und unnötig, sich zum vornherein die Hände zu binden.

In bezug auf die Frage der Verteilung der Bundessubvention an die Gemeinden ist folgendes zu sagen:

Es sind, wie Sie wissen, einige Anträge hiezu eingelangt und zwar:

1. von einer Delegation der Schulkommissionen des Amtes Aarwangen, worin verlangt wird, dass ein gewisses Ausscheidungsprinzip zwischen der für staatliche Schulzwecke einerseits und für Schulzwecke der Gemeinden andererseits zu reservierenden Quote festgesetzt und dass der beträchtlich grössere Bruchteil der Subvention den Gemeinden nach Massgabe ihrer Steuerbelastung zugewiesen werde.

Also über 175,000 Fr. sollen alljährlich den Gemeinden direkt verteilt werden, nach Massgabe ihrer Steuerlast.

2. Von einer Versammlung der Grossräte und Gemeindedelegierten aus dem Amtsbezirk Aarberg. Es soll wenigstens die Hälfte der Schulschubvention den Schulgemeinden nach Verhältnis ihrer Einwohnerzahl direkt ausgerichtet werden.

3. Von einer Versammlung der Primarschulkommissionen des Amtes Fraubrunnen. Mindestens die Hälfte der Bundessubvention soll den Gemeinden zukommen und ihnen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl direkt ausbezahlt werden.

4. Von einer Versammlung in Gümmenen. Es soll den Gemeinden ein Teil der Subvention zur freien Verfügung im Rahmen des Gesetzes überlassen werden.

5. Von einer Versammlung in Steffisburg. Den Gemeinden sollen nach Massgabe ihrer Tellansätze Beiträge ausgerichtet werden.

6. Von einer Versammlung der Primarschulkommissionen des Amtes Signau. Den Gemeinden sollen nach der Steuerlast 20—40 Rappen pro Kopf der Bevölkerung ausgerichtet werden.

7. Von einer Delegiertenversammlung in Burgdorf. Im Gegensatz zu den andern spricht sich diese dahin aus, dass jedenfalls vor 1907 den Gemeinden keine Beiträge pro Kopf der Bevölkerung ausgerichtet werden sollen, dass vielmehr die Bundessubvention zur Erreichung von grossen Zielen und Verbesserungen im Schulwesen verwendet werden soll.

Es ist ganz sicher, nach den Berichten, die wir in der Presse zu lesen bekamen, dass in bezug auf die Verwendung der Bundessubvention sehr irriige Ansichten im Schosse der Bevölkerung bestanden haben und verbreitet wurden. Es ist von vornherein angenommen worden, man dürfe die Bundessubvention einfach nehmen, wie man die 100,000 Fr. für die armen Gemeinden nimmt, und die Staatskasse zur Entlastung der Gemeinden benutzen. So steht aber die Sache nicht, und ich bin überzeugt, dass wenn man sich in den Gemeinden Rechenschaft darüber gegeben hätte, welche Anforderungen das Bundesgesetz an die Ausrichtung der Subvention stellt, wohl ganz andere Ansichten zu Tage getreten wären. So, wie nun vielfach verlangt wird, dürfen wir die Subvention gar nicht verwenden. Wenn eine Gemeinde aus der Subvention für 1904 500 Fr. bekommt, so muss sie diese 500 Fr. im Jahr 1904 verwenden, entweder für Gehaltsaufbesserung an die Lehrer, oder für Schulhausbau beziehungsweise Umbau, oder für neue Lehrmittel, Materialien, oder für Mehrleistungen an die Versorgung dürftiger Schulkinder. Nur was sie auf den verschiedenen Gebieten, wie sie in § 2 des Bundesgesetzes umschrieben sind, über ihre bisherigen Leistungen hinaus aufwendet, darf sie mit der Bundessubvention decken.

Daraus ergibt sich folgendes Verfahren: Der Bundesrat, dem der Ausweis übergeben werden muss darüber, dass die Bundessubvention richtig verwendet wurde, hat mit den Gemeinden nichts zu schaffen, sondern wendet sich an die Regierung, und diese hat ihm den Nachweis zu bringen, dass dem Gesetz nachgelebt wurde. Es muss die Regierung also von jeder Gemeinde, welche aus der Subvention einen Beitrag erhalten hat, den Ausweis darüber einholen, dass sie die Bundessubvention zu neuen Ausgaben für den einen oder andern der gesetzlich festgelegten Schulzwecke pro 1904 verwendet hat. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Bundesrat sich mit einer einfachen Erklärung der Gemeinden begnügen würde, es sei dem § 2 des Bundesgesetzes Genüge geleistet worden. Nein, sondern der Bundesrat wird verlangen, dass die Regierung sich die vollständige Gewissheit und Ueberzeugung verschaffe, dass die Ausgaben wirklich im Sinne des Bundesgesetzes gemacht worden

sind, und dann wird eben die Regierung untersuchen müssen, ob wirklich die Subvention von den Gemeinden loyal und ehrlich verwendet wurde. Dann erst wird die Subvention vom Bund dem Kanton ausbezahlt und wird dieser die nötigen Anweisungen für die Gemeinden ausstellen können. Alles, was der Bundesrat nicht annehmen wird, weil der Nachweis der gesetzlichen Verwendung nicht erbracht werden konnte, ist für den Kanton verloren und kann nicht mehr eingebracht werden; es wird ihm an der Subvention abgestrichen. Es scheint mir, die Gemeinden hätten die Ansicht, dass sie ihre Anteile an der Bundessubvention auffinden könnten, um sie dann, wenn eine grössere Summe beisammen wäre, für einen grösseren Zweck zu verwenden, z. B. für einen Schulhausbau; dies ist aber nach dem Bundesgesetz vollständig ausgeschlossen; die Aeuffnung von einem Jahr zum andern oder das Aufschieben der Verwendung ist in Art. 6 des Bundesgesetzes ausdrücklich verboten. Ich weiss auch, dass verschiedene Gemeinden die Subvention in Aussicht nehmen wollen für Reparaturen an Schulhäusern und Ankauf von Turnplätzen; das sind zwei Zwecke, die nach dem Gesetz ebenfalls ausgeschlossen sind und vom Bundesrat nicht anerkannt würden.

Soviel in bezug auf den Nutzen, den die Bundessubvention den Gemeinden bringen wird. Sie bringt ihnen, ich betone das, keine Entlastung; sie bringt ihnen nur Mehrbelastung, Mehrausgaben, wie auch dem Staat. Es wäre mir leicht, nachzuweisen, dass infolge der Bundessubvention der Staat ungefähr 150,000 Fr. mehr ausgeben muss als bisher. Also: für die Gemeinden entsteht eine Mehrbelastung.

Betrachten wir nun, was für die Gemeinden herauskommt, wenn wir die Verteilung in Aussicht nehmen. Da können wir nicht anders als eine allgemeine Verteilung vornehmen; es geht nicht an, wenn Sie die Verteilung grundsätzlich beschliessen, dass Sie dann die Subvention nur für die armen Gemeinden in Anspruch nehmen, sondern es muss dann eine regelrechte Verteilung unter alle Gemeinden erfolgen. Nehmen Sie nun einmal 150,000 Fr. für die Gemeinden, verteilt unter unsere 573 Gemeinden; was schaut da für eine Gemeinde heraus?

Herr Bühler hat eine Berechnung gemacht und gefunden, dass für Frutigen zirka 800 Fr. herauskämen, oder, auf die verschiedenen Schulklassen verteilt, 25 Fr. per Schulklasse, bei einer Verteilung von 150,000 Fr. Ist das ein Verfahren, welches dem Bundesgesetz entspricht? Erreichen wir damit etwas? Wird das bernische Schulwesen dadurch gebessert? Gewiss nicht. Wenn in einer Gemeinde mit der Bundessubvention neue Schultische angeschafft werden, oder eine Wandkarte, so ist das ja schön und lobenswert; aber für die Hebung des allgemeinen Schulwesens bedeutet das herzlich wenig. Wie wir in unserer Vorlage auseinandersetzen, und wie auch die Petition von Burgdorf ganz richtig anstrebt, liegt es im Sinn des Bundesgesetzes, die Subvention nur für grosse, allgemeine, systematisch zu verfolgende Zwecke zu verwenden, und nicht, sie durch Zersplitterung unwirksam zu machen.

Aus allen diesen Gründen kommen wir dazu, Ihnen zu sagen, dass eine direkte Verteilung eines Bruchteils der Subvention unter die Gemeinden eine nutzlose Zersplitterung der betreffenden Summe wäre, welche weder für die Gemeinden selber, noch für das Schulwesen im allgemeinen von irgendwelchem Nutzen

wäre. Das hindert nicht, dass wir auch diesen Begehren entgegenkommen sollen, wenigstens für eine Kategorie von Gemeinden, für diejenigen, welche nicht die nötigen Mittel besitzen, um ihren Bedürfnissen für die Schule Genüge zu leisten, etwas reservieren für die armen, stark belasteten Gemeinden, welche in einem dem Grossen Rat demnächst zugehenden Dekret näher zu definieren wären, und zwar sollte nicht nur die Summe von 53,000 Fr. für sie erübrigt werden, nach Antrag der Regierung, sondern wir wollen uns mit dem Gedanken vertraut machen, dass in nächster Zeit dieser Beitrag kraft § 28 des Schulgesetzes gehörig erhöht werde. Er kann das; denn die 100,000 Fr., welche dort vorgesehen werden, sind als Minimum dessen zu betrachten, was wir leisten können. Haben wir eine gehörige Summe zur Verfügung, so können wir dem Schulwesen auf die Beine helfen da, wo ohne kräftige Hilfe nichts zu erreichen ist. Das ist das wahre System, wenn wir den Gemeinden helfen, welche es nötig haben, so viel wir können. Die gutsituierten Gemeinden, die einen geringen Steuerfuss haben und eine grosse Steuerkraft besitzen, können sich mit ihren eigenen Mitteln und mit denjenigen, die ihnen der Staat zuwendet — er unterstützt ja alle — helfen. Man darf etwas nicht vergessen: Das Schulwesen ist laut Gemeindegesetz Sache der Gemeinden, und die grossen Leistungen, die der Staat übernehmen soll, wogegen ich gar nichts habe, sind eben Leistungen des Staates für die Gemeinden. Ich möchte Sie ersuchen, auf diesem Boden zu bleiben und für die Verteilung der Subvention keine andern Grundsätze als diejenigen, welche hier angeführt worden sind, anzunehmen, jedes Jahr bei der Budgetberatung frisch zu verteilen und eine direkte Verteilung an die Gemeinden abzulehnen.

Wir beantragen Ihnen, und die grosse Mehrheit der Spezialkommission schliesst sich unserm Antrag an, der Motion des Herrn Schär weder in bezug auf das Dekret, noch in bezug auf die direkte Verteilung an die Gemeinden Folge zu geben.

Freiburghaus, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission und der Spezialkommission. Gestatten Sie mir zuerst eine persönliche Bemerkung. Als Berichterstatter der Spezial- und der Staatswirtschaftskommission war Herr Bühler in Aussicht genommen; derselbe konnte aber wegen Todesfall in seiner Familie zu den heutigen Verhandlungen nicht erscheinen. Nun ist ganz wider meinen Willen die Berichterstattung mir überbunden worden, und ich glaube nur deswegen, weil ein Antrag, den ich gestellt hatte, dahingehend, es möchte den Gemeinden eine Quote direkt zugewiesen werden, mit Mehrheit angenommen wurde. Ich füge mich, möchte aber ausdrücklich um Nachsicht bitten, wenn ich in meinen Ausführungen nicht erschöpfend sein kann.

Was vorerst die Motion Schär betrifft, hat die Spezialkommission und die Staatswirtschaftskommission mit allen gegen 3 Stimmen beschlossen, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten dieselbe ablehnen. Die Kommission geht von der Ansicht aus, dass bezüglich der Verwendung der Bundessubvention, namentlich bezüglich einzelner Posten die Situation noch zu wenig abgeklärt sei und die Meinungen im Volke draussen weit auseinander gehen. Das beweisen uns die verschiedenartigen Tendenzen der Petitionen, welche die Regierung von Primarschulkommissionen erhalten hat.

Da sehen wir, dass die eine Eingabe wünscht, es möchte eine gewisse Quote den Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerlast zugewendet werden; andere verlangen eine Verteilung auf Grundlage der Schulklassen, andere auf Grundlage der Primarschülerzahl. In bezug auf die Höhe der Quote gehen die Ansichten ebenfalls auseinander. Ein grosser Teil will wenigstens die Hälfte, ein anderer Teil weniger, während andererseits die Burgdorfer Versammlung will, es solle den Gemeinden nichts zukommen, sondern alles für grosse allgemeine Zwecke zusammenbehalten werden.

Man erhält angesichts dieser Verschiedenheit der Ansichten das Gefühl, dass bei diesen Versammlungen, von denen Eingaben an die Regierung gemacht wurden, namentlich auch die Pfarrherren kräftig mitgewirkt und sich auf den Standpunkt gestellt haben, es sollte ein bedeutender Teil der Subvention von den Gemeinden in Anspruch genommen werden. Nun kann man ja in guten Treuen hinsichtlich der Höhe des Beitrags, der den Gemeinden zufallen sollte, verschiedener Meinung sein. Einerseits ist der Standpunkt der Regierung, wie ihn Herr Gobat verfochten hat, dass der Staat die Subvention gut und nützlicher verwenden könne und für die einzelne Gemeinde nur wenig abfalle, ganz wohl zu verstehen und zu billigen; andererseits muss gesagt werden, dass auch der Standpunkt, es sollte den Gemeinden eine gewisse Quote von der Subvention zugewiesen werden, seine Berechtigung hat; nach welchen Grundsätzen die Zuwendung erfolgen sollte, darüber kann man wiederum in guten Treuen verschiedener Ansicht sein.

In bezug auf das Dekret, d. h. auf die Motion Schär, stellt Ihnen die Kommission in ihrer grossen Mehrheit den Antrag, es sei zurzeit und für das Jahr 1904 hievon Umgang zu nehmen, der Motion also keine Folge zu geben. Für spätere Zeit würde es Herrn Schär unbenommen bleiben, mit einem solchen Antrag wieder zu kommen. Aber mit Rücksicht auf die noch nicht abgeklärte Situation hinsichtlich der Verwendungsart und hinsichtlich des Systems der Verteilung an die Gemeinden halten wir dafür, es sei zweckmässiger, die Verwendung der Bundessubvention für 1904 auf dem Budgetwege zu erledigen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen beider Kommissionen Zustimmung zu dem Antrag der Regierung.

Schär. Aus dem Mund des Berichterstatters der Kommissionsmehrheit hörten Sie soeben, dass auch in der vorberatenden Kommission die Meinungen geteilte sind. Bekanntlich ist die ganze Frage seinerzeit an eine Spezialkommission und an die Staatswirtschaftskommission gewiesen worden. Beide tagten gemeinsam. Bei der Abstimmung über meine Motion, die ein Verhandlungsgegenstand für sich war, waren leider von der Spezialkommission zwei Mitglieder abwesend, die im Grundsatz Anhänger eines Dekrets waren. Infolgedessen hatte die Spezialkommission, akademisch gesprochen, Stimmgleichheit; allerdings war mit Stichentscheid des Präsidenten die Dekretsfrage verneint worden. Aber ich weise darauf hin, dass die Mitglieder sich die Stange gehalten hätten. Dies zur Aufklärung.

Zur Begründung meiner Motion, namens der Kommissionsminderheit, sei mir vorerst eine kurze per-

sönliche Bemerkung gegenüber Herrn Gobat gestattet. Es scheint mir, Herr Gobat sei durch den Beschluss des Grossen Rates etwas in Verwirrung geraten und habe sich infolgedessen an bestimmte Tatsachen nicht mehr erinnert. Ich muss daher nochmals erklären, dass ich von Anfang an sowohl im Grossen Rat wie in der Kommission die Stellung einnahm, dass schon für das Jahr 1904 das Dekret zu erlassen sei. Das hat auch der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission anerkannt. Soviel gegenüber Herrn Gobat; ich muss denn doch protestieren gegenüber einer systematischen Entstellung von Tatsachen. Herr Gobat will nun einmal kein Dekret, und er versucht als gewandter Diplomat immer wieder einen Rank zu finden, um diese Frage hinausschieben zu können.

Nun sei es mir gestattet, in die Sache selbst einzutreten. Es ist ganz richtig, wie es von Herrn Gobat erwähnt wurde, dass meine Motion in zwei Teile zerfällt, einen formellen und einen materiellen.

Formell will ich die Verteilung der Bundessubvention grundsätzlich durch Dekret geordnet wissen, und materiell wünsche ich, dass von der Subvention eine bestimmte Quote den Gemeinden nach billiger Berücksichtigung ihrer Steuerlasten überlassen werde, im Rahmen des Bundesgesetzes.

Zum ersten, formellen Teil bemerke ich ganz kurz: Als ich im Januar meiner ursprünglichen Motion eine mildere Fassung gab, hat mir vorgeschwebt, es sei eventuell möglich, mich in der Kommission zu überzeugen, dass ein Dekret überhaupt nicht opportun und nicht notwendig sei. In dieser Erwartung habe ich mich getäuscht. Ich habe aus den langwierigen Verhandlungen in der Kommission und im Grossen Rat die Ueberzeugung gewonnen, dass es unbedingt erforderlich ist, die Verwendung der Subvention einmal nach festen Grundsätzen zu normieren und nicht alle Jahre diese langwierige Debatte im Parlament heraufzubeschwören. Nicht weniger als drei Tage lang verhandeln die Kommissionen über die gegenwärtige Vorlage, und ich bin überzeugt, dass wir hier im Grossen Rat ebenfalls geraume Zeit damit zu tun haben werden. Das zeigt uns mit grosser Klarheit, dass die Behandlung künftig nicht so gehen sollte, sondern einmal Ruhe geschaffen werden muss; darum müssen wir die Sache auf dem Wege des Dekretes ordnen. Ich halte es geradezu des bernischen Grossen Rates unwürdig, alle Jahre von neuem diese grosse Diskussion über die Verwendung der Bundessubvention abzuhalten. Das macht den Eindruck, als ob der Kanton Bern ohne diese Bundessubvention gar nicht mehr leben könnte, und diesen Eindruck wollen wir beseitigen.

Es wird mir eingewendet, man kenne die Bedürfnisse gegenwärtig noch zu wenig, um für die Zukunft Normen aufzustellen. Wenn wir diese Bedürfnisse jetzt noch nicht kennen, so werden wir sie später nicht besser kennen. Bereits im November, dann wieder im Januar und jetzt neuerdings haben wir lange Zeit über dieselben verhandelt, und auch im Schoosse der Kommissionen ist die Frage reiflich besprochen und eingehend beleuchtet worden; wenn uns diese Verhandlungen alle noch keine bestimmten Wegleitungen für die Zukunft haben geben können, so werden wir diese überhaupt nie mehr finden. Das in bezug auf die Dekretsfrage.

Nun zum zweiten, materiellen Teil. Auch hier kann ich mich ganz kurz fassen. Ich erwähne, dass

ich bereits im Januar ziemlich weitläufig hierüber gesprochen habe; immerhin sei mir gestattet, in dieser Frage ebenfalls noch einige Erklärungen zu geben. Es wird in erster Linie von den Gegnern der Zuwendung einer Quote an die Gemeinden eingewendet, die Gemeinden geben sich gar nicht Rechenschaft über die Tragweite des Bundesgesetzes; sie kennen dasselbe gar nicht; sie stellen sich weiss Gott was alles vor, das sie mit der Bundessubvention machen könnten, und sie würden die Subvention nicht im Interesse der Volksschule verwenden. Dem gegenüber darf ich hier erklären, dass gewiss die Gemeinden und ihre Spitzen gar wohl den Wortlaut des Bundesgesetzes kennen, und dass sie gar wohl diesem Bundesgesetz sich unterordnen können und wollen. Ich mache darauf aufmerksam, und habe schon im Januar dafür den Nachweis geleistet, dass das Interesse an der Volksschule in den untern Kreisen ein viel grösseres ist und auch sein muss als in den Kreisen der Volksvertretung; denn der Abstimmungsbürger lässt seine Kinder dort erziehen; dort wird der junge Bürger zum spätem Mitglied der Gesellschaft herangezogen, und dort muss er die richtige Schulung und Erziehung erhalten, damit er ein guter Bürger werde; dass er dort richtig geschult werde, daran haben die Eltern das grösste Interesse.

Es ist ferner immer und immer wieder gesagt worden, es sei unmöglich, dass die Gemeinden den Nachweis leisten können über die richtige Verwendung der Subvention, und man werde keine Kontrolle haben darüber, ob sie dieselbe wirklich im Sinne des Bundesgesetzes verwenden. Da bin ich wiederum gar nicht gleicher Ansicht. Was den Ausweis über die Verwendung betrifft, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass gerade der Regierungsrat uns einen ungemein praktischen Wegweiser gab. Er stellt sich auf den Boden, der Kanton Bern müsse den Durchschnitt ziehen aus den Leistungen der letzten fünf Jahre für das Schulwesen, und was er über diesen Durchschnitt hinaus mehr leisten werde, dürfe aus der Bundessubvention gedeckt werden, unter den im Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen. Ganz gleich wie der Kanton kann ja die Gemeinde auch vorgehen. Die Gemeinden müssen bekanntlich alle Jahre von Gesetzes wegen Rechnung ablegen, und ich sehe nicht ein, dass den Gemeinden nicht erlaubt sein solle, was die Regierung von Staats wegen vorschlägt. Bange machen gilt nicht; der Ausweis wird von den Gemeinden sehr gut geleistet werden können.

Was die Kontrolle über die richtige Verwendung der Subvention betrifft, mache ich wiederum darauf aufmerksam, dass ja alle Schulgemeinden über ihre Auslagen Jahr für Jahr Rechnung ablegen müssen und dass diese Rechnungen durch die Regierungstatthalterämter geprüft und genehmigt werden müssen. Nun ist es doch ein sehr einfaches Verfahren, den Regierungstatthalterämtern Auftrag zu geben, auch über die Verwendung der Schulsubvention zu wachen, den Gemeinden vorzuschreiben, dass sie hierüber eine separate Rechnungsführung und Rubrik zu machen haben; dann hat der Regierungstatthalter bei Anlass der Prüfung der Schulgutsrechnungen Gelegenheit, auch diese separate Subventionsrechnung zu prüfen und sie, wenn sie nicht gesetzmässig ist, zurückzuweisen oder darüber an die Regierung Bericht zu erstatten. Also: diese beiden Argumente können unbedingt nicht ausschlaggebend sein, um den

Gemeinden eine Berechtigung auf die Bundessubvention abzusprechen.

Ein dritter grosser Einwand, der uns nicht nur vom Regierungstisch, sondern auch im Volk draussen gemacht wird, ist der: man müsse die Bundessubvention für grosse Ziele verwenden und sie zu dem Zwecke beieinander behalten; wenn ein Teil an die Gemeinden abgeliefert werde, nehme man eine Verzettlung vor, die im Grunde niemand etwas nütze. Auch da lohnt es sich der Mühe, der Sache etwas auf den Grund zu gehen.

Wie die Verteilung der Schulsubvention für 1903 erfolgte, darüber ist uns leider die Regierung die Auskunft schuldig geblieben. Aber wir wissen doch im Lande draussen, wie viel ungefähr in die einzelnen Gemeinden kam, wofür das Geld verwendet wurde, und da ging die Sache genau so, wie sie wohl auch in Zukunft gehen wird. Einzelne erhielten fast nichts, andere erhielten mehr. Aber im Prinzip hat die Verzettlung der Bundessubvention ebenso stark stattgefunden, wie wenn ein bestimmter Teil den Gemeinden direkt zugewiesen worden wäre. Der Unterschied ist nur der: die Regierung will den Gemeinden einen bestimmten Teil indirekt zukommen lassen; sie wagt es nicht, das Geld den Gemeinden ohne weiteres zu geben, aus Kummer, dass es nicht richtig verwendet werde. Ueber das Materielle aber sind wir eigentlich einig. Wie ich schon im November gesagt habe, sollten wir, gleich wie die Eidgenossenschaft allen ihren Gliedern das Zutrauen schenkt, im Rahmen des Gesetzes die Subvention nach ihrem freien Ermessen zu verwenden, auch Vertrauen haben zu den Gemeinden, die in Wirklichkeit die Trägerinnen der Ideale in der Volksschule sind und bleiben werden.

Ich schliesse mit dem Antrag, Sie möchten grundsätzlich meiner Motion zustimmen, dahingehend, es sei nicht nur für die Zukunft, sondern schon für das Jahr 1904 die Verteilung der Bundessubvention auf dem Dekretswege zu ordnen, und Sie möchten grundsätzlich in diesem Dekret eine bestimmte Quote der Subvention den Gemeinden zu freier Verwendung innerhalb des Rahmens des Bundesgesetzes überlassen. Ueber diese Quote selbst will ich mich nicht aussprechen. Ich erkläre, dass ich mich z. B. dem Antrag des Herrn Jenny ohne weiteres anschliessen könnte; derselbe wird ungefähr in sich schliessen, was die meisten der Eingaben, die heute verlesen wurden, wünschen. Ich will gleichzeitig erklären, dass der Antrag Jenny sich sehr gut in das Dekret einkleiden lässt; dann ist die ganze Angelegenheit sauber erledigt.

Bühlmann. Ich ergreife hier das Wort, um die Möglichkeit zu schaffen, die ganze Diskussion hinsichtlich der Dekretsfrage zu beseitigen. Ich schliesse an an die Aeusserungen des Herrn Schär betreffend den Antrag Jenny.

Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, dass sowohl die Anträge der Regierung wie diejenigen der Kommission und des Herrn Jenny durchaus bleibenden Charakter haben, und dass sie daher im Dekret niedergelegt werden müssen.

Im Antrag der Regierung sehen wir einen Posten von 100,000 Fr. ausgesetzt als Beitrag des Staates an die bernische Lehrerkasse, einen andern von 30,000 Fr. für den Einkauf älterer Lehrer und Lehrerinnen in

die Versicherungskasse, und einen solchen von 30,000 Fr. für Zuschüsse an ausgediente, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen. Diese drei sehr wesentlichen Posten sollen bleibend ihre Verwendung finden; darin sind wir einig, dass sowohl der erste Posten, der mit der Zeit vielleicht wegfällt, aber erst nach einer Reihe von Jahren, als auch die beiden andern von je 30,000 Fr. bleibenden Charakter haben so gut wie derjenige von 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder.

Aus dem Bericht des Herrn Gobat und dem gedruckten Bericht ersehen Sie, dass die Regierung der Ansicht ist, die neue Organisation, die für die Verteilung des letztgenannten Beitrags geschaffen werden soll, solle einen Staat im Staate bilden, der sich um die bisherigen Staats- und Schulbehörden nicht kümmert. Können Sie eine derartige Organisation für die Dauer eines Jahres schaffen? Das ist undenkbar, die Voraussetzung für die Verwendung der 100,000 Fr. ist ein bleibender Charakter, wenigstens für eine längere Reihe von Jahren. Also auch diese 100,000 Fr. haben bleibenden Charakter, und es geht unmöglich an, für das Jahr 1904 sie zu beschliessen, für 1905 wieder etwas ganz anderes; eine derartige Organisation, wie die Regierung sie vorschlägt, kann einfach nicht nur für ein Jahr geschaffen werden. Auch hier ist folglich ein Dekret notwendig. Wir sehen auf der andern Seite die Anträge der vereinigten Kommission und diejenigen des Herrn Jenny, die beide grundsätzlich den Gemeinden per Kind einen Beitrag verabfolgen wollen, Herr Jenny 1 Fr. 50 per Kind, die Kommission 75 Rappen. Auch auf dieser Basis kann die Teilung nicht nur für ein Jahr beschlossen werden. In den ersten Jahren werden sich Schwierigkeiten bieten, sei es hinsichtlich der Rechnungsstellung und Kontrolle, sei es hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung. Aber diese Schwierigkeiten werden sich in weit höherem Grade einstellen, wenn wir den Beitrag nur für ein Jahr festsetzen und dann wieder wechseln. Der Entscheid, den wir darüber fällen, ob den Gemeinden gemäss den Anträgen der Kommission und des Herrn Jenny ein Anteil an der Subvention direkt zukommen solle oder nicht, ist ein grundsätzlicher; um die nötigen Erfahrungen zu erhalten und die nötigen Anhaltspunkte dafür, welches das richtige System sei, bedarf es längerer Zeit. Also auch in dieser Richtung ist es nötig, dass nicht Jahr für Jahr von neuem, sondern einmal für längere Zeit über die grundsätzliche Frage entschieden wird. Da besteht also die absolute Notwendigkeit eines Dekretes, eines Erlasses mit bleibendem Charakter. Zeigt es sich dann, dass das gewählte System nicht das richtige ist, so kann das Dekret wieder geändert werden; aber die Voraussetzung ist die, dass für die notwendigen Versuche und Erfahrungen eine längere Periode von Jahren in Aussicht genommen werde, und nur auf dem Dekretswege können sie dem grundsätzlichen Entscheide den bleibenden Charakter wahren.

Ich glaube daher, die Motion Schär sollte in zwei Teile geteilt werden, in einen formellen und einen grundsätzlichen, materiellen.

Der grundsätzliche Entscheid möge ausfallen wie er will, so muss doch das Dekret kommen, damit eine Garantie für eine längere Zeit geschaffen ist. Bei dem starken Eigenwillen des Herrn Gobat bin ich überzeugt, dass, wenn der Grosse Rat beschliesst, für 1904 den Gemeinden einen direkten Beitrag zu

geben, schon im nächsten Jahr und in den kommenden Jahren immer die gleiche Diskussion wieder kommt und Herr Gobat nicht nachgibt, sondern von Jahr zu Jahr von neuem die Idee verfechten wird, dass die von ihm vorgeschlagene Lösung die richtige sei; umgekehrt wird, wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, auch im Volke draussen starke Missstimmung darüber sich geltend machen; man wird sagen, den Gemeinden dürfte wohl noch so viel Vertrauen geschenkt werden. Damit hier Ruhe geschaffen und die nötige Erfahrung gesammelt werden kann, ist ein Dekret notwendig. Ich beantrage Ihnen daher Teilung der Motion Schär und Erheblichklärung in dem Sinne, dass, falle der Entscheid im übrigen nach der einen oder andern Seite, derselbe Dekretscharakter erhalte.

Auf das Einzelne will ich vorläufig nicht eintreten. Die Sache wird sich ja ausserordentlich einfach gestalten. Wenn die Bundessubvention in der Weise verteilt wird, dass 100,000 Fr. der Lehrerkasse zugewendet, je 30,000 Fr. als Zuschuss an ausgediente Lehrer und für den Einkauf älterer Lehrer in die Lehrerversicherungskasse verwendet, entweder die 100,000 Fr. nach Antrag der Regierung für Versorgung armer Schulkinder, oder 1 Fr. 50 beziehungsweise 75 Rappen nach den Anträgen des Herrn Jenny beziehungsweise der Kommission den Gemeinden per Kind ausgerichtet werden, und was bleibt, zum Teil für die belasteten Gemeinden und zum Teil für die Seminarien verwendet wird, so lässt sich die eine oder die andere Lösung in einfachster Weise in das Dekret hineinbringen, und wir sind der ganzen Diskussion enthoben. Ich betone nochmals, dass wir absolut den grundsätzlichen Entscheid für eine längere Periode fassen müssen, und ich möchte nur noch zur Sache selbst beifügen, dass ich glaube, die Vorwürfe, welche gegen die Verteilung nach der Primarschülerzahl gemacht werden, seien unbegründet.

Eine nutzlose Zersplitterung gibt es dadurch nicht; wir haben es in der Hand zu sagen, dass die den Gemeinden gewährten Beiträge für einen bestimmten Zweck verwendet werden müssen, für die Versorgung armer Schulkinder, und für die Aufbesserung der Lehrerbesehdungen, wie wir wollen, und ich wäre durchaus der Meinung, dass, wenn wir den Gemeinden einen direkten Beitrag geben, wir eine gewisse Beschränkung in der Verwendung gleichzeitig vornehmen, damit keine zu grosse Zersplitterung eintrete; wenn wir das richtige System, die ordnungsgemässen Organe, die zu entscheiden haben, in den Schranken des Gesetzes und Dekrets schaffen und so vermeiden — was dem System zum Vorwurf gemacht wird — dass eine Zersplitterung eintrete, so lassen sich einfach und leicht die Differenzen erledigen, und Sie erhalten die Grundlage zum Ausbau der Bundessubvention für die Schule und zum grossen Nutzen derselben.

Daher beantrage ich Ihnen Teilung der Motion Schär, grundsätzliche Beschlussfassung und Verweisung in ein Dekret, möge herauskommen, was wolle und Verwendung des Betrages, der dann nach diesen bestimmten Posten noch übrig bleibt, für Deckung der Mehrkosten der Staatsseminarien.

Präsident. Ich fasse den Antrag Bühlmann als Ordnungsmotion auf.

Müller (Gustav). Wenn die Voraussetzung des Herrn Bühlmann richtig wäre, dass es sich hier um bleibende Zahlen handle, so würde ich seinem Antrag, dass, was herauskommt, Dekretscharakter erhalten solle, beistimmen; aber seine Voraussetzung ist falsch; höchstens könnte sie bei den Anträgen des Herrn Jenny und auch da nur in bedingter Weise richtig sein, und ich begreife daher auch die Sympathien, welche Herr Schär den Anträgen Jenny entgegenbringt. Aber vorläufig hoffe ich, dass die Anträge Jenny vom Grossen Rate nicht angenommen werden.

Ich wiederhole: die Voraussetzung des Herrn Bühlmann ist falsch; festgelegt werden wohl die Kategorien, aber nicht die Zahlen. Auf eine Reihe von Jahren ist der Beitrag an die Lehrerversicherungskasse festgelegt, nicht aber der Beitrag an die Einkaufssumme, ebensowenig der Beitrag an die pensionierten Lehrer und derjenige an die Versorgung armer Schulkinder; jede Aenderung dieser Zahlen aber wirkt auch zurück auf den Beitrag, den die Gemeinden erhalten sollen. Meine Ueberzeugung ist, dass die Beiträge sehr rasch wechseln werden. In erster Linie wird das zutreffen bei den Kategorien: Einkauf älterer Lehrer und Lehrerinnen in die Lehrerkasse und Zuschüsse an pensionierte Lehrer. Der Posten für Zuschüsse an pensionierte Lehrer wird mehr und mehr sinken, der Posten von 30,000 Fr. für Beiträge für den Einkauf älterer Lehrer aber voraussichtlich wachsen im gleichen Masse, wie die Erkenntnis der Notwendigkeit ihres Eintritts in die Kasse bei den älteren Lehrern wachsen wird. Nach den versicherungstechnischen Berechnungen kann er bis auf 72,000 Fr. anwachsen; also ist er jedenfalls sehr variabel, abhängig von den Entschliessungen der in Betracht kommenden Lehrer.

Der Beschluss der Mehrheit der vereinigten Kommissionen, die Verwendung von 80,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder zu beantragen, hatte, wie ausdrücklich betont wurde, den Sinn, dass dieser Beitrag nur für die ersten Jahre in dieser Höhe bleiben, und dass er später sukzessive auf 100,000 Fr. erhöht werden solle. Also wäre auch dieser Posten kein bleibender und würde es daher ein schwerer Fehler sein, jetzt schon ein Dekret zu erlassen. Eine weitere Abklärung der Situation wird uns die Beratung gewiss bringen, und die Diskussion ist durchaus nicht verloren. Wenn Herr Schär meint, es sei unseres Grossen Rates unwürdig, in dieser Sache alle Jahre eine Diskussion zu führen, so könnten wir mit gleichem Recht argumentieren, es sei seiner unwürdig, alle Jahre in der letzten Dezemberwoche ein Budget zu beraten. Allein, ich halte eine Diskussion über Fragen von so einschneidender Bedeutung für sehr fruchtbringend, auch vom Standpunkt derjenigen aus, welche ein Dekret wollen. Durch die bisherige Diskussion hat die Abklärung der Sachlage schon bedeutende Fortschritte gemacht. Nun, da alles noch in Fluss ist und sein muss, halte ich es, um nicht die Interessen einzelner Kategorien zu schädigen, für nötig, dass die Motion Schär abgelehnt werde. Es wird auch der Entscheid über die grundsätzliche Frage, ob an die Gemeinden etwas zu verteilen sei oder nicht, ob an alle oder nur an die schwer belasteten, dem Grossen Rat für die spätern Jahre, wenn einmal die Zahlen einigermaßen stabil geworden sind, viel leichter fallen, als dies heute möglich wäre. Entsprechend

der übergrossen Mehrheit der Kommission empfehle ich Ihnen also Ablehnung der Motion Schär.

Jenny. Zur materiellen Frage selber möchte ich vorläufig nicht sprechen, sondern mich beschränken auf eine Erklärung in bezug auf die formelle Behandlung. Da muss ich bemerken, dass meine Anträge ebenso gut als Dekret wie als Grossratsbeschluss behandelt werden können. Als ich meine Anträge formulierte, wusste ich nicht, was der Grosse Rat in bezug auf die Motion Schär beschliessen würde. Ich würde mich allerdings auch der Auffassung anschliessen, dass die Regelung der Verteilung in Form eines Dekrets erfolgen sollte.

Heller. Ich teile ganz die Auffassung, welche Kollege Müller soeben vertreten hat und möchte, was er vorbrachte, bestätigen. Wir haben während drei Sitzungen in den Kommissionen die Sache beraten und gesehen, wie schwierig es ist, diese Materie zu ordnen, wie nötig, dass darüber beraten werde, und Sie selber sehen, wie gut es ist, dass die Sache sich abkläre. Da begreife ich nun nicht, dass die ganze, noch in der Ausbildung begriffene Angelegenheit heute schon in eine feste Form gebracht werden soll. Warum können wir denn nicht für ein Jahr auf dem Beschlussweg die Verteilung ordnen und die Erfahrungen abwarten und dann später, gestützt auf diese Erfahrungen, die Sache durch Dekret fixieren? Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie gross der Unterschied ist zwischen den Anträgen der Regierung und denjenigen des Herrn Jenny. In den Anträgen der Regierung finden wir einen Posten von 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder, und in den Anträgen Jenny, die nun in gewisser Beziehung auch von der Kommission akzeptiert werden, sehen wir grosse Posten für andere Sachen in Aussicht genommen, diesen Posten für die armen Schulkinder aber nicht. Durch einen Grossratsbeschluss können wir im ersten Jahr dem Gedanken Ausdruck geben; die Erfahrung wird uns dann lehren, ob der Gedanke der richtige war. Schliesslich wird es wohl nicht anders gehen, als dass den Gemeinden eine gewisse Quote gegeben wird; doch sollten wir ihnen dieselbe nur geben unter der Voraussetzung, dass die grösseren Posten für den eigentlichen idealen Zweck der Subvention erhalten bleiben und besonders die armen Schulkinder eine wesentliche Unterstützung erhalten. Freilich können die Gemeinden ja das auch machen; es ist aber zweifellos, dass bei der grossen Verschiedenheit der Auffassung es wohl besser ist, erst einmal zu erproben, wie die Sache sich macht, bevor wir zum Erlass eines Dekrets schreiten. So können wir dazu gelangen, dann schon im nächsten Jahr eine bleibende Form zu schaffen. Richtig ist, dass verschiedene Posten variieren werden; legen wir diese heute fest, so müssen wir das Dekret schon nächstes Jahr wieder ändern. Ich möchte Ihnen also Ablehnung des formellen Teiles der Motion Schär empfehlen; ob auch in materieller Beziehung die Motion abzulehnen sei, wird die fernere Diskussion zeigen. Aber zweifellos wird unser Beschluss, laute er so oder anders, nicht alle befriedigen können; um so mehr wäre es zu bedauern, wenn durch Dekret dieser Beschluss heute schon bleibenden Charakter erhalten würde. Aus voller Ueberzeugung unterstütze

ich den Antrag, nicht durch ein Dekret, sondern durch einen Beschluss die Verteilung für 1904 festzusetzen und für die definitive Ordnung die Erfahrungen abzuwarten.

Burkhardt. Als die Anträge der Regierung mir bekannt wurden, hatte ich die Absicht, die Ordnungsmotion zu stellen, es seien dieselben an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, gestützt auf § 28 des Schulgesetzes ein Dekret zu schaffen. Da ich nun den Antrag Jenny sah, liess ich dies bleiben. Aber so, wie die Regierung und die Kommission die Verteilung vornehmen wollen, können wir meines Erachtens absolut nicht vorgehen. Was kommt bei der ganzen Geschichte für die Gemeinden heraus? Nicht einmal ganz 15 Rappen per Kopf, also ein so minimier Betrag, dass es mich dünkt, wir sollten uns schämen, hierüber zu markten. Schon im Oktober habe ich Herrn Gobat eine Wegleitung zu einem Dekret nach § 28 des Schulgesetzes gegeben. Wir haben gegenwärtig Schulgemeinden, die per Kind jährlich 8 Fr. beziehen, andere, die per Kind 25 Fr. beziehen, Sekundarschulen und Gymnasien, die 40 bis 50 Fr. per Schüler beziehen; darin liegt eine Ungleichheit. Beim Schulgesetz kämpfte ich lange dafür, mehr zu erhalten für die Gemeinden, aber ich unterlag damals. Man vertröstete mich auf den § 28, auf ein Dekret. Das Dekret, das uns Herr Gobat längst versprochen hat, sehen wir aber heute noch nirgends, und weder im Antrag der Regierung noch in demjenigen der Kommission steht nur ein Franken für die armen Schulgemeinden. Daher stimme ich Herrn Jenny bei, weil ich doch lieber etwas Sicheres nehmen, als mich von Herrn Gobat an der Nase herumführen lassen will.

Dürrenmatt. Nach der Erklärung des Präsidenten handelt es sich vorläufig nur um die Frage, ob Dekret oder nur Beschluss; also spreche ich nur über diesen Punkt. Mir scheint, dass, was Herr Bühlmann uns vorschlägt, eine glückliche Lösung zur Abkürzung der Diskussion, eine Art «Columbus-Ei» sei. Ich sage ja sonst nicht zu allem Ja und Amen, was Herr Bühlmann sagt, wohl aber im vorliegenden Falle. Was ist der Unterschied zwischen Dekret und Beschluss? Wenn wir erklären: Das, was von den heutigen Anträgen zum Beschluss erhoben wird, trägt den Namen «Dekret», so kann doch der Grosse Rat dieses Dekret in beliebiger Frist wieder ändern. Erklären wir, es sei nur ein Beschluss, so werden wir, auch wenn es nicht nötig wäre, jedes Jahr die gleiche Diskussion wieder haben, und das ist wirklich nicht wünschenswert, dass wir jedes Jahr drei, vier Tage und länger an diesem Bundesknochen herum nagen. Also dürfen wir in jedem Lager froh sein darüber, dass man zum vornherein sagt: «Wir wollen uns den heutigen Beschlüssen für einige Zeit unterziehen.» Wenn heute etwas Untunliches beschlossen werden sollte, steht es dem Grossen Rat jederzeit frei, das Dekret wieder zu ändern; das ist keine Kunst und bietet keine Schwierigkeit, ein unausführbares Dekret im nächsten Jahr wieder zu ändern; aber ohne Not wird man auch das nicht tun.

Bühlmann. Nur noch wenige Worte. Herr Müller sagte, meine Voraussetzungen seien nicht richtig;

die Posten seien variabel. Das ist nicht zutreffend. Die 100,000 Fr. für die Lehrerkasse sind ohne Zweifel ein fester Posten; die 30,000 Fr. Zuschuss an pensionierte Lehrer werden vorläufig ebenfalls auf dieser Höhe bleiben; was die 30,000 Fr. Beitrag an den Einkauf in die Lehrerkasse betrifft, bin ich der Meinung, dass von uns eingesetzt werde, was die Kommission als Basis für den Beitrag annimmt, nämlich $\frac{1}{3}$ der Einkaufssumme. Wir würden also gar keinen Betrag nennen, sondern nur sagen: Der Staat gibt an den Einkauf dieser ältern Lehrer einen Beitrag von $\frac{1}{3}$. Die Basis kann demnach festgelegt werden, der Posten ist im Prinzip nicht variabel, sondern wir sind alle einig, dass $\frac{1}{3}$ bezahlt werden soll. Darum muss ich, entgegen der Auffassung des Herrn Müller, konstatieren, dass auch hier die Voraussetzungen gegeben sind. Nun der folgende Posten: Nach Regierung 100,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder, nach Herrn Jenny 1 Fr. 50 per Primarschüler als Quote für die Gemeinden, nach den Anträgen der vereinigten Kommissionen 80,000 Fr. für die Versorgung armer Schulkinder und 75 Rp. per Primarschüler als Quote für die Gemeinden. Im Prinzip ist auch da die Ausgabe die gleiche; die Frage ist nur, wie sie verteilt werden solle; aber über den Zweck ist man bereits einig. Auch hier handelt es sich nur um die Form und um die prinzipielle Frage, ob wir das Geld direkt den Gemeinden geben wollen oder nicht. Ist diese Frage gelöst, so kann die Lösung ins Dekret hinein, möge sie nun nach dem einen oder andern Vorschlag erfolgen. Man hat dann auch in der Einzelberatung die Möglichkeit, zu erklären, es dürfe das Geld nur zu den und den bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen.

Nach allen Richtungen sind also die Voraussetzungen gegeben, und ich halte es für durchaus unmöglich, jetzt nur für ein Jahr Beschluss zu fassen. Beide Systeme setzen doch eine gleichmässige Verwendung auf längere Zeit zum voraus. Gerade die Versorgung der armen Schulkinder nach dem Antrag des Herrn Gobat erscheint, wenn sie lebenskräftig sein soll, undenkbar bloss für ein Jahr, und desgleichen könnte das von Herrn Jenny und der Kommission vorgeschlagene System nicht bloss auf ein Jahr gelten. Viele Gemeinden werden sagen: Wir verwenden das Geld zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen; andere werden die Versorgung der armen Schulkinder in den Vordergrund stellen und die nötigen Einrichtungen hierfür schaffen; das sind aber bleibende Einrichtungen, undenkbar nur für ein Jahr.

Darum ersuche ich Sie, diese Lösung als einzig richtige zu akzeptieren.

Reimann. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass in der Staatswirtschafts- und Spezialkommission die Mehrheit für die Ihnen vorliegenden Anträge nur zu stande gekommen ist auf die bestimmte Zusicherung, dass der Beitrag an die Versorgung, Kleidung und Ernährung armer Schulkinder nicht auf 80,000 Fr. bleiben, sondern sofort auf 100,000 Fr. erhöht werden solle. Diese Summe steht daher unter allen Umständen nicht fest. Ganz gleich liegt die Sache bei den andern Beträgen; was Herr Bühlmann dazu ausgeführt hat, konnte die Wucht der Argumente des Herrn Müller in keiner Beziehung widerlegen. Mit Ausnahme des Beitrags an die Lehrerkasse sind die

Posten variabel; aber auch dieser wird, wie ausdrücklich betont wurde, nach fünf Jahren geändert werden müssen. Eigentlich ist daher auch dieser scheinbar feste Posten veränderlich. Da geht es nicht an, die Verteilung durch Dekret festzulegen, sondern da müssen die Erfahrungen abgewartet werden. Wenn wir guten Willen zeigen und die grossen Prinzipien nicht ausser Acht lassen, nicht von kleinlichen, lokalen Rücksichten vielleicht da und dort auch etwas weniger von persönlicher Popularitätshascherei uns beeinflussen lassen, werden wir gewiss in kurzer Zeit über die Schwierigkeiten hinüber kommen. Ich empfehle Ihnen Ablehnung der Motion Schär.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann 86 Stimmen.
Für den Antrag Gobat 70 »

Freiburghaus. Ich stelle den Antrag, es sei nun die Angelegenheit an die beiden Kommissionen zurückzuweisen. Es geht nicht gut an, ohne weiteres die verschiedenen Posten für eine Reihe von Jahren zu binden; es ist notwendig und zweckmässig, im Interesse der Sache, dass die ganze Verteilungsfrage nochmals gründlich unter die Loupe genommen werde.

Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin zwar der Ansicht, die Sache sei dringlich; ich will mich indessen dem Antrag des Herrn Freiburghaus nicht widersetzen, verlange aber, dass das Geschäft auch an die Regierung zurückgewiesen werde.

Freiburghaus. Das ist ganz natürlich.

Abstimmung.

Für den Antrag Freiburghaus Mehrheit.

Motion Reimann betreffend Revision des Ehrenfolgendengesetzes.

Reimann. Da die Begründung meiner Motion einige Zeit wird in Anspruch nehmen müssen, mittags aber verschiedene Parteiversammlungen stattfinden sollen, wäre es vielleicht angezeigt, das Geschäft auf morgen zu verschieben.

Da kein Gegenantrag gestellt wird, erklärt der Präsident die Verschiebung als beschlossen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. März 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident v. *Wurstemberger*.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Brüstlein, Bühlmann, Bürki, Burrus, Flückiger, Hostettler, Houriet (Courtelary), Meyer, Roth, Wyder, Z'graggen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beutler, Blanchard, Bühler (Frutigen), Chappuis, Christeler, Comte, Glatthard, Grosjean, Grossmann, Houriet (Tramelan), König, v. Muralt, Wächli, Weber (Porrentruy).

Das Bureau wird für die heutige Sitzung verstärkt durch die Herren Grossräte v. Erlach und Iseli (Jegenstorf).

Tagesordnung:

Dekret über die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichtstatter des Regierungsrates. Die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare sind durch das Besoldungsdekret vom 2. April 1875 normiert. Nach demselben beziehen die Vorsteher eine variable Besoldung, je nachdem sie freie Station haben oder nicht. Das Maximum derselben beträgt 4500 Fr. Das Maximum der Besoldung eines Lehrers ist 3000 Fr. Doch bestimmt das Dekret, dass dieses Maximum in ausserordentlichen Fällen auf 3500 Fr. erhöht werden kann. Auch die Besoldungen der Hilfslehrerschaft sind mehr oder weniger genau bestimmt. Diese Ansätze sind seit längerer Zeit nicht mehr ge-

nügend. Es wurden daher schon vor Jahren Petitionen eingereicht, die eine Erhöhung der im Dekret vorgesehenen Maximalansätze verlangten. Die ausnahmsweise Höchstbesoldung von 3500 Fr. für die Lehrer ist schon seit 2, 3 Jahren zur Regel geworden. Allein auch dieses Maximum genügt nicht, um andern Anstalten gegenüber konkurrenzfähig sein zu können. Die Seminarlehrer haben Schüler zu unterrichten, die im gleichen Alter stehen wie die Schüler eines Gymnasiums. Wenn der Unterricht im allgemeinen vielleicht auch nicht so hoch und so mannigfaltig ist wie an einem Gymnasium, so muss andererseits anerkannt werden, dass die Gymnasiallehrer die Schüler nicht für ihren Beruf, sondern nur für das für ihren Beruf notwendige Studium vorbereiten, während die Seminarlehrer ihre Zöglinge befähigen, die Patentprüfung für den Lehrerberuf zu bestehen. Auch spielt beim Seminarunterricht die allgemeine und die Charakterbildung eine so grosse Rolle, dass für denselben nicht nur Männer von hoher wissenschaftlicher Bildung, sondern auch von fester Charakterbildung gewonnen werden müssen. An solchen Männern fehlt es bei uns nicht, aber sie werden an Anstalten gewählt, wo sie besser besoldet sind. Eine Anzahl bernischer Lehrer sind in andern Kantonen und sogar im Ausland angestellt. Ich weise nur auf die vielen Lehrer hin, die in Basel tätig sind. Dieselben liessen sich für unsere Seminare nicht gewinnen, weil die Besoldungen eben zu gering sind. Leute, die eine lange wissenschaftliche Bildung durchgemacht haben, müssen natürlich auch für die grossen Kosten ihrer Ausbildung angemessen entschädigt werden. Wir sind auch mit der Stadt Bern und vielleicht auch mit andern Schulen des Kantons nicht konkurrenzfähig. In Bern sind Besoldungen von 4000 Fr. im Minimum die Regel für die Stufe, um die es sich hier handelt. Progymnasial- und Gymnasiallehrer erreichen in Bern nach der vollen Dienstzeit eine Besoldung von 4900 Fr. Unter diesen Umständen ist es klar, dass wir nicht mehr konkurrenzfähig sind und uns mit denjenigen Kräften begnügen müssen, welche nicht auf so hohe Besoldungen Anspruch erheben können. Es ist daher meines Erachtens ein dringendes Bedürfnis, die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer an den Seminaren zu erhöhen. Wir schlagen Ihnen eine solche Erhöhung vor und bemerken, dass wir dabei auf einem ziemlich niedrigen Niveau geblieben sind. Die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer an den zürcherischen Seminaren sind beispielsweise viel höher als die von uns beantragten. Ich will darüber vorläufig keine weiteren Worte verlieren, da die betreffenden Grundsätze bei der artikelweisen Beratung zur Besprechung gelangen werden.

Ich will nur noch eine Frage beantworten, die im Regierungsrat aufgeworfen wurde und die vielleicht auch hier berührt werden wird. Es wurde gesagt, wir seien im Begriffe, die Besoldungen sämtlicher Beamten und Angestellten des Staates neu zu normieren. Das bezügliche Dekret sei in Arbeit und werde in nächster Zeit vor den Grossen Rat gebracht werden. Es habe daher keinen Sinn, jetzt einzelne Besoldungen herauszugreifen und neu zu bestimmen. Meine Herren, es herrscht allerdings der beste Wille, eine Revision der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorzunehmen. Die Vorarbeiten sind auch bereits gemacht. Aber es kann doch noch eine geraume Zeit, 1, 2, 3 Jahre gehen, bis diese Revision

durchgeführt ist und namentlich bis man darüber im Klaren ist, aus welchen Mitteln die Besoldungserhöhungen bestritten werden sollen. Es ist aber sehr dringlich, die Besoldungen der Seminarlehrer jetzt schon neu zu ordnen, da wir das Oberseminar zu organisieren haben. Dasselbe soll auf 1. Mai 1904 eröffnet werden. Neue Stellen müssen ausgeschrieben werden und es ist daher notwendig, dass wir wissen, welche Besoldungen wir den neuen Lehrern bieten können. Da wir darauf halten, dass das Oberseminar von Anfang an mit tüchtigen Lehrkräften besetzt werde, so müssen die neuen Ansätze schon der Ausschreibung zu Grunde gelegt werden. Im weitern muss auch zugegeben werden, dass für die Lehrer überhaupt nicht die gleichen Besoldungsgrundsätze wie für die Beamten und Angestellten aufgestellt werden können. Die Lehrer sind nicht Beamte im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Lehrer müssen eine gewisse Bildung besitzen, gewisse Studien gemacht haben, für die sie so und so viel Geld ausgegeben haben, während die Beamten nur eine gewöhnliche Schule durchgemacht haben können. Es gibt eine ganze Reihe von Besoldungen, die nicht durch das allgemeine Besoldungsdekret geregelt sind. Ich erinnere Sie an die Besoldungen der Hochschulprofessoren, die durch ein besonderes Gesetz bestimmt sind. Die Besoldungen der Assistenten der Hochschule, der Professoren am Technikum Burgdorf, der Pfarrer u. a. sind durch besondere Gesetze geregelt. Es ist daher nichts anderes, wenn wir auch auf dem vorliegenden Gebiete besonders vorgehen und nicht erst das allgemeine Besoldungsdekret abwarten. Ich glaube, Sie werden die Gründe zu würdigen wissen, warum wir Ihnen heute schon eine Neuordnung der Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare vorschlagen.

Noch eine Bemerkung in bezug auf die Vorlage, die wie es scheint gestern zur Verteilung gelangt ist. Auf Wunsch der Staatswirtschaftskommission hatten wir eine Zusammenstellung der jetzigen Besoldungen sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen an unsern staatlichen Seminaren gemacht und ihnen die Besoldungen gegenübergestellt, wie sie sich, allerdings nur approximativ, in Zukunft machen würden. Diese Vorlage war nicht bestimmt, verbreitet zu werden. Sie war nur zu Händen der Staatswirtschaftskommission ausgearbeitet worden und ich habe Weisung gegeben, dass sie nicht ausgeteilt werde. Wie es scheint ist aber diese Weisung übersehen worden. Es wurde nun an dieser Vorlage vielfach Kritik geübt, indem man der Ansicht war, dass alle in derselben aufgeführten Besoldungsansätze definitive seien. Das ist aber nicht so. Wir haben die künftigen Besoldungen nur zur Orientierung für die Kommission aufgestellt, um zu zeigen, wie sich die Sache machen werde, wenn man ungefähr die im Dekret niedergelegten Ansätze annimmt. Durch diese Vorlage ist also nichts präjudiziert, weder in bezug auf die Ansätze noch in bezug auf die betreffenden Persönlichkeiten und es wäre bedauerlich, wenn die jetzigen Lehrer der Seminare in die Diskussion hineingezogen würden. — Ich empfehle Ihnen, auf das vom Regierungsrat vorgelegte Dekret einzutreten.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission geht mit der Regierung einig, dass wir es mit einer durchaus dringlichen Vorlage zu tun haben, indem mit Beginn

des Schuljahres in Bern das beschlossene Oberseminar eröffnet werden soll. Um das tun zu können, ist die Anstellung einiger neuer Lehrer notwendig. Auch darin gehen wir mit der Regierung einig, dass bei der Wahl dieser Lehrer selbstverständlich nur tüchtige Kräfte in Frage kommen sollen. Tüchtige Lehrkräfte können aber nur dann gewonnen werden, wenn die im Dekret von 1875 vorgesehenen Besoldungen entsprechend erhöht werden. Das jetzige Maximum von 3500 Fr. ist für die heutigen Verhältnisse unbedingt zu niedrig. Die grösseren Ortschaften des Kantons besolden ihre Lehrer an den obern Schulen mit 4000 Fr. und mehr. In der Stadt Bern beträgt das Minimum 4000 Fr. und steigt nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre bis auf 4900 Fr. Ebenso ist die Besoldung der Seminarlehrer an ausserkantonalen Anstalten wesentlich höher als bei uns. So beziehen z. B. die Seminarlehrer in Küssnacht eine Besoldung von 4000—5000 Fr., wozu noch Alterszulagen kommen, so dass ein Maximum von 5800 Fr. erreicht werden kann. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass die technischen Mittelschulen bedeutend höhere Besoldungen ausrichten als unsere Seminare. Ich gebe allerdings zu, dass da die Verhältnisse etwas anders liegen und für Besoldungen an technischen Schulen und Seminaren nicht ganz der gleiche Massstab angelegt werden kann. Doch sind wir, wie gesagt, der Meinung, dass die Besoldungen der Seminarlehrer, sowohl der neuen als der bisherigen, erhöht werden müssen. Die Kommission fragte sich nur, ob dies auf dem Dekretswege geschehen oder ob bloss ein Beschluss gefasst werden soll, der die Regierung ermächtigen würde, die Besoldungen der Seminarlehrer um einen gewissen Prozentsatz zu erhöhen. Wir einigten uns aber dahin, dass der Vorschlag der Regierung angenommen und also ein Dekret erlassen werde, da dieser Weg bereits für andere Verwaltungszweige betreten wurde, so namentlich kürzlich, als die Stelle eines technischen Beamten der Baudirektion geschaffen wurde, für welche ebenfalls eine höhere Besoldung als die im allgemeinen Besoldungsdekret vorgesehene angesetzt wurde. Deshalb beantragen wir Ihnen, hier das gleiche Verfahren einzuschlagen.

Bevor die Kommission materiell auf die Vorlage eintrat, ersuchte sie die Regierung um genaue Orientierung über die gegenwärtige Situation und zukünftige Organisation des deutschen Lehrerseminars und über die Konsequenzen in bezug auf die Zahl der Lehrer und die allgemeinen Besoldungsverhältnisse. Die Regierung ist diesem Wunsche nachgekommen und unterbreitete uns eine Vorlage, die ein Verzeichnis der Lehrer sowie die bisherigen und die neuen Besoldungen enthält. Dieses Aktenstück hat durchaus konfidentiellen Charakter und hätte nicht ausgeteilt werden sollen. Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, von demselben auch nur diskreten Gebrauch zu machen, namentlich der Presse gegenüber. — Wir empfehlen Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Dürrenmatt. In der letzten Session wurde bekanntlich beschlossen, eine allgemeine Besoldungserhöhung für unsere Staatsbeamten eintreten zu lassen. Wie wir aus dem Berichte der Regierung ersehen, wurde auch in der Regierung die Meinung vertreten, mit dem Dekret betreffend die Besoldungen der Seminarlehrer zu warten, bis überhaupt die Frage der Besoldungserhöhungen spruchreif sei. Ich erlaube mir, diese Meinung

auch hier im Grossen Rate zu vertreten. Ich halte es nicht für zweckmässig, sich in bezug auf die Seminarlehrerbesoldungen auf einen neuen Boden zu stellen und die beträchtlichen Erhöhungen zu beschliessen, ohne sich zugleich über das Gesamte der beschlossenen Besoldungserhöhungen Rechenschaft zu geben. Ich halte dieses Vorgehen für um so unzweckmässiger, als mit der vorgeschlagenen Erhöhung ein ganz bedeutender Sprung gemacht und das Beispiel, das wir jetzt in bezug auf die Seminarlehrer geben, für die gesamten Besoldungserhöhungen massgebend sein wird. Man wird sich, wenn einmal das allgemeine Besoldungsdekret in Diskussion steht, auf das Mass der Besoldungserhöhung für die Seminarlehrer berufen und dieses Präcedenz wird zur Folge haben, dass die Besoldungserhöhung für die andern Beamten den Staat um so teurer zu stehen kommen wird.

Ich begreife nicht, warum die Erziehungsdirektion meint, die Seminarlehrer seien eigentlich keine Staatsbeamten. Sie haben ja den Charakter von Staatsbeamten nach jeder Beziehung. Sie beziehen ihre Besoldung vollständig vom Staate, sie werden von den Staatsbehörden gewählt und beaufsichtigt und sie stehen wie jeder andere Beamte vollständig im Dienste des Staates. Sie unterscheiden sich natürlich von den übrigen Beamten darin, dass der Unterricht ihr Beruf ist, während der Beruf von andern Staatsbeamtungen vielleicht die Verwaltung oder die Rechtsprechung ist. Ist aber diese Differenz derart, dass sie für die Seminarlehrer höhere Ansprüche als gerechtfertigt erscheinen lässt als für die übrigen Beamten? Bei aller Hochachtung vor dem Beruf und der Tätigkeit der Seminarlehrerschaft glaube ich, darf doch darauf hingewiesen werden, dass ihre Berufsbildung und ihre Tätigkeit nicht zu höhern Ansprüchen berechtigt als z. B. diejenige der Sekundarlehrer und Gymnasiallehrer. Die Seminarlehrer haben, soweit mir bekannt ist, mit ganz wenigen Ausnahmen seminaristische und nicht humanistische Berufsbildung. Sie sind selber auch im Seminar gebildet worden und haben also nicht den teuren Bildungsgang durchgemacht wie etwa die Geistlichen oder die Gerichtspräsidenten. Sie sind auf viel billigerem Wege zu ihrer Berufsbildung gelangt als andere Staatsbeamte. Darum halte ich es nicht für gerechtfertigt, dass man nun gerade für diese Kategorie einen so grossen Sprung macht. Auch ihre Verantwortung ist schliesslich nicht grösser als diejenige anderer Bezirks- und Zentralbeamten. Es können unter den Seminarlehrern ausgezeichnete Lehrkräfte sein, vielleicht aber auch schwächere, die darum in ihrem Amte gleichwohl nicht angefochten werden. Ich erinnere daran, dass wir die auffallende Erscheinung haben, dass schon oft vom Patentexamen weg Lehrer an das Seminar gewählt wurden, die vorher noch keine andere Lehrstelle versehen hatten. Es gibt Seminardirektoren mit 5000—6000 Fr. Besoldung, die keine andere Vorbildung haben als diejenige eines Primarlehrers und vom Primarlehrer weg Schuldirektoren geworden sind. Ich halte es darum nicht für gerechtfertigt, für die Seminarlehrer solch eine Ausnahme zu machen und möchte dem beigedruckten Mitrapport entsprechend vorschlagen, das Dekret an die Regierung zurückzuweisen. Ich bin durchaus nicht gegen eine Besoldungserhöhung für die Seminarlehrer. Die Verhältnisse, die Herr Gobat im Vergleich zu andern Anstalten geschildert hat, sind ja zutreffend; aber ich halte es nicht für richtig, dass man am Tage vor

den allgemeinen Besoldungserhöhungen hier speziell vorgehe.

Dann sollten nach meinem Dafürhalten auch noch einige andere Punkte im Dekrete revidiert werden. Ich halte es nicht für gerechtfertigt, dass man die Seminarlehrer auf dem Lande mit denjenigen in der Hauptstadt gleichstellt. Das Leben in der Stadt ist nun einmal doch teurer als auf dem Land. So oft es sich um die Feststellung der Besoldung eines Beamten in der Stadt handelt, vergisst man nicht, uns dies zu sagen. Nun begreife ich nicht, warum man auf einmal bei den Seminarlehrern keinen Unterschied zwischen Lehrern in der Stadt und solchen auf dem Land machen will. Im weitern stimmt es meines Erachtens mit den Vorschriften über die Kompetenzen des Grossen Rates nicht überein, wenn die Besoldung der Lehrer an Musterschulen vom Regierungsrat festgesetzt werden soll. Unsere Staatsverfassung enthält die Vorschrift, dass die Errichtung von Stellen und die Festsetzung ihrer Besoldungen Sache des Grossen Rates ist, und ein anderer Artikel der Verfassung sagt ausdrücklich, dass der Grosse Rat die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen kann. Demgemäss sollte uns also ein Dekret über die Einrichtung der Musterschulen und über die Besoldung der an denselben wirkenden Lehrer eingebracht werden.

Was den Unterschied zwischen den Seminarlehrern in der Stadt und auf dem Lande anbelangt, so möchte ich noch auf einen Punkt zurückkommen. Der Bericht der Erziehungsdirektion führt als Vergünstigung der Lehrer in der Stadt an, dass sie neben ihrer beruflichen Tätigkeit lohnende Beschäftigung finden können. Ich habe mich darüber verwundert, dass man in dem Berichte zu einer Besoldungsvorlage von amtlicher Stelle aus für die Seminarlehrer in der Stadt lohnende Nebenbeschäftigung in Aussicht nimmt. Ich gebe zu, dass hiefür Gelegenheit vorhanden ist. Die Seminarlehrer können Pensionäre halten und damit sich einen anständigen Nebenverdienst verschaffen. Aber wenn das der Fall ist, so finde ich dann die Ansätze des Dekretes im ganzen etwas übersetzt. Doch will ich nicht darauf beharren. Ich finde im Gegenteil, man sollte in einer amtlichen Vorlage von solchen Nebenbeschäftigungen überhaupt nicht reden. Wir wollen ja die Lehrer so besolden, dass sie nicht genötigt sind, Nebenbeschäftigungen nachzugehen.

Es liegt keine Gefahr in Verzug, wenn das Dekret zurückgewiesen wird. Den neu anzustellenden Lehrern können wir durch Grossratsbeschluss eine Besoldung aussetzen, die den übrigen gegenwärtigen Seminarlehrerbesoldungen entspricht und ich glaube, die Herren dürfen schon warten, bis die ganze Besoldungsfrage spruchreif ist. Unsere Seminarlehrer sind doch auch nicht so unter allem Verhältnis besoldet. Man weist immer nur auf Zürich, Lausanne u. s. w. hin, wo die Seminarlehrer besser besoldet sind als bei uns, aber man sagt nichts von dem thurgauischen, dem aargauischen, dem st. gallischen, dem neuenburgischen Seminar, kurz man verliert kein Wort von allen übrigen Seminaren, sondern führt nur die zwei höchstbesoldeten in städtischen Verhältnissen an. Man hätte uns auch eine Uebersicht über die Besoldungen in den Seminaren in Wettlingen, Kreuzlingen, Rorschach u. s. w. geben sollen, die niedriger sind als die bernischen Seminarlehrerbesoldungen.

Ich möchte also den im Mitrapporte der Finanzdirektion enthaltenen Antrag aufgreifen und vorschlagen, das Dekret im Sinne der angedeuteten Veränderungen zurückzuweisen und unterdessen durch einen provisorischen Beschluss des Grossen Rates die nötigen Besoldungen nach Massgabe der gegenwärtigen Seminarlehrerbesoldungen festzusetzen. Grundsätzlich bin ich nicht gegen die Erhöhung. Ich glaube auch, dass etwas gehen muss, aber wir wollen doch besser orientiert sein, als wir es heute sind.

Heller. Ich möchte dem Antrage des Herrn Dürrenmatt entgegentreten und den Vorschlag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission lebhaft unterstützen. Wenn Herr Dürrenmatt behauptet, es liege keine Gefahr im Verzuge, wenn das Dekret an die Regierung zurückgewiesen werde, so befindet er sich im Irrtum. Wenn er sich die Sache besser überlegt hätte, so hätte er selber zu der Ueberzeugung kommen müssen, dass die Angelegenheit nicht in der von ihm beantragten Weise behandelt werden kann. Wir sind mit der Neuordnung der Seminare Hofwil und Bern beschäftigt und da ist es klar, dass von vornherein die bisher vorhandenen Uebelstände, die dem Seminar anhafteten, beseitigt werden müssen. Es darf daher auch erwartet werden, dass bei diesem Anlasse die Besoldungen der Lehrer mit den veränderten Verhältnissen in Einklang gebracht werden. Herr Dürrenmatt hat früher selber erklärt, dass er die Besoldungserhöhung für begründet halte. Wenn er heute verlangt, man hätte auch die Seminarlehrerbesoldungen an andern Anstalten zur Vergleichung heranziehen sollen, so halte ich das nicht für zutreffend. Wir haben mit unsern Verhältnissen zu rechnen und es ist sehr zweifelhaft, ob die Behauptungen, die Herr Dürrenmatt aufgestellt hat und die jetzt nicht geprüft werden können, überhaupt richtig sind. Es ist allen bekannt, dass unsere Seminarlehrer seit einer langen Reihe von Jahren minime Besoldungen beziehen, die mit ihren Leistungen und mit den Anforderungen, die man an sie stellt, nicht im Einklang stehen. Wenn wir die Neuorganisation unseres Seminars in richtiger Weise durchführen wollen, so ist es in erster Linie wünschenswert, dass wir für die neuen Stellen nur die tüchtigsten Lehrkräfte bekommen. Wenn wir das erreichen wollen, so müssen wir diese Stellen auch richtig besolden. Bei den jetzigen Besoldungsansätzen ist dies nicht möglich; die geeigneten Lehrkräfte werden sich nicht aus lauter Patriotismus zur Verfügung stellen, sondern sie wollen auch anständig besoldet sein. Es liegt daher im Interesse einer richtigen Lehrerbildung, dass wir nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vorgehen. Ich bin überzeugt, wenn die Regierung den von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagenen Weg betreten hätte, so würde er denselben als ungesetzlich bezeichnet und ein Dekret verlangt haben. Da nun aber die Regierung ein Dekret vorlegt, will er die Angelegenheit zurückweisen. Es wäre im hohen Grade zu bedauern und für die Organisation des Seminars von grossem Nachteil, wenn die Sache heute zurückgestellt würde. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen und die Angelegenheit heute in der Weise zu erledigen, dass dem Antrage der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zugestimmt und das vorliegende Dekret genehmigt wird. Wenn der Grosse Rat dann findet,

dass das Dekret in dieser oder jener Richtung Lücken und Mängel aufweist, so hat er es immer in der Hand, auf dasselbe zurückzukommen.

Grieb. Ich stehe grundsätzlich auf dem gleichen Boden wie Herr Heller-Bürgi. Ich halte auch dafür, dass man für die Volksbildung nicht genug tun kann und dass man die Besoldungen der Seminarlehrer erhöhen muss, um die tüchtigsten Kräfte zu gewinnen. Und doch komme ich auch zu dem Antrage, es sei das Dekret an die Regierung zurückzuweisen und die Regierung zu ersuchen, vorläufig nur eine Vorlage für die neu zu errichtenden Stellen einzubringen. Diese Frage wurde auch schon in der Staatswirtschaftskommission besprochen. Ich bin ganz damit einverstanden, dass für die neuen Stellen höhere Besoldungen in Aussicht genommen werden, damit man eine bessere Auswahl von geeigneten Lehrkräften bekommt; aber ich sehe nicht ein, warum man die bereits bestehenden Lehrerstellen heute besser dotieren soll, während man sich anschickt, eine allgemeine Besoldungserhöhung aller Beamten vorzunehmen. Ich halte gerne mit, die Besoldungen aller Seminarlehrer zu erhöhen, aber dieselben sollen nicht ein Vorrecht vor allen andern Staatsbeamten haben. Es scheint mir nicht recht, die Seminarlehrer vor allen übrigen Beamten zu bevorzugen und ein solches Vorgehen würde sicherlich grosse Entrüstung hervorrufen.

Will. Ohne Zweifel müssen die Besoldungen der Seminarlehrer geändert und insbesondere für die neu zu errichtenden Stellen höhere Besoldungsansätze geschaffen werden. Die Dringlichkeit der heutigen Vorlage kann nicht bestritten werden. Allein ebenso dringlich ist die allgemeine Revision unseres Besoldungswesens. Seit Jahr und Tag versprechen wir den Staatsbeamten eine Erhöhung ihrer Besoldungen. In der letzten Session wurde erklärt, dass der Grosse Rat hierfür kompetent sei. Damit wurde die Hoffnung geweckt, dass die Neuregelung des Besoldungswesens nunmehr in die Nähe gerückt sei und dass unsere Staatsbeamten mit ihren kärglichen Besoldungen nicht mehr lange auf eine Besserung ihrer Verhältnisse warten müssen. Wenn wir nun heute einen Teil der Besoldungen herausgreifen und besonders regeln, so wird damit nichts anderes gesagt, als dass man mit der Regelung der Besoldungen des andern wichtigern Teils zuzuwarten gedenkt. Dadurch würde grosses Misstrauen und gerechtfertigter Unwille erregt. Wir können die Regelung der Besoldungsverhältnisse unserer Seminarlehrer heute um so eher verschieben, da es wohl möglich ist, in nicht allzu ferner Zeit eine Vorlage über die allgemeine Besoldungserhöhung einzubringen, wobei dann die Besoldungsrevision für alle Teile in möglichst gleichmässiger Weise erfolgen kann. Wir sind dann durch keine vorgängigen Dekrete wie das heutige in unsern Massnahmen gebunden, sondern in unsern Beschlüssen vollständig frei. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen ebenfalls, das vorliegende Dekret in dem Sinne zurückzuweisen, dass die Regierung eingeladen wird, mit möglichster Beförderung dem Grossen Rat das allgemeine Besoldungsdekret vorzulegen.

Mürset. Ich möchte im Gegenteil beantragen, auf das Dekret einzutreten. Ich gebe zu, dass die Erhöhung

der Seminarlehrerbesoldungen mit der Verlegung des Seminars nach Bern eigentlich nichts zu tun hat. Diese Besoldungen sind schon seit Jahren revisionsbedürftig. Erst seit drei Jahren beträgt das Maximum derselben 3500 Fr., früher sogar nur 3000 Fr. und 3300 Fr. Das sind durchaus ungenügende Ansätze. Die Herren, welche das Dekret zurückweisen wollen, geben übrigens selber zu, dass man mit solchen Ansätzen keine tüchtigen Lehrkräfte gewinnen kann und schlagen daher vor, die Besoldungen für die neu auszuschreibenden Stellen zu erhöhen. Damit würde der Grundsatz aber auch durchbrochen, dass man mit der Besoldungserhöhung für die Seminarlehrer bis zu dem Erlasse des neuen allgemeinen Besoldungsdekretes zuwarten soll. Wenn für die neuen Stellen eine Ausnahme geschaffen werden soll, so kann dies ebenso gut auch für die übrigen Lehrstellen geschehen. Wir dürfen die Seminarlehrer nicht mehr länger warten lassen. Man hat sie hauptsächlich auf die Bundessubvention vertröstet. Diese ist nun da und die versprochene Erhöhung soll darum auch vorgenommen werden. Die Besoldung eines Primarlehrers beträgt in der Stadt Bern im Maximum 3600 Fr., diejenige eines Seminarlehrers dagegen nur 3500 Fr. Dieser Zustand ist beschämend für den Kanton Bern und darf nicht länger andauern. Es wurden schon letztes Jahr bei der Verteilung der Schulsubvention Anstrengungen gemacht, die Besoldungen der Seminarlehrerschaft zu erhöhen. Aber man sagte uns, wir sollen bis zur Durchführung der Seminarreorganisation zuwarten. Jetzt will man die Angelegenheit wieder verschieben bis zum Erlasse des allgemeinen Besoldungsdekretes. Dieses Dekret wird aber nicht so rasch kommen. Wir müssen zuerst ein neues Steuergesetz, neue Einnahmen haben, bevor wir neue Ausgaben beschliessen können. Ich möchte Sie dringend ersuchen, das vorliegende Dekret nicht zurückzuweisen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Antrag des Herrn Dürrenmatt auf Nichteintreten will ich keine Worte mehr verlieren, da auf denselben bereits geantwortet worden ist. Ich möchte mich mit dem Antrage des Herrn Grieb befassen, der vorgeschlagen hat, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, damit sie ein Dekret betreffend die Besoldungen der neu zuerrichtenden Lehrstellen einbringe. Die Sprache des Herrn Grieb kommt mir etwas merkwürdig vor. Von ihm hätte ich am allerwenigsten erwartet, dass er alle Besoldungen der Beamten, Lehrer u. s. w. in die gleiche Schablone hineinzwingt, während doch für das Technikum in Burgdorf ganz andere Grundsätze aufgestellt wurden. Herr Grieb hat gesagt, die gewöhnlichen Besoldungsansätze können nicht auf technische Anstalten angewendet werden, da hier besondere Verhältnisse vorliegen. Das ist richtig. Aber solche besondere Verhältnisse liegen auch noch bei andern Anstalten und auch im heutigen Falle vor. Wir haben seinerzeit für die Besoldung der Vorsteher und Lehrer von Erziehungs-, Verpflegungs-, Taubstummen-, Strafanstalten und dergleichen besondere Dekrete erlassen, weil wir uns sagen mussten, dass für diese Anstalten, die mit Ausnahme der Strafanstalten mit dem Unterricht zu tun haben, die allgemeinen Grundsätze betreffend die Beamtenbesoldungen nicht passen. Heute wollen wir das gleiche tun für die Lehrerseminare, was wir für jene andern Anstal-

ten getan haben und auch hier auf dem Wege eines besondern Dekretes eine Revision der Besoldungen vornehmen. Wir tun also durchaus nichts besonderes, dem ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz entgegenstehen würde.

Der Antrag des Herrn Grieb kommt übrigens praktisch auf das gleiche hinaus wie der Antrag des Herrn Dürrenmatt, d. h. er macht es uns sozusagen unmöglich, das Oberseminar dieses Jahr zu eröffnen. Wir können mit der Ausschreibung der neuen Lehrstellen nicht bis zum Mai warten, sondern dieselbe muss noch diese Woche erfolgen, damit wir Zeit haben, bis zum 1. Mai die Lehrer zu wählen. Bis dorthin wird sich der Grosse Rat nicht versammeln wollen, um schnell das verlangte Dekret zu beschliessen.

Es ist auch gesagt worden, es sei nicht am Platze, alle Besoldungen gleich zu regeln. Das will das vorliegende Dekret auch gar nicht. Der Art. 2 enthält eine Skala für die Besoldungen. Dieselbe variiert zwischen 120 Fr. und 220 Fr. per wöchentliche Stunde und die Regierung ist frei, die Besoldungen innert diesen Grenzen zu fixieren, wie sie will. Es ist durchaus nicht gesagt, dass allen Lehrern sofort das Maximum zugesprochen werde. Es ist im Gegenteil sehr wahrscheinlich, dass die bisherigen Besoldungen nicht sehr wesentlich erhöht werden, obschon eine solche Erhöhung mit Rücksicht darauf, dass die Seminarlehrer bis vor wenigen Jahren nur mit 3000 Fr. und 3300 Fr. besoldet waren, sehr gerechtfertigt wäre.

Nach dem Antrage des Herrn Grieb sollte nur für die neuen Stellen ein Dekret erlassen werden. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, dass wir in Hofwil selber eine neue Stelle ausschreiben müssen. Für Bern müssen zwei neue Hauptlehrerstellen kreiert werden. Ferner werden drei neue Hilfslehrer angestellt werden müssen. Auch wird es Lehrer geben, die in Bern und in Hofwil zu unterrichten haben werden. Wenn wir nun für Bern und Hofwil verschiedene Ansätze haben, sollen dann diese gemeinschaftlichen Lehrer nach den Ansätzen von Bern oder nach denjenigen von Hofwil besoldet werden? Es geht unbedingt nicht an, dass da eine Spaltung vorgenommen wird. Wir haben nur ein Lehrerseminar für den deutschen Kantonsteil, das Seminar Hofwil-Bern, und es wäre ein Unglück, wenn man eine ungleiche Behandlung der Lehrkräfte in Hofwil und derjenigen in Bern eintreten lassen würde. Damit würde gleichsam ausgedrückt, für Hofwil begnüge man sich mit minderwertigen Kräften, nur Bern habe Prima-Lehrer nötig. Meine Herren, wir brauchen im ganzen Seminar Lehrer von erster Qualifikation und wir sind wegen des Unterrichtes genötigt, die gleiche Lehrerschaft zum Teil für Bern und Hofwil zu verwenden. Wir werden für das ganze Seminar z. B. nur einen Französisch-Lehrer haben, auch nur einen Gesanglehrer, damit wir einen Lehrer gut besolden können, während dies nicht möglich wäre, wenn wir zwei Lehrer anstellen würden. Es ist auch möglich, dass wir den Geschichtsunterricht demselben Lehrer anvertrauen. Wie soll es da mit der Besoldung gehalten werden? Nach dem Antrage des Herrn Grieb müssten wir diese gemeinschaftlichen Lehrer nach den alten Ansätzen besolden, während sie allwöchentlich ein paarmal von Hofwil nach Bern und umgekehrt reisen müssten. Das geht nicht an. Entweder muss das ganze Dekret angenommen oder aber auf dasselbe nicht eingetreten

werden. Der Mittelweg des Herrn Grieb ist nach meiner Ansicht durchaus unannehmbar.

Müller (Gustav). Ich möchte Ihnen empfehlen, auf das Dekret einzutreten. Die heute aufgeworfene Frage ist in der Staatswirtschaftskommission auch besprochen worden. Der Gedanke lag ja nahe, die Lösung der Frage der Besoldungserhöhung für die Seminarlehrer bis zu der allgemeinen Besoldungsreorganisation hinauszuschieben. Allein die Staatswirtschaftskommission ist mit Rücksicht auf die finanziellen Konsequenzen zu einem andern Schluss gekommen als die Herren Grieb und Will. Diese Herren müssen ein ausserordentliches Zutrauen zu dem neuen Finanzdirektor haben, wenn sie glauben, die Besoldungsreorganisation könne gleichsam aus dem Aermel geschüttelt werden. Auch wenn die allgemeine Besoldungserhöhung nur eine kleine sein wird, so müssen wir uns doch auf eine dauernde Mehrbelastung der Staatsrechnung von mindestens 500,000 Fr. gefasst machen. Das geht aber bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nicht an, ohne dass zugleich die nötigen Einnahmen bereit gestellt werden. Diese Einnahmen können aber nicht durch ein blosses Sparsystem bereit gestellt werden, sondern es müssen neue Einnahmen geschaffen werden. Die Staatswirtschaftskommission hält die Revision der Seminarlehrerbesoldungen für dringlich und glaubt, auf dieselbe um so unbedenklicher eintreten zu können, als sie die allgemeine Besoldungserhöhung keineswegs in unzulässiger Weise präjudiziert. Die Besoldungen werden ja hier mit Rücksicht auf die schwankenden Verhältnisse im Lehrerberuf ganz anders normiert, als bei den eigentlichen Staatsbeamten, wo es sich um eine feste Arbeit, sagen wir um acht Stunden per Tag handelt und wo sich daher die Arbeitssumme in einer bestimmten Besoldung fixieren lässt. Das vorliegende Dekret sieht Lehrerbesoldungen von 120—220 Fr. per wöchentliche Unterrichtsstunde vor.

Im übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Grosse Rat bereits eine ganze Reihe von Stellen kreiert hat — ich erinnere nur an den Inspektor bei der Finanzdirektion und an den Eisenbahntechniker bei der Eisenbahndirektion —, wo auch höhere Besoldungen als die sonst üblichen Ansätze festgesetzt wurden. Da könnte man ebensogut sagen, durch diese Dekrete sei das allgemeine Besoldungsdekret in unzulässiger Weise präjudiziert worden. Das ist ja allerdings in gewissen Fällen richtig. Allein wir müssen uns klar sein, dass, wenn wir eine Besoldungsrevision durchführen, wir nicht auf den jetzigen Ansätzen bleiben können, sondern hinaufgehen müssen, da die Lebensverhältnisse sich seit dem Inkrafttreten der jetzigen Besoldungsansätze eben wesentlich verändert haben. Es liegt also kein Grund vor, auf das gegenwärtige Dekret nicht einzutreten. Dasselbe ist dringlich und wir haben ein Interesse daran, für unsere Lehrerbildungsanstalt uns nicht mit minderwertigen Kräften begnügen zu müssen. Wir müssen mit denjenigen Gemeindegewesen konkurrieren können, die schon lange höhere Besoldungen ausrichten. Nur wenn wir die Lehrer entsprechend besoldet, wird es uns möglich sein, diejenigen Kräfte für das Seminar zu gewinnen, welche von dieser Anstalt berufen zu werden verdienen. Es liegt im Interesse der Schule, die Besoldungen der Seminarlehrer

angemessen zu erhöhen. Ich empfehle Ihnen daher, auf das Dekret einzutreten.

Müller (Karl). Gestatten Sie mir auch ein Wort zum Rückweisungsantrag. Ich möchte auf die Folgen aufmerksam machen, welche das Nichteintreten auf das Dekret nach sich ziehen würde. Vor einem Jahr hat der Grosse Rat beschlossen, eine Reform unserer Staatsseminare durchzuführen. Dieser Beschluss wurde auf dem Wege der Initiative angefochten. Es ging infolgedessen eine grosse politische Bewegung durch das Land, wie man sie in der Art schon lange nicht mehr gesehen hat, weil es sich dabei um ein rein ideales Gut handelte. Diejenigen, welche die Reform der Lehrerbildung angestrebt hatten, konnten dem Volke nicht Vorteile dieser und jener Art, Verkehrsmittel, Eisenbahnen und dergleichen versprechen, sondern mussten ihm offen und ehrlich sagen, dass die geplante Reform der Lehrerbildung auch etwas mehr Kosten verursachen werde. Trotzdem gab das Volk seine Zustimmung zum Beschlusse des Grossen Rates und erklärte sich damit einverstanden, dass auf dem Gebiete der Lehrerbildung ein Schritt vorwärts gemacht werde. Die Verlegung des Oberseminars nach Bern trägt aber nur dann ihre Früchte, wenn die neugeschaffenen Lehrstellen mit tüchtigen Kräften besetzt werden. Das ist aber bei den gegenwärtigen Besoldungsverhältnissen schlechterdings unmöglich. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, was Herr Mürset schon angeführt hat, dass die gegenwärtigen Besoldungen der Seminarlehrer nicht einmal an die Besoldung eines Primarlehrers in der Stadt Bern heranreichen. Die Maximalbesoldung eines stadt-bernschen Primarlehrers beträgt 3600 Fr. und diejenige eines Oberlehrers 4000 Fr. oder sogar 4400 Fr., während die Seminarlehrer eine Maximalbesoldung von bloss 3500 Fr. beziehen. Die Sekundar- und Gymnasiallehrer kommen in Bern auf eine Besoldung von im Maximum 4500—5000 Fr., die Vorsteher auf eine solche von 6000 Fr. Es ist klar, dass es unter diesen Umständen nicht gelingen wird, für die neuzubesetzenden Seminarlehrerstellen tüchtige Kräfte zu erhalten. Dieselben werden eben vorziehen, sich für die Mittelschulen und nicht für das Seminar zu melden. Das vorliegende Dekret darf darum nicht verschoben werden, wenn der mit der Seminarreform angestrebte Zweck erreicht werden will. Dasselbe ist vielmehr dringlich, weil auf den Frühling eine Anzahl neuer Stellen besetzt werden müssen. Wenn das Dekret zurückgewiesen wird, so müssen diese Stellen mit den alten Besoldungen ausgeschrieben werden und es wird Ihnen nicht gelingen, tüchtige Kräfte zu bekommen. Damit wird ein schöner, wenn nicht der schönste Teil der angestrebten Seminarreform nicht erreicht und Sie reissen einen Stein aus dem Gebäude heraus, das Sie am 19. Februar vorigen Jahres selbst aufgerichtet haben. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen ebenfalls dringend empfehlen, auf das Dekret einzutreten. Der Erlass des allgemeinen Besoldungsdekretes soll dadurch nicht verzögert werden.

Grieb. Ich möchte nur eine Bemerkung des Herrn Gobat richtig stellen. Herr Gobat hat mich offenbar nicht recht verstanden. Er sagte, man könne doch nicht alle Lehrer nach einer Schablone behandeln. Ich möchte das auch nicht, und ich glaube auch nicht,

dass ich das gesagt habe. Ich sprach mich nur dahin aus, dass ich nicht mithelfen wolle, an einem Orte die Besoldungen zu erhöhen und an den andern Orten nicht. Wir haben die allgemeine Besoldungserhöhung nun einmal beschlossen. Ich bin mit Herrn Müller einverstanden, dass das nicht so leicht gehen wird, dass es mit vielen Kosten verbunden ist und dass wir uns nach dem nötigen Geld umsehen müssen. Aber ich sehe nicht ein, warum man heute an einem Ort mit der Besoldungserhöhung anfängt und die andern warten lässt. Ich befinde mich dabei nicht in Widerspruch mit Herrn Redaktor Müller. Ich bin einverstanden, dass man die neuen Besoldungen erhöht, damit man tüchtige Kräfte bekommt. Aber die andern Lehrer sollen warten, so gut wie die übrigen Beamten auch warten müssen. Herr Gobat hat gesagt, es liege Gefahr im Verzuge. Ich bin nicht schuld daran, dass der heutige Antrag erst jetzt vorgelegt wird. Aber ich glaube, ein derartiger Beschlussesentwurf lasse sich bis nächste Woche ausarbeiten und auch noch durch die Kommission behandeln. Wir haben ja beschlossen, nächste Woche wieder zusammenzukommen, und ich sehe nicht ein, warum die Angelegenheit nicht nächste Woche in einem neuen Stadium sollte behandelt werden können.

Heller. Wenn ich das Wort zum zweiten Male verlange, so geschieht es, weil ich die Ueberzeugung habe, dass durch die allfällige Rückweisung der Angelegenheit der Entwicklung des Seminars ein schwerer Schlag versetzt würde. Ich glaube als Mitglied der Seminarcommission in der Sache ein Urtheil zu haben. Ich weiss, dass weder Herr Grieb noch Herr Will die Entwicklung des Seminars aufhalten wollen. Allein sie gehen in ihrer Auffassung irre. Sie sehen die Folgen nicht ein, welche ihr Antrag naturgemäss haben muss. Wenn Sie nach dem Antrag des Herrn Grieb für die neuen Stellen, die ausgeschrieben werden müssen, die Besoldungen höher ansetzen als für die bereits bestehenden Lehrstellen, so kommen Sie mit den übrigen Besoldungen in Widerspruch und schaffen eine Ungerechtigkeit. Wenn dagegen eine Lehrstelle durch Demission oder Tod frei wird und ausgeschrieben werden muss, dann soll die bisherige Besoldung zur Ausrichtung gelangen, wodurch es unmöglich gemacht wird, eine tüchtige Kraft zu bekommen. Herr Grieb als Präsident der Kommission für das Technikum in Burgdorf weiss, dass dort auch ganz andere Lehrerbesoldungen ausgerichtet werden müssen als anderwärts. Nur dadurch war es möglich, für das Technikum in Burgdorf die besten Leute zu gewinnen. Wenn dort die gleichen Ansätze aufgestellt worden wären, wie sie jetzt für das Seminar Hofwil gelten, so wäre es ausgeschlossen gewesen, die jetzt an jener Anstalt wirkenden Lehrkräfte für dieselbe zu gewinnen. Wenn es Ihnen ernst ist mit der Förderung des Lehrerseminars, so stimmen Sie auch nicht zum Antrag des Herrn Dürrenmatt, denn Herr Dürrenmatt hat nicht bewiesen, dass er die Lehrerbildung in der Weise, wie wir sie auffassen, fördern will. Ich empfehle Ihnen nochmals Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Jenny. Ich möchte mich gegen den Antrag des Herrn Grieb aussprechen. Wenn wir denselben annehmen, so schaffen wir auf eine lange Reihe von Jahren mehrwertige und minderwertige Seminarleh-

rer. Denn ich bin überzeugt, dass wir einige Jahre warten müssen, bis wir das allgemeine Besoldungsdekret zustande gebracht haben werden. Es ist aber auch aus den von Herrn Müller angeführten Gründen für die Behandlung des allgemeinen Besoldungsdekretes vorteilhafter, wenn wir die Seminarlehrerbesoldungen aus demselben herausnehmen. Wir haben es hier mit Besoldungsverhältnissen besonderer Art zu tun, die auch besonders behandelt werden müssen. Für die Jugendbildung ist nach meinem Dafürhalten nur das Beste gut genug. Wenn wir unsere Lehrerbildung ernsthaft an die Hand nehmen wollen, so müssen wir vor allem dafür sorgen, dass wir tüchtige Lehrer erhalten. Das können wir nur, wenn wir die Besoldungen erhöhen, und zwar für alle Lehrer, nicht nur für die neuanzustellenden. Wir haben auch den alten Lehrern gegenüber ein Unrecht gut zu machen. Die Seminarlehrer sind zurzeit so schlecht besoldet, dass es ein Unrecht wäre, wenn man die Frage ihrer Besoldungserhöhung heute nicht lösen, sondern auf unabsehbare Zeit verschieben würde.

Dürrenmatt. Herr Heller hat mich quasi an den Pranger gestellt, wie wenn ich nicht auch die Förderung der Lehrerbildung wollte. Er hat zwar gesagt, ich wolle sie nicht in dem Sinne wie er. Ich gebe zu, dass ich eine andere Auffassung über die Lehrerbildung habe als Herr Heller; aber ich verwahre mich dagegen, dass man nicht auch auf einem andern Wege es ebenso ehrlich und treu mit der Lehrerbildung meinen kann. Ich lasse mir diese Abfertigung und Abkanzlung von seiten des Herrn Heller nicht gefallen. Es ist nicht absolut notwendig, Mitglied der Seminarkommission zu sein und als solches 10 oder 7 Fr. Taggeld zu beziehen (Heller: Bitte, 5 Fr.), um es mit der Lehrerbildung gut zu meinen.

Zur Sache selbst erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen anzubringen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass im Mittelschullehrerstand nicht die gleiche Lehrerkalamität herrscht, wie im Primarlehrerstand. Gegenwärtig werden viel mehr Mittelschullehrer patentiert, als verwendungsfähig sind, während bei den Primarlehrern das umgekehrte Verhältnis besteht. Nun habe ich wirklich keine Angst, dass es bei einer Maximalbesoldung von 3500 Fr. und den schon nach dem jetzigen Besoldungsdekret bestehenden Zulagen nicht möglich sei, tüchtige Lehrkräfte zu finden. Die Ansätze sind mit den Primarlehrerbesoldungen in der Stadt Bern verglichen worden. Man kann sie aber auch mit andern, die einen kostspieligern Bildungsgang hinter sich haben, vergleichen. Man sagt z. B. nichts von unsern Geistlichen. Sie müssen das Maturitätsexamen machen, 4—5 Jahre an der Hochschule studieren und sich seit 30 Jahren mit einem Besoldungsminimum von 2400 Fr. begnügen. Dabei handelt es sich um eine Funktion, die für das geistige Leben ebenso wichtig ist, wie diejenige eines Seminarlehrers. Allein ich stelle mich gar nicht auf den Standpunkt, dass keine Erhöhung der Seminarlehrerbesoldungen stattfinden soll. Nur muss ich mich dagegen verwahren, was Herr Redaktor Müller gesagt hat, dass man dem Volk von vornherein solche Opfer zugemutet hat. Wenn Sie die Vorlage der Regierung zu den Verhandlungen vom 19. Februar 1903 nachlesen, so werden Sie sehen, dass dort aus der Seminarverlegung eine Ersparnis herausgerechnet wurde. Nun kommt man sofort mit einer jährlichen Mehrleistung

für das Seminar von 70,000 Fr., wovon 24,000 Fr. auf die Besoldungserhöhungen entfallen. Glauben Sie wirklich, dass die Mehrheit von zirka 10,000 Stimmen, welche die Vorlage nach unendlicher Jagerei und persönlicher Verwendung landauf landab auf sich vereinigt hat, diese jährliche Mehrausgabe erwartete, nachdem in der Vorlage eine Ersparnis ausgerechnet war? Ich glaube, darauf war auch die Mehrheit vom 13. Dezember nicht gefasst und ich nehme deshalb die Hinweisung auf den 19. Februar, die im Grossen Rate Stimmung machen sollte, ganz gelassen hin. Im übrigen schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Grieb an und wünsche meinen Rückweisungsantrag in diesem Sinne modifiziert zu sehen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss kurz auf die Behauptung des Herrn Dürrenmatt, die unrichtig ist, antworten. Allerdings wurde seinerzeit bei der Vergleichung des Systems des Herrn Dürrenmatt (Erweiterung des Seminars in Hofwil) mit dem von uns vorgeschlagenen (Verlegung des Oberseminars nach Bern) ausgerechnet, dass sich eine kleine Minderausgabe zu gunsten des von uns befürworteten Systems ergebe. Allein die damaligen Berechnungen basierten alle auf den alten Besoldungsansätzen, so dass das heute von Herrn Dürrenmatt vorgebrachte Argument absolut unstichhaltig ist.

Neuenschwander. Ich glaube, die Angelegenheit ist nicht von so grosser Tragweite, dass man die geplanten Besoldungserhöhungen nicht auch für die andern Seminare Hindelbank, Delsberg, Pruntrut gerade in diesem Dekret regeln könnte. Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion betreffend die Schulsubvention würde die Besoldungserhöhung an diesen Seminaren bloss 4000 Fr. ausmachen. Es handelt sich also bloss um eine ganz kleine Mehrausgabe. Was die Sache selber anbelangt, so bin ich auch damit einverstanden, dass man heute auf das vorliegende Dekret eintrete. Nur sollte man dann auch darnach trachten, dass mit den erhöhten Besoldungen auch die Qualität der Seminarlehrer etwas verbessert wird. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass in dieser Beziehung eine kleine Verjüngung und Verbesserung stattfinden könnte. Es wäre wohl am Platze, die gegenwärtigen Inhaber der Seminarlehrerstellen bei diesem Anlass etwas unter die Lupe zu nehmen und es wäre wohl möglich, dass der eine oder andere auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollte. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Will. Ob die Beratung des Dekretes um einige Tage oder auf den Zeitpunkt des Erlasses des allgemeinen Besoldungsdekretes verschoben werde, scheint mir nicht von grosser Wichtigkeit zu sein. Dagegen halte ich es für meine Pflicht, der geäusserten Ansicht in bezug auf die Zeit, in welcher das neue Besoldungsdekret vorgelegt werden soll, zu widersprechen. Es wurde gesagt, dass es noch Jahre gehen könne, bis die Mittel für die Durchführung des neuen Besoldungsdekretes beschafft sein werden. Dem möchte ich ausdrücklich widersprechen. Ich halte dafür, dass es unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass die hiefür nötigen Mittel so rasch als möglich beigebracht wer-

den. Wenn die Ansicht des Herrn Jenny und anderer Redner in weitere Kreise überginge und stillschweigend zur Ansicht des Grossen Rates würde, dann müsste der Erlass des vorliegenden Dekretes berechnete Erbitterung erzeugen. Von seiten der Freunde des Dekretes wird darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung der Beratung grosse Uebelstände zur Folge haben würde. Ich will das nicht bestreiten, mache aber darauf aufmerksam, dass die gegenwärtigen ungenügenden Besoldungsverhältnisse auch auf unsere Rechtsprechung und Staatsverwaltung von unglücklichem Einfluss sind. Diese Uebelstände sind so gross wie diejenigen, welche unter Beibehaltung der gegenwärtigen Seminarlehrerbesoldungen für die Lehrerbildung entstehen würden. Ich wollte den Anlass nicht vorbegehen lassen, um Sie daran zu erinnern, dass es unsere Aufgabe sein muss, nächstens das allgemeine Besoldungsdekret zu erlassen.

Abstimmung.

Für Eintreten (gegenüber dem Rückweisungsantrage Dürrenmatt-Grieb-Will) . . . Mehrheit.

§ 1.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 bestimmt die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare. Wenn der Vorsteher weder freie Station geniesst, noch Amtswohnung hat, bezieht er eine Besoldung von 5000 bis 6000 Fr. Wenn er dagegen freie Station geniesst, so soll er nur mit 3500—4500 Fr. besoldet werden. Diese Ansätze sind nicht sehr verschieden von den jetzigen, wonach die Minimalbesoldung bei freier Station 3500 Fr. und ohne freie Station 5000 Fr. beträgt. Wir halten dafür, dass die in Aussicht genommenen Besoldungen nicht zu hoch berechnet sind, wenn wir eben Männer erster Qualifikation für die Leitung der Seminare haben wollen.

In bezug auf den vierten Absatz habe ich eine Erklärung abzugeben. Es heisst hier: «Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.» Unsere Seminare sind bekanntlich nicht alle gleich eingerichtet. Namentlich verschieden von den andern ist das Seminar in Hindelbank, welches seit seiner Gründung mit dem Pfarrhaus verbunden ist. Für solche Fälle ist der Absatz 4 aufgestellt worden. Wenn der Leiter eines Seminars bereits eine besoldete Stelle wie diejenige eines Pfarrers hat, so kann man ihm nicht noch eine volle Vorsteherbesoldung ausrichten. Für derartige besondere Verhältnisse müssen eben auch besondere Besoldungen geschaffen werden. — Ich empfehle Ihnen, den vorliegenden Artikel in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission findet die vorgeschlagenen Besoldungen angemessen und empfiehlt Ihnen ebenfalls Annahme dieses Artikels.

Angenommen.

§ 2.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die Besoldungen der Lehrer. Dieselben hätten nach zwei verschiedenen Systemen geregelt werden können. Man hätte entweder eine bestimmte Besoldung von so und so viel tausend Franken per Jahr aussetzen oder aber per wöchentliche Stundenzahl die Besoldung bestimmen können. Die Erziehungsdirektion hatte in ihrem Antrag das erste System gewählt und eine Grundbesoldung von 4000 Fr. angenommen, welche sich dann durch Alterszulagen vermehrt hätte. Der Regierungsrat hat dagegen das andere System angenommen, das auch für das Technikum Burgdorf gilt. Dabei wurde die gleiche Besoldungsskala aufgestellt, die für das Technikum Burgdorf gilt, nämlich 120 Fr. im Minimum per wöchentliche Stunde und 220 Fr. im Maximum. Mit dieser Berechnungsweise verhält es sich folgendermassen. Man multipliziert die Zahl der wöchentlichen Stunden mit dem Wert der Stunde und was herauskommt bildet die Jahresbesoldung. Wenn also z. B. ein Lehrer per Stunde mit 200 Fr. honoriert werden muss und er 5 Stunden per Woche zu unterrichten hat, so beträgt seine Jahresbesoldung demnach $200 \times 5 = 1000$ Fr. Das hier vorgeschlagene System hat den Vorteil, dass die Besoldungen nach der Qualifikation der Kandidaten bemessen werden können, während das fixe System, das ich beantragt hatte, den Vorteil besitzt, dass man unabhängig von der Qualifikation eines Lehrers ist, die ja sehr oft eine mehr gemachte als wirklich verdiente sein kann. Der Regierungsrat hat also das System der Skala angenommen und ich stelle keinen Gegenantrag. Die Besoldung wird per wöchentliche Stunde auf 120 bis 220 Fr. bestimmt. Dazu kommt noch eine Dienstzulage, die von 3 zu 3 Jahren um 300 bis zum Höchstbetrag von 900 Fr. ansteigt. Dieses System gilt auch für die Lehrerbesoldungen in der Stadt Bern. Das stadtbernerische Besoldungsregulativ enthält ganz genau die gleichen Grundlagen wie die hier vorgesehenen. Ich brauche Sie nicht darauf aufmerksam zu machen, dass es angemessen ist, dass wir ein ähnliches System annehmen wie die Stadt Bern und dass wir unsern Lehrern ebenfalls die Eventualität eröffnen müssen, dass sie mit der Zahl der Dienstjahre auch in eine höhere Besoldungsklasse übertreten. Ich weise bereits hier darauf hin, dass diese Bestimmung so zu verstehen ist, dass für die bereits jetzt angestellte Lehrerschaft diese Dienstjahre nicht sofort gelten sollen. Wenn nur § 2 da stünde, so müssten wir z. B. unsern Lehrern, die mehr als 20 Dienstjahre hinter sich haben, sofort die ganze Alterszulage von 900 Fr. geben. Das wollen wir nicht. Wir halten dafür, dass auch die alten Lehrer sich mit einer mässigen Besoldungserhöhung begnügen müssen und dass ihre Dienstjahre erst vom 1. Mai 1904, d. h. vom Inkrafttreten des neuen Dekretes an in Anrechnung gebracht werden sollen, so dass also z. B. ein Lehrer, der bereits angestellt ist und 20 Dienstjahre hat, seine erste Alterszulage auf 1. Mai 1907 ausgerichtet bekommt.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt in Abweichung von unserm Vorschlag, das Maximum der Besoldung für die wöchentliche Stunde, das vom Regierungsrat auf 220 Fr. angesetzt wurde, auf 180 Fr. zu reduzieren, dabei aber den Zusatz aufzunehmen,

dass der Regierungsrat in Ausnahmefällen und bei ausserordentlicher Qualifikation des betreffenden Kandidaten berechtigt sein soll, die Dienstjahre, welche ein Lehrer an andern Anstalten gehabt hat, ganz oder zum Teil mitanzurechnen, um ihm also zu seiner Besoldung gleichsam noch ein besonderes Honorar zu verabfolgen. Der Regierungsrat hat heute morgen von diesem Antrag Kenntnis genommen und er kann demselben nicht zustimmen. Wir halten es für etwas Gekünsteltes, deshalb, weil das Maximum nicht für alle Fälle passt, für ausserordentliche Fälle eine Ausnahmebestimmung zu schaffen. Man weiss, wie es in solchen Fällen geht. Da will jedermann ein Lehrer erster Qualität sein und die vorgesehene Zulage zu der gewöhnlichen Besoldung beanspruchen. Wir halten dafür, es wäre besser, wenn man das Maximum von 220 Fr. zu hoch findet, dasselbe etwas zu reduzieren und den Zusatzantrag fallen zu lassen. Demgemäss beantragt der Regierungsrat, das Maximum der Besoldung per wöchentliche Stunde auf 200 Fr. festzusetzen. Damit glauben wir allen Bedürfnissen entsprechen zu können. Mit 200 Fr. per wöchentliche Stunde könnten wir z. B. einen Lehrer, der 25 Stunden Deutsch und Litteratur zu geben hätte, immerhin von Anfang an mit 5000 Fr. besolden, was durchaus genügen würde. Das Maximum von 220 Fr. ist vielleicht für eine Anstalt wie das Technikum in Burgdorf angezeigt, weil technische Lehrer häufig besonders hoch besoldet werden müssen. Für das Seminar dürfte aber ein Maximum von 200 Fr. wohl hinreichen. Wir beantragen Ihnen daher, § 2 nach dem Vorschlage des Regierungsrates anzunehmen und das Maximum der Besoldung per wöchentliche Stunde auf 200 Fr. festzusetzen.

Kindlimann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei der Beratung des § 2 wurde in der Staatswirtschaftskommission der Antrag gestellt, die Besoldungen der Lehrer nach dem bisherigen System auszurichten und dieselbe statt wie bisher auf 3500 Fr. auf 4000 Fr. festzusetzen, wozu dann noch die Alterszulagen kämen. Allein mit knapper Mehrheit wurde dem von der Regierung vorgeschlagenen System der Vorzug gegeben. Dieses System hat offenbar einige Vorteile. Nach den von der Regierung ursprünglich aufgestellten Ansätzen würde ein Hauptlehrer — als solchen betrachte ich einen Lehrer mit 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden — bei Ausrichtung des Maximums eine Besoldung von 5500 Fr. erhalten haben, wobei noch keine Alterszulagen mitgerechnet sind. So weit wollte die Staatswirtschaftskommission nicht gehen. Sie fand den Sprung zu gross und beantragte deshalb, dass die Besoldung sich per wöchentliche Stunde zwischen 120 Fr. und 180 Fr. bewegen soll. Die Ansätze des Regierungsrates entsprechen allerdings denjenigen für das Technikum in Burgdorf. Allein da sind die Verhältnisse doch ganz andere. Sie haben schon gehört, dass die Anforderungen an einen Seminarlehrer nicht sehr hoch sind, dass sogar austretende Seminaristen als Seminarlehrer gewählt werden. Ich betrachte das zwar als einen Fehler; aber immerhin beweist es uns, dass die Anforderungen an einen Seminarlehrer nicht so gross sind wie an einen Technikumslehrer. Von dem letztern wird eine abgeschlossene technische Hochschulbildung verlangt. Daneben muss er sich über die notwendige praktische Tätigkeit und überdies über seine Lehrbefähigung ausweisen. Auch hat man die grösste Mühe, für ein

Technikum die geeigneten Lehrkräfte zu finden, während Lehrer mit einem Sekundar- oder Gymnasiallehrerpatent, die sich für ein Seminar vorzüglich eignen, nicht so schwer erhältlich sind. Aus diesen Gründen erachten wir dafür, dass ein Besoldungsmaximum von 180 Fr. per wöchentliche Unterrichtsstunde im vorliegenden Falle hoch genug sei. 180 mit 25 multipliziert gibt immer noch ein Maximum von 4500 Fr., wozu dann noch die Alterszulage kommen würde. Beim Technikum dagegen gibt es keine Alterszulagen. In der Kommission wurde auch beantragt, die Alterszulage auf je 200 Fr. festzusetzen und ein anderer Antrag ging dahin, die Dienstzulage bloss alle 4 oder 6 Jahre auszurichten, d. h. sie mit der Wahlperiode zusammenfallen zu lassen. Doch auch da wurde mit knapper Mehrheit der Antrag der Regierung angenommen, die Alterszulage auf 300 Fr. festzusetzen und die Periode 3 Jahre dauern zu lassen. Durch diese Anträge wird ein grosser Fortschritt in bezug auf die Besoldungen der Seminarlehrer erzielt und die Regierung hat es in der Hand, wesentlich grössere Besoldungen als bisher auszurichten. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates möchte ich der Regierung immerhin empfehlen, von den ihr eingeräumten Kompetenzen einen massvollen Gebrauch zu machen und die Besoldungen nicht mehr zu erhöhen, als angezeigt und notwendig ist.

Im weitern empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission, die Bestimmung aufzunehmen, dass tüchtige Leistungen in bisherigen Stellungen und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre und durch die damit verbundenen Dienstzulagen berücksichtigt werden können. Wenn an eine freigewordene Lehrstelle z. B. eine tüchtige Kraft zu der Maximalbesoldung von 25×180 , d. h. 4500 Fr. nicht gewonnen werden kann, so soll es der Regierung möglich sein, zu sagen, dass sie die bisherige Leistung des zu Wählenden für 3 oder 6 Dienstjahre anerkenne, so dass also eine Besoldung von 4800 oder 5100 Fr. ausgerichtet werden kann. Dieses Verfahren soll ein ausnahmsweises sein, gibt aber der Regierung die Möglichkeit, eventuell bessere Lehrkräfte zu gewinnen, als wenn das Maximum von 4500 Fr. nicht überschritten werden könnte. — Ich empfehle Ihnen, die Anträge der Staatswirtschaftskommission anzunehmen.

Mürset. Der Herr Berichtstatter der Staatswirtschaftskommission stellt sich auf den Boden, dass selbstverständlich bei jeder Lehrstelle sofort das Maximum der Besoldung ausgerichtet werde. Ich glaube, das werde nicht der Fall sein. Ich halte überhaupt das vorgeschlagene System der Lehrerbesoldung für höhere Lehranstalten nicht für besonders geeignet. Es wäre für die Anstalt wie für die Lehrer besser gewesen, wenn fixe Ansätze aufgestellt worden wären. Das hier vorgesehene System ist in Basel gebräuchlich. Die Lehrer in Basel finden sich dabei aber nicht wohl. Dasselbe öffnet der Streberei und der Günstlingswirtschaft Tür und Tor. Wer sich beliebt zu machen weiss, gelangt zu höhern Ansätzen, wer es nicht versteht, bleibt zurück. Zürich, Lausanne und Bern dagegen haben fixe Besoldungen und die Lehrer befinden sich dabei sehr wohl. Bei einem Technikum liegen die Verhältnisse allerdings anders, da hier die Anforderungen an die Lehrer sehr verschieden sind. Der

Sprachlehrer hat an einem Technikum natürlich viel weniger Bedeutung als der Lehrer der Mechanik oder eines andern technischen Faches, den man hoch besolden muss. Für solche Anstalten mag das hier vorgeschlagene System gut sein, aber für die Seminare wäre das andere unbedingt besser gewesen. Allerdings lässt sich die Anwendung dieses Systems für unsere Seminare dadurch rechtfertigen, dass dieselben sehr verschiedene Verhältnisse aufweisen, die bei der Honorierung per wöchentliche Stunde besser berücksichtigt werden können. Ein anderer Grund, der für die Anwendung dieses Systems in unsern Seminaren spricht, ist der, dass wir Hilfslehrer brauchen, die besser nach diesem System besoldet werden können. Ich hatte ursprünglich die Absicht, einen von dem regierungsrätlichen Vorschlag abweichenden Antrag zu stellen. Ich tue es jetzt aber nicht, namentlich mit Rücksicht darauf, dass darauf hingewiesen wurde, dass durch die Festsetzung von fixen Besoldungen für die Seminarlehrer das allgemeine Besoldungsdekret präjudiziert würde.

Im übrigen empfehle ich Ihnen, den Antrag der Regierung, das Besoldungsmaximum auf 200 Fr. per wöchentliche Stunde festzusetzen, anzunehmen und nicht auf 180 Fr. hinabzugehen. Dass die Besoldungen bei dem letztern Ansatz zu gering würden, gibt die Staatswirtschaftskommission selber zu, indem sie sagt, dass wenn es sich um die Gewinnung einer tüchtigen Kraft handle, auf andere Weise ein Korrektiv geschaffen werden müsse, da in diesem Falle eine Besoldung von 4500 Fr. zu niedrig wäre. Sie will mit Zuhilfenahme der Alterszulage das Maximum etwas erhöhen. Das möchte ich nicht. Die Alterszulagen sollen für alle Lehrer gleich laufen. Ich beantrage Ihnen daher, die Besoldung auf 120—200 Fr. per wöchentliche Stunde anzusetzen. Ich glaube, wie gesagt, nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, dass die Regierung nicht in allen Fällen auf das Maximum gehen wird. Man wird sich im Gegenteil wohl hie und da noch dagegen wehren müssen, dass die Besoldungen nicht zu niedrig angesetzt werden.

Herrn Neuenschwander erwidere ich auf seine Bemerkung wegen der alten Lehrer, dass der Kanton wohl auch einige Schuld daran hat, wenn vielleicht nicht alles ist, wie es sein sollte. Diese alten Lehrer bezogen während 20 und 30 Jahren eine Besoldung von bloss 3000 Fr. und waren deshalb genötigt, sich mit andern Sachen zu beschäftigen, um ihr Auskommen zu finden. Es war ihnen nicht zuzumuten, mit dieser Besoldung ihre Familien durchzubringen. Freilich sollte ein Seminarlehrer keine Nebenbeschäftigung treiben müssen, sondern seine freie Zeit zur Weiterbildung daheim und im Kolleg verwenden. Es darf auch gesagt werden, dass im Seminar Hofwil namentlich jüngere Lehrer in dieser Beziehung sehr viel leisten. Es ist nicht recht, wenn den alten Lehrern der Vorwurf gemacht wird, dass sie nicht mehr genügen. Wir dürfen da nicht so schroff auftreten.

Herrn Dürrenmatt möchte ich wegen der 70,000 Fr. Mehrkosten daran erinnern, dass heute nicht nur die Seminarlehrerbesoldungen für Hofwil-Bern sondern für alle Seminare in Frage kommen. Das war aber in der frühern Berechnung nicht mitinbegriffen.

Ich empfehle Ihnen nochmals den Antrag der Regierung, die Besoldung der Seminarlehrer auf 120 bis 200 Fr. per wöchentliche Stunde festzusetzen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . . 56 Stimmen.
 Für den Antrag der Staatswirtschafts-
 kommission 37 »

§ 3.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-
 statter des Regierungsrates. In der Organisation un-
 serer verschiedenen Staatsseminare können Verhält-
 nisse eintreten, die nicht vorausgesehen werden kön-
 nen. Für diese besondern Verhältnisse, die allerdings
 nur nebensächlicher Art sein werden, muss die Re-
 gelung der Besoldungsfrage auch vorausgesehen wer-
 den. Ich denke z. B. an die Frage des Konvikts. Wir
 haben Seminare mit Konvikt, und es fragt sich nun,
 wer das Konvikt führen soll, ob der Direktor der An-
 stalt oder irgend einer der Lehrer. Bisher war ge-
 wöhnlich der Direktor der Konvikthaler. Aber das
 andere System ist auch schon da gewesen und be-
 steht z. B. zurzeit in Hofwil. Sodann kann die Frage
 entstehen, ob im Seminar eine Haushälterin oder ein
 Abwart nötig ist. Auch die Musterschulen sind nicht
 an allen Seminaren gleich eingerichtet. In Hofwil ha-
 ben wir eine eigene Musterschule mit einem eigenen
 Lehrer. In Delsberg benutzten wir eine Gemeindeg-
 schule als Musterschule und verabfolgen der betref-
 fenden Lehrerin nur eine Zulage. Gleich verhält es
 sich im Seminar Hindelbank. Alle diese Verhältnisse
 können nicht unter eine Schablone gebracht werden
 und es muss daher auch vorgesehen werden, dass
 in diesen besondern Fällen die Regierung die Besol-
 dungen bestimmt. Herr Dürrenmatt hat die Bemerkung
 gemacht, das sei nicht verfassungsmässig. Es
 wäre allerdings verfassungswidrig, wenn dem Re-
 gierungsrat einfach freigestellt würde, die ihm gut
 scheinenden Besoldungen für diese ausnahmsweisen
 Verhältnisse zu bestimmen. Allein wir sagen in § 3
 ausdrücklich: «Der Regierungsrat hat die Besoldungen
 im Rahmen der vorstehenden Ansätze festzusetzen.»
 Damit ist gesagt, dass das, was der Grosse Rat in
 bezug auf die Besoldungen beschliesst, für den Re-
 gierungsrat bei der Festsetzung der Besoldungen in
 ausnahmsweisen Fällen massgebend ist. Die von Herrn
 Dürrenmatt aufgeworfene Frage wurde auch von dem
 Regierungsrat behandelt und wir fanden nach Prü-
 fung der Angelegenheit und nach Anhörung der Justiz-
 direktion einstimmig, dass ein solches Verfahren ab-
 solut zulässig ist, indem dem Recht des Grossen Rates,
 die Besoldungen selber zu bestimmen, durchaus nicht
 Abbruch getan wird, da die Bestimmung der Besoldung
 durch den Regierungsrat sich immerhin in dem Rah-
 men des Beschlusses des Grossen Rates bewegen muss.

Angenommen.

§ 4.

Kindlimann, Berichtstatter der Staatswirtschafts-
 kommission. Auch hier hat die Staatswirtschaftskom-
 mission keinen Antrag zu stellen. Ich finde mich aber

persönlich veranlasst, auf das zweite Alinea aufmerk-
 sam zu machen, welches folgendermassen lautet: «Für
 die Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes
 bereits in Staatsseminaren angestellt sind, laufen die
 Alterszulagen erst vom 1. Mai 1904 an.» Dieser Wort-
 laut scheint mir nicht präzise genug das auszudrücken,
 was man eigentlich sagen will. Ich möchte Ihnen daher
 beantragen, das Alinea also zu fassen: «Für die Aus-
 richtung von Alterszulagen an bisherige Lehrer der
 Staatsseminare fallen die bereits zurückgelegten Dienst-
 jahre nicht in Betracht» und es an § 2 anzufügen.

Gobat, Direktor des Unterrichtswesens, Bericht-
 statter des Regierungsrates. Mit Bezug auf die Frage,
 ob der zweite Absatz von § 4 zu § 2 gehöre, muss ich
 doch bemerken, dass es sich da um eine Uebergangsbe-
 stimmung handelt, die nur für die Zeit gilt, während
 welcher die gegenwärtigen Seminarlehrer angestellt
 bleiben. Darum gehört dieses Alinea hier in die Ueber-
 gangsbestimmungen des Dekretes. Was die Redaktion
 anbelangt, so glaube ich dass der vorliegende Wort-
 laut genüge. Durch denselben soll dem Grundsatz
 Ausdruck verliehen werden, dass die gegenwärtig an-
 gestellten Lehrer vom 1. Mai 1904 an nur diejenige
 Besoldung beziehen, welche der betreffenden Stelle
 auf Grund des Dekretes zukommt, ohne dass sie bereits
 Anspruch auf Alterszulage haben. Wenn z. B. die
 Besoldung eines Lehrers auf 4000 Fr. angesetzt wird,
 so bekommt der betreffende Lehrer eben 4000 Fr.
 und nicht mehr. Vom 1. Mai 1907 an beträgt seine
 Besoldung dann 4300 Fr., vom 1. Mai 1910 an 4600
 Fr. und vom 1. Mai 1913 an 4900 Fr. So ist die Sache
 gemeint. Herr Kindlimann beantragt, wenn ich recht
 verstanden habe, zu sagen, in bezug auf die Ausrich-
 tung der Dienstzulagen gelten die gegenwärtigen Be-
 stimmungen für die bereits angestellten Seminarleh-
 rer nicht. Das wäre zu weit gegangen. Damit würde
 gesagt, die bereits angestellten Lehrer bekommen über-
 haupt keine Alterszulage. Das beabsichtigen wir aber
 nicht, sondern wir wollen sie einfach gleich stellen
 wie die neu zu wählenden Lehrer. Ich glaube, die
 von uns vorgeschlagene Fassung sei klar und gebe
 zu keinem Missverständnis Anlass.

Abstimmung.

Für den Antrag Kindlimann (gegenüber
 dem Antrag des Regierungsrates) . . . Mehrheit.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 176 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 118) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Albert Blum, von Belfort, Frankreich, Uhrenfabrikant, wohnhaft in Biel seit 1883, geboren zu Locle am 24. Mai 1853, verheiratet mit Clarisse geb. Nordmann, geboren am 7. Februar 1861, Vater von drei dermal noch minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Mont-Tramelan — mit 149 Stimmen.

2. Jules Victor Fady, von Besançon, Frankreich, Küfer, wohnhaft in Pruntrut, geboren am 5. Mai 1875, verheiratet mit Eugénie Joséphine geb. Girardin, geboren am 2. Dezember 1876, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 170 Stimmen.

3. Joseph August Vogelsperger, von Grunern, Grossherzogtum Baden, Schuhmacher, wohnhaft seit 32 Jahren in Pruntrut, geboren am 16. März 1847, verheiratet mit Therese Verena geb. Brunner, geboren am 9. August 1861, Vater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Courchavon — mit 169 Stimmen.

4. Louis Auguste Hanché, von Rolampont, Haute Marne, Frankreich, Kommiss, wohnhaft in Biel, geboren zu Court am 14. Juni 1882, ledig, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 168 Stimmen.

5. Léon Bandelier, von Lebetain (Haut-Rhin), Frankreich, Uhrmacher und Landwirt, wohnhaft seit 1881 in Courtedoux, geboren am 13. Juli 1858, verheiratet mit Victorine Josephine geb. Fetter, geboren am 19. Dezember 1855, Vater von drei dermal noch minderjährigen Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Seleute zugesichert ist — mit 169 Stimmen.

6. Marc Læmlé, von Dijon, Frankreich, Handelsmann, seit 1869 wohnhaft in Bern, geboren am 4. März 1846, verheiratet mit Hermance Aline geb. Weil, geboren am 20. Juni 1862, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Löwenburg — mit 154 Stimmen.

Herr Joh. Gottfried Kunz,
Notar in Biel 118 Stimmen.
» Grossrat Dr. E. W. Milliet 63 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit zum Mitglied des Regierungsrates Herr Notar J. G. Kunz in Biel.

Präsident. Für den Fall, dass der Grosse Rat nicht Gelegenheit haben sollte, die Beeidigung des Herrn Kunz vorzunehmen, beantrage ich Ihnen, dieselbe dem Regierungsrat zu übertragen.

Stauffer (Biel). Ich glaube, es wäre gut, wenn Herr Kunz, der vielen Mitgliedern des Grossen Rates nicht bekannt ist (Moor: Es kennt ihn überhaupt kein Mensch), von dem Grossen Rat beeidigt würde.

Mosimann. Herr Kunz soll eingeladen werden, morgen zu seiner Beeidigung vor dem Grossen Rat zu erscheinen. Ich möchte ihn auch einmal sehen. (Heiterkeit).

Präsident. Es wird mir mitgeteilt, dass Herr Regierungsrat Scheurer beabsichtige, noch bis Ende April seinem Amte obzuliegen. Es geht somit nicht an, Herrn Kunz vorher zu beeidigen, da wir dann sonst 10 Regierungsräte hätten. Es ist daher wohl angezeigt, die Beeidigung dem Regierungsrat zu übertragen. Ich erteile übrigens das Wort dem Herrn Justizdirektor, der eine bezügliche Bemerkung anzubringen wünscht.

Kläy, Justizdirektor. In bezug auf die Frage, ob Herr Kunz bereits jetzt beeidigt werden kann, erlaube ich mir folgende Ansicht auszusprechen. Herr Regierungsrat Scheurer hat seine Demission auf Ende April eingereicht und der Grosse Rat hat ihm dieselbe auf diesen Termin gewährt. Wenn nun Herr Kunz sofort beeidigt würde, so hätten wir 10 beeidigte Regierungsräte, während die Verfassung deren nur 9 vorsieht. Herr Kunz hätte an und für sich das Recht, nach der Beeidigung in Funktion zu treten. Herr Scheurer dagegen beabsichtigt, wenn sein Gesundheitszustand es erlaubt, bis Ende April noch einige Geschäfte zu erledigen. Wenn die Beeidigung des Herrn Kunz schon jetzt vorgenommen würde, könnte man leicht in Kollisionen geraten. Es bleibt daher, wenn der Grosse Rat sich vor Ende April nicht wieder versammelt, nichts anders übrig, als alter Uebung gemäss den Regierungsrat zu beauftragen, die Beeidigung des Herrn Kunz kurz vor Ende April vorzunehmen.

Präsident. Ich nehme an, Sie seien nach den erhaltenen Mitteilungen einverstanden, dass Herr Kunz durch den Regierungsrat beeidigt werde.

Zustimmung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Bei 203 ausgeteilten und 199 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 192 gültig sind, somit bei einem absoluten Mehr von 97 Stimmen, erhalten im ersten Wahlgang

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen haben, stimmen die Anträge der Regierung überall mit denjenigen der Justizkommission überein, so dass ich mich vorläufig weiterer Bemerkungen enthalten kann.

Wyss, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission hat mich beauftragt, zum letzten Geschäft eine kurze Bemerkung zu machen. Unser Antrag weicht zwar auch hier von demjenigen des Regierungsrates nicht ab, geht aber von etwas andern Voraussetzungen aus. Der Gesuchsteller wurde bestraft, weil er von einer Feuerwehrrübung, die an einem Sonntag stattfand, ausblieb. Er hatte sich zwar schriftlich entschuldigt, weil seine Frau sich im Wochenbett befand. Allein die Entschuldigung wurde nicht angenommen. In der Befürwortung des Begnadigungsantrages der Regierung wird nun auch ein Beschluss des Regierungsrates vom 28. September 1903 erwähnt, wo in einem ähnlichen Fall auf das Gesuch des Notars Anken in Zweisimmen der Regierungsrat die Gemeinde Zweisimmen ersuchte, in Zukunft an Sonntagen keine Feuerwehrrübungen mehr abzuhalten. Es könnte sich aus dieser Auffassung des Regierungsrates unter Umständen die Meinung herauschälen, dass überhaupt ein prinzipielles Verbot der Abhaltung von Feuerwehrrübungen an Sonntagen existiere. Allein weder das Löschdekret noch unser Strafgesetzbuch enthalten ein derartiges bestimmtes Verbot. Wenn die Regierung durch ihren Beschluss von 1903 die Gemeinde Zweisimmen ersucht hat, die Feuerwehrrübungen nicht auf einen Sonntag zu verlegen, so ist dieser Beschluss einzig und allein der Tendenz der Regierung entsprungen, die Feuerwehrrübungen wenn immer möglich nicht an einem Sonntag abhalten zu lassen. Wir sind der Ansicht, dass ein Begnadigungsgesuch nicht der richtige Anlass ist, um in dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Frage, ob und inwieweit es wünschenswert ist, die Feuerwehrrübungen an Sonntagen zu beschränken, soll eine offene bleiben und später ihre natürliche Lösung bei der Revision des Löschdekretes oder bei der weiteren Behandlung des Sonntagsruhegesetzes finden. Die Justizkommission hält also dafür, dass mit der heutigen Begnadigung diese Frage vollständig unpräjudiziert bleiben soll. Wenn wir die Begnadigung ebenfalls befürworten, so geschieht es nicht auf Grund der Erwägungen der Regierung vom Jahre 1903, sondern gestützt darauf, dass die Frau des Gesuchstellers sich im Wochenbett befand. Wenn auch das Reglement vorsieht, dass nur Krankheit das Fernbleiben von solchen Übungen entschuldigt, so ist doch zuzugeben, dass unter Umständen auch die Krankheit von Familiengliedern als Entschuldigungsgrund angesehen werden muss. Die Justizkommission glaubt, dass der im vorliegenden Falle angegebene Entschuldigungsgrund, der dem Feuerwehrkommandanten schriftlich mitgeteilt worden war, durchaus genüge, und wir empfehlen Ihnen deshalb ebenfalls, die ausgesprochene Busse in Gnaden zu erlassen.

Präsident. Es herrscht also bei sämtlichen Strafnachlassgesuchen Uebereinstimmung zwischen der Re-

gierung und der Justizkommission. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen und die Strafnachlassgesuche als nach den gemeinsamen Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Präsident. Bevor wir weiter fahren, möchte ich Ihnen die Frage vorlegen, ob Sie morgen noch Sitzung haben wollen. Wir haben noch das Sonntagsgesetz zu behandeln. Ich glaube, wir könnten heute noch die Eintretensfrage erledigen. Das frühere Gesetz, auf das Sie einzutreten beschlossen hatten, ist von der Regierung und der Kommission wieder zurückgezogen worden und somit müssen wir die Eintretensfrage nochmals behandeln. Wenn Sie heute Eintreten beschliessen würden, könnte morgen oder eventuell die nächste Woche die Detailberatung folgen. Auf die Traktandenliste der nächsten Woche haben Sie bereits das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen angesetzt. Ferner wurde uns für nächste Woche die Schulsubventionsvorlage in Aussicht gestellt. Im weitern wären noch das Dekret betreffend die Feuerbestattung, sowie die Motionen Schär, Moor und Lohner zu erledigen. — Ich schlage Ihnen daher vor, jetzt die Eintretensfrage zum Sonntagsgesetz noch zu behandeln.

Joliat, Polizeidirektor. Ich bin nicht der Meinung des Herrn Präsidenten, dass die Diskussion über die Eintretensfrage noch einmal eröffnet werden soll. Diese Frage ist nach meinem Dafürhalten in der Sitzung vom 19. Mai 1903 behandelt und erledigt worden. Der Entwurf, der heute vorgelegt wird, ist kein ganz neuer. Im vorigen Jahr ist übrigens nicht bloss die Eintretensfrage bejaht, sondern es sind auch bereits einige Artikel angenommen worden.

Präsident. Ich muss auf meiner frühern Ansicht beharren. Denn der erste Entwurf war auf einer ganz andern Grundlage aufgebaut als der heute uns vorliegende, der die Ausführung des Gesetzes den Gemeinden übertragen will.

Jordi. Auf Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten werde ich über das vorliegende Gesetz referieren. In bezug auf die Eintretensfrage teile ich die Ansicht des Herrn Regierungsrat Joliat. Die Notwendigkeit und Wünschbarkeit eines Sonntagsruhegesetzes ist vom Grossen Rat letztes Jahr des bestimmtesten bejaht worden, indem auf die Beratung des Gesetzes eingetreten wurde. Einzelne Artikel wurden damals an die Kommission zurückgewiesen und wir sind heute nunmehr im Falle, dem Grossen Rat ein etwas umgeändertes Gesetz vorzulegen. Die Eintretensfrage aber ist wie bereits bemerkt, erledigt und braucht heute nicht mehr behandelt zu werden.

Scheidegger. Wenn man die beiden Entwürfe einander gegenüberstellt, so muss man sich sofort davon überzeugen, dass wir es heute mit einem vollständig umgeänderten, neuen Entwurfe zu tun haben. Darum ist es unerlässlich, die Eintretensfrage noch einmal zu diskutieren. Da aber diese Diskussion ziemlich

geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, möchte ich beantragen, dieselbe auf morgen zu verschieben.

Präsident. Ich möchte Sie ersuchen, einmal den § 2 des ursprünglichen Entwurfes und den § 2, wie er heute vorliegt, anzuschauen. Der § 2 des jetzigen Entwurfes ist etwas ganz anderes als der frühere § 2. Ebenso verhält es sich mit Bezug auf § 5, der in der frühern Beratung bereits angenommen worden ist. Es geht aber doch nicht an, dass man in einer Session Artikel annimmt und die gleichen Artikel in einem neuen Entwurf auf anderer Basis bringt. Ich muss darauf beharren, dass wir es mit einem neuen Entwurf zu tun haben. Durch denselben werden die frühern Beschlüsse annulliert. Sonst hätten wir ja zweierlei Beschlüsse.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte noch einmal wiederholen, dass der Grosse Rat letztes Jahr sich für die Wünschbarkeit und Notwendigkeit eines Sonntagsruhegesetzes ausgesprochen hat. Allerdings hat er einzelne Artikel an die Kommission zurückgewiesen. Dieselbe fand nun, nachdem sie zuerst einen noch viel detaillierteren Entwurf, als den, welcher Ihnen letztes Jahr vorlag, ausgearbeitet hatte, dass das Gesetz auf einer andern Grundlage aufgebaut werden sollte. Aber trotzdem halte ich an der Ansicht fest, dass der Grosse Rat die Eintretensfrage behandelt und bejaht hat und dass wir ohne weiteres auf die Beratung der einzelnen Artikel eintreten können.

Iseli (Jegenstorf). Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Scheidegger. Es handelt sich in der Tat um einen ganz neuen, auf einer andern Grundlage aufgebauten Entwurf. Das vorliegende Gesetz ist, wie Sie wissen, schon in verschiedener Gestalt vorgelegt und dann jeweilen wieder zurückgewiesen worden. Immer erscheint es wieder in einer neuen verbesserten Auflage. Das eine Mal passt es dieser, das andere Mal jener Gruppe nicht. Der letzte Entwurf war z. B. derart, dass die landwirtschaftliche Gruppe ihm nicht hätte zustimmen können. Diesem Umstande ist nun im neuen Entwurfe Rechnung getragen. Aber es handelt sich, wie gesagt, eben um ein ganz anderes Gesetz und deshalb soll die Eintretensfrage aufs neue diskutiert werden.

Joliat, Polizeidirektor. Ich will doch noch bemerken, dass weder die Regierung noch die Kommission sich veranlasst sahen, die Eintretensfrage noch einmal zu diskutieren. Man nahm allgemein an, dass dieselbe bereits im letzten Mai vom Grossen Rat erledigt worden sei. Allerdings beruht der vorliegende Entwurf auf einer andern Grundlage als der frühere. Aber deshalb ist es doch ein Entwurf zu einem Sonntagsruhegesetz, und die Notwendigkeit und Wünschbarkeit eines solchen Gesetzes ist hier eingehend diskutiert und zugestanden worden. Die Frage, ob die Ausführung des Gesetzes auf kantonalem Boden zu erfolgen habe oder den Gemeinden überlassen werden soll, kann doch wohl bei Anlass der Detailberatung diskutiert werden.

Präsident. Was Herr Regierungsrat Joliat sagt, wäre alles sehr richtig, wenn der Grosse Rat nicht

schon einzelne Artikel des Gesetzes angenommen hätte. Wenn der Grosse Rat beschliessen sollte, die Eintretensfrage nicht mehr zu diskutieren, so müsste ich die Behandlung auf der Grundlage des ursprünglichen Entwurfes weiter fortfahren lassen.

Bigler (Biglen). Wir haben seinerzeit allerdings beschlossen, auf den Entwurf des Regierungsrates einzutreten und sind auch bereits auf denselben eingetreten. Wenn wir nun auf den heute vorliegenden Entwurf der Kommission eintreten wollen, so müssen wir auf unsern frühern Beschluss zurückkommen und beschliessen, dass wir nun auf den Entwurf der Kommission eintreten. Ich möchte Ihnen daher beantragen, es sei der frühere Beschluss rückgängig zu machen und auf den Entwurf der Kommission einzutreten.

M. Jacot. Je regrette de ne pas partager absolument la manière de voir M. le Président. Nous nous trouvons en présence d'un projet réglant le repos dominical. La question de l'entrée en matière est, à mon avis, élucidée. Il ne s'agit pas de savoir si nous sommes d'accord avec le projet du gouvernement ou avec celui de la commission, mais si en principe nous avons déjà décidé d'entrer en matière. Or, comme l'a dit M. Jordi-Kocher, c'est bel et bien en octobre dernier que cette question a été résolue affirmativement par le Grand Conseil. Et aujourd'hui parceque, dans l'intervalle, certains articles du projet ont été modifiés, on voudrait recommencer une discussion sur l'entrée en matière! Mais chacun sera libre, au cours des débats, de présenter des propositions, au fur et à mesure de la discussion des articles. Je ne crois pas dès lors que nous devions perdre beaucoup de temps pour discuter l'entrée en matière; non seulement elle a été décidée en octobre 1903, mais que l'art. 1 du projet a déjà été discuté et élucidé. Il serait plus simple de considérer l'art. 1 comme voté et de reprendre la discussion à l'art. 2, quitte au Grand Conseil de décider s'il veut l'article présenté par la commission ou celui présenté par le gouvernement.

Wyss. Ich möchte Ihnen beantragen, der Grosse Rat wolle beschliessen, die Beratung des Sonntagsruhegesetzes auf Grundlage des neuen Entwurfes fortzusetzen. In diesem Falle wäre keine neue Eintretensdebatte nötig, da es sich nicht um eine neue Beratung handelt, sondern um die Fortsetzung der frühern Beratung, allerdings auf der Basis (des neuen Entwurfes). Ich glaube, materiell fällt mein Antrag mit demjenigen des Herrn Bigler zusammen.

Scheidegger. Ich würde diesen Antrag sehr wohl begreifen, wenn der heutige Entwurf der Regierung der gleiche wäre wie der früher vorgelegte. Allein wir haben es mit einem ganz andern Entwurf zu tun als mit dem ursprünglichen, von dem wir bereits einige Artikel angenommen hatten, an deren Stelle nun ganz andere Artikel getreten sind.

Lenz, Kommissionspräsident. Der heutige Entwurf enthält allerdings neue Artikel. Aber warum? Weil der Grosse Rat bei der letzten Beratung gesagt hat, er wolle die ihm ursprünglich vorgelegten Artikel nicht und es sollen ihm an deren Stelle andere unterbreitet werden. Aus diesem Grunde haben wir neue

Artikel aufgestellt. Damit ist aber nicht die ganze Sache in Frage gestellt worden. Man diskutiert jetzt einfach diejenigen Artikel, die an die Stelle derjenigen gesetzt wurden, welche man zurückgewiesen hat. Es handelt sich also in der Tat, wie Herr Wyss gesagt hat, um eine Fortsetzung der frühern Beratung.

Abstimmung.

Für den Antrag Wyss Mehrheit.

Präsident. Ich möchte Ihnen noch die Frage vorlegen, ob Sie die Beratung des Sonntagsruhegesetzes auf morgen oder auf Montag ansetzen wollen. Dieselbe würde uns morgen jedenfalls genügend beschäftigen. Für die Sitzung von Montag ist bereits das Lehrlingsgesetz und eventuell die Schulsubventionsvorlage in Aussicht genommen.

Lenz, Kommissionspräsident. Wenn wir die nächste Woche doch noch zusammenkommen, so könnte man die Beratung des Sonntagsruhegesetzes ganz gut auf nächste Woche verschieben. Ich glaube nicht, dass dieselbe uns morgen die ganze Sitzung beschäftigen würde. Es handelt sich um prinzipielle Fragen, die in 1 oder 1½ Stunden erledigt werden können.

Reimann. Ich möchte im Gegenteil beantragen, das Sonntagsruhegesetz diese Woche noch fertig zu machen und dann die Session zu schliessen. Die gegenwärtige Session ist lediglich zur Beratung der Schulsubventionsvorlage zusammenberufen worden. Diese Vorlage ist aber wieder an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen worden. Sollte es den vorberatenden Behörden möglich sein, die neuen Anträge für die nächste Woche fertig zu stellen, dann wäre ich dafür, dass wir nächste Woche noch Sitzung halten. Andernfalls würde ich aber schon heute den Antrag stellen, die Session spätestens morgen zu schliessen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte beantragen, das Sonntagsruhegesetz morgen in Beratung zu ziehen. Ich nehme nämlich an, dasselbe werde uns mehr als 1 oder 1½ Stunden beschäftigen.

M. Boinay. J'appuie également la proposition de **M. Reimann.** Il faut songer un peu, messieurs de la ville de Berne, à ceux qui viennent de loin et prennent leurs dispositions pour rester 4—5 jours à Berne. Si nous devons nous en aller le mercredi pour revenir ici le lundi, cela ne peut convenir à chaque député. Aujourd'hui même je reçois une dépêche d'amis du Jura qui m'annoncent leur arrivée et comptent siéger demain jeudi. Voulez-vous les exposer à se rendre à Berne alors que la session sera close?

Je propose que la session soit prolongée jusqu'à demain, avec, à l'ordre du jour, le projet de loi sur le repos dominical.

Steiger. Ich bin ebenfalls einverstanden, dass das Sonntagsruhegesetz morgen beraten werde. Dagegen möchte ich im Gegensatz zu Herrn Reimann beantragen, dass man nächste Woche wieder Sitzung halte.

In erster Linie muss das Lehrlingsgesetz zur zweiten Beratung gelangen. Wenn dies in der gegenwärtigen Session nicht geschieht, so wird die Angelegenheit wieder bis in den nächsten Winter hinausgeschoben. Wir wissen ja, dass im Mai oder im Sommer ein weitläufiges Gesetz nicht behandelt werden kann.

Abstimmung.

Für Ansetzung des Sonntagsruhegesetzes auf die morgige Tagesordnung . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung 12¼ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 17. März 1904,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender : Präsident v. Wurstemberger.

Der Namensaufruf verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 65 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauer, Buchmüller, Bühler (Frutigen), Bürki, Chappuis, Comte, Flückiger, Grieb, Hofer, Hostettler, Houriet (Courtelary), Houriet (Tramelan), Könitzer, Meyer, Michel (Bern), v. Mural, Probst (Langnau), Rieder, Roth, Tüscher, Weber (Porrentruy), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Albrecht, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blanchard, Blösch, Bourquin, Burkhalter (Hasle), Choulat, Christeler, Dubach, Glatthard, Grossmann, Gurtner (Uetendorf), Habegger, Hadorn (Latterbach), Haldimann, Hari, Henzelin, Ingold, Iseli (Grafenried), Jacot, Jäggi, Küpfer, Luterbacher, Marolf, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Mühlemann, Reichenbach, Schlatter, Schwab, Siegenthaler, Sutter, Thöni, Vogt, Vuillemier, Wächli, Wälti, Wolf, Zehnder.

Eingelangt ist eine

Eingabe:

der Gemeindeschreiberei von Réclère betreffend die Armenerschulungsanstalt in Pruntrut.

Geht an die betreffende Kommission.

Herr Grossrat Bühlmann hat dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag zum Dekret betreffend die Verwendung der eidgenössischen Schulschubvention zugestellt.

Geht an die Regierung und die Kommission.

Tagesordnung:

Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. März 1904 über das Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehör eines Immobiliarpfandes.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 13. März 1904 beurkundet, dass das Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung beweglicher Sachen als Zubehör eines Immobiliarpfandes mit 24,522 gegen 13,986 Stimmen, also mit einem Mehr von 10,536 Stimmen angenommen wurde.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 130,828.

* * *

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke.	Stimm- berechtigte.	An- nehmende.	Ver- werfende.	Leer und ungültig.
Aarberg . . .	3,764	766	351	72
Aarwangen . .	5,881	1,455	670	29
Bern	21,528	5,146	1,002	178
Biel	4,581	1,330	277	40
Büren	2,336	408	293	10
Burgdorf . . .	6,706	1,175	674	31
Courtelary . .	5,770	767	364	33
Delémont . . .	3,631	528	432	31
Erlach	1,477	269	173	16
Fraubrunnen .	2,968	573	332	17
Freibergen . .	2,336	224	230	26
Frutigen . . .	2,607	448	639	47
Interlaken . .	6,534	1,893	893	84
Konolfingen . .	6,419	1,339	706	15
Laufen	1,684	163	234	17
Laupen	2,044	463	369	6
Münster	4,090	554	463	28
Neuenstadt . .	904	177	112	11
Nidau	3,532	714	358	22
Oberhasli . . .	1,736	279	291	32
Pruntrut	5,731	790	705	42
Saanen	1,246	168	68	5
Schwarzenburg .	2,281	252	276	3
Seftigen	4,203	693	682	9
Signau	5,592	633	412	2
Ob.-Simmenthal	1,743	239	246	4
Nd.-Simmenthal	2,521	309	406	11
Thun	7,678	1,120	1,128	21
Trachselwald .	5,558	910	729	29
Wangen	3,746	747	471	21
Militär		1	—	—
Zusammen	130,828	24,522	13,986	892

Gesetz

betreffend

die Sonntagsruhe.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 172 des letzten Jahrganges und Nr. 12 der Beilagen).

Präsident. Sie haben gestern beschlossen, heute die Beratung des Sonntagsruhegesetzes auf Grundlage des neuen Entwurfes fortzusetzen. § 1 der neuen Vorlage enthält eine kleine Abänderung des im letzten Jahre angenommenen § 1. Ich schlage Ihnen vor, am Schlusse der Beratung auf § 1 zurückzukommen. Das gleiche Verfahren beantrage ich Ihnen in bezug auf § 5. — Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit diesem Antrag einverstanden und eröffne die Beratung des

§ 2.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Mai letzten Jahres haben Sie die Eintretensfrage betreffend das Sonntagsruhegesetz bejaht und damit den Willen bekundet, ein Gesetz zur Wahrung der Sonntagsruhe zu erlassen. Sie haben damit einem tiefgefühlten Bedürfnis des Volkes entsprochen und zugleich sich dahin geäußert, dass es an der Zeit sei, endlich einmal den Art. 82 unserer Staatsverfassung zur Ausführung zu bringen. Sie haben damit des weitern anerkannt, dass der Bürger ein Recht auf einen freien Sonntag hat und dass es Pflicht des Gesetzgebers ist, ihm soweit als möglich diesen freien Sonntag zu garantieren. Die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter geniessen diese Wohlfahrt bereits. Ebenso sorgt ein Bundesgesetz für die Sonntagsruhe der Eisenbahnangestellten. In unserer kantonalen Gesetzgebung bestehen auch für unser Wirtschaftspersonal diesbezügliche schützende Bestimmungen. Allein eine grosse Anzahl anderer Angestellter geniess in dieser Richtung gar keinen Schutz und es bedeutet daher für dieselben ein Sonntagsgesetz vom sozialen, humanitären und sanitären Standpunkt aus eine grosse Wohlfahrt.

Ursprünglich hatten die vorberatenden Behörden geglaubt, in einem solchen Gesetzesentwurf Normen aufstellen zu sollen, welche den Gemeinden als Grundlage für die von ihnen zu erlassenden besondern Vorschriften zu dienen hätten. Auf diese Weise wäre auch eine grössere Einheitlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen erzielt worden. Der Regierungsrat hatte Ihnen in diesem Sinne einen Entwurf vorgelegt, allein es stellte sich in den Verhandlungen des Grossen Rates heraus, wie schwierig es ist, derartige bindende Vorschriften für den ganzen Kanton aufzustellen, weil die Orts- und Erwerbsverhältnisse in demselben so mannigfaltig und verschieden sind. Infolgedessen wurden mehrere Artikel des frühern Entwurfes zurückgewiesen, von denen einerseits behauptet wurde, sie seien unklar und undeutlich, und anderseits, sie seien unvollständig. Der Regierungsrat und die Kommission haben sich wieder an die Arbeit gemacht und den Entwurf klarer und vollständiger zu gestalten gesucht. Namentlich war es das Kommissionsmitglied

Herr Scheidegger, der uns erklärte, der erste Entwurf sei in dem Sinne unvollständig, weil er nicht genau sage, welche Arbeiten am Sonntag erlaubt und welche verboten seien. Die Interessen einer grossen Klasse von Bürgern verlangen aber, dass in dieser Richtung genau präzisiert werde, was die Gewerbetreibenden von dem Gesetz zu erwarten haben. Herr Scheidegger verwendete sich namentlich dafür, dass diesbezügliche ganz bestimmte Vorschriften aufgestellt werden. Die Kommission beauftragte eine Subkommission, in diesem Sinne einen Entwurf auszuarbeiten. Diese Subkommission bestand aus Herrn Scheidegger, dem Kommissionspräsidenten und dem Sprechenden. Herr Scheidegger legte der Subkommission einen Entwurf vor und sie bemühte sich redlich, denselben durchzuberaten. Sie stellte schliesslich einen Entwurf fest, den sie der Kommission unterbreitete. In demselben waren allerdings alle Ausnahmen aufgezählt und es war erschöpfend gesagt, in welchen Fällen es gestattet sein soll, am Sonntag zu arbeiten. Allein diese Vollständigkeit des Entwurfes hatte zur Folge, dass in demselben selbstverständliche Sachen aufgenommen werden mussten. Einzelne Bestimmungen waren geradezu so selbstverständlich, dass es einfach lächerlich erschien, sie in einem Gesetz aufzunehmen. Denken Sie nur an Bestimmungen wie die, dass es am Sonntag erlaubt sei, den Hausdienst zu besorgen, das Vieh zu pflegen, zu fahren, dass es dem Arzt gestattet sei, seine Patienten zu besuchen, dem Polizisten, seinen Dienst zu tun, dem Pfarrer, zu predigen. Auch musste nicht bloss gesagt werden, dass am Sonntag diese und jene Verkaufsgeschäfte geöffnet sein dürfen, sondern es musste auch für jeden Geschäftszweig und jede Gewerbebranche genau bestimmt werden, wie viele Stunden die betreffenden Magazine offen bleiben dürfen. Sie sehen daraus, dass dieser Entwurf wohl vollständig war, aber er konnte nicht akzeptiert werden. Die Kommission erklärte denn auch mit grosser Mehrheit, auf einen derartigen Entwurf nicht eintreten zu wollen. Sie beschloss, sich auf einen andern Standpunkt zu stellen, der von vornherein von einzelnen Mitgliedern, unter andern auch von Herrn Grossrat Rufener verfochten worden war, und sich damit zu begnügen, den Gemeinden das Recht und die Pflicht zu überbinden, von sich aus Vorschriften aufzustellen. In diesem Sinne wurde nun ein neuer Entwurf ausgearbeitet, den auch der Regierungsrat in seinen wesentlichen Punkten angenommen hat. Dieser Entwurf liegt Ihnen heute vor.

In § 2 wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Gemeinden die Befugnis haben, über die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen Vorschriften zu erlassen. Doch sollen die Gemeinden nicht nur berechtigt sein, derartige Reglemente aufzustellen, sondern sie sollen dazu verpflichtet sein. Der Gesetzgeber kann sich nicht damit begnügen, dass er sagt, es sollen in Ausführung unserer Staatsverfassung Vorschriften betreffend die Sonntagsruhe aufgestellt werden, und wenn die Gemeinden es nicht tun, es dabei bewenden lassen. Jede Gemeinde muss im Gegenteil solche Vorschriften erlassen und dieselben unterliegen der Sanktion des Regierungsrates. Selbstverständlich wird der Regierungsrat dabei der Verschie-

denheit der Verhältnisse Rechnung tragen. Man wird den Gemeinden nicht zumuten, überall die nämlichen Vorschriften aufzustellen. Die städtischen Verhältnisse sind ja andere als die ländlichen, die Bedürfnisse sind in der Stadt nicht die gleichen wie auf dem Lande, die Erwerbsverhältnisse in einem Verkehrszentrum lassen sich nicht mit denjenigen in abgelegenen Gemeinden zusammenstellen und gewisse Ortschaften an unserer französischen Grenze müssen in bezug auf die Sonntagsruhe anders behandelt werden als die übrigen Gemeinden.

Im zweiten Alinea des § 2 wird vorgeschrieben, dass die von den Gemeinden aufzustellenden Reglemente innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes hinweg dem Regierungsrat zur Sanktion zu unterbreiten sind. Wir halten eine solche Frist für angemessen. In zwei Jahren haben die Gemeinden hinlänglich Zeit, diese Vorschriften aufzustellen. Für diejenigen Gemeinden, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen würden, stellt der Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung die nötigen Vorschriften auf. Der Regierungsrat wird wahrscheinlich eine allgemeine Verordnung erlassen, die natürlich die verschiedenen Erwerbsverhältnisse berücksichtigen muss.

Die Anträge des Regierungsrates und der Kommission zu § 2 gehen nur in redaktioneller Beziehung auseinander. Ich glaube, die Fassung des Regierungsrates dürfte angenommen werden, weil sie sagt, was eigentlich der Zweck des Gesetzes ist, nämlich die Aufstellung von Vorschriften über die Beobachtung der Sonntagsruhe. Auch beim zweiten Alinea scheint uns die Redaktion des Regierungsrates besser zu sein. Ich empfehle Ihnen daher, den § 2 in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Als das Sonntagsruhegesetz zum ersten Mal in Beratung stand, wurden von 6 Artikeln nicht weniger als 4, und zwar die 4 Hauptartikel, an die Kommission zurückgewiesen. Die §§ 1 und 5, die nicht viel Neues enthielten, wurden angenommen, die andern aber teils zur redaktionellen, hauptsächlich aber zur materiellen Abänderung zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Kommission um neue Mitglieder verstärkt, da man fand, dass es gut sei, wenn die weitschichtige Materie im Schosse der Kommission auf möglichst breiter Grundlage vorberaten werde. Von seiten der neuen Mitglieder wurde die Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass der neue Entwurf vielmehr Details enthalten müsse, als es vorher der Fall war. Das Volk müsse sich darüber Rechenschaft geben können, was es mit dem neuen Gesetz annehme. Wie Ihnen bereits auseinandergesetzt wurde, legte eine Subkommission einen neuen Entwurf in diesem Sinne vor. Allein derselbe schien der Kommission nicht annehmbar und sie einigte sich in ihrer grossen Mehrheit auf den Standpunkt, dass die Materie viel besser von den Gemeinden, als von oben herab vom Staate geregelt werden könne. Wir sagten uns, dass es beim besten Willen nicht möglich sei, jurassische Grenzorte, Fremdenorte wie Interlaken, grosse Verkehrsstädte wie Bern und Biel, kleine städtische Verhältnisse u. s. w. unter die gleichen Bestimmungen zu stellen. Wir arbeiteten daher einen Entwurf aus, welcher für die Gemeinden die gesetzliche Grundlage schaffen will, die ihren Bedürfnissen entsprechenden nötigen Vorschriften erlassen zu können. Ich erinnere Sie daran, dass seinerzeit die Gemeinde

Biel bereits ein derartiges Reglement aufgestellt hatte. Allein es wurde dagegen opponiert und das Bundesgericht gab der Auffassung des Gerichtspräsidenten Recht, der das Reglement als ungesetzlich erklärt hatte. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nun die gesetzliche Grundlage für den Erlass solcher Reglemente durch die Gemeinden geschaffen werden.

Das vorliegende Resultat langer Beratungen sagt allerdings den Mitgliedern der Kommission auch nicht ganz zu. Diejenigen, die von Anfang an mehr den Standpunkt des Synodalrates, der Pfarrherren und der Kirchgemeinderäte vertraten, mussten auf die Verwirklichung manch eines schönen Gedankens verzichten. Auch die Vertreter der Arbeiterschaft mussten von der Erfüllung vieler ihrer Wünsche absehen. Von rechts und links mussten Konzessionen gemacht werden, um endlich einmal zum Ziele zu gelangen. Die Kommission hat sich mit grosser Mehrheit auf den vorliegenden Entwurf geeinigt.

Man kann einwenden, dass die Einräumung dieses Rechtes an die Gemeinden eine ganze Musterkarte von Reglementen zur Folge haben werde. Aber ich glaube, diese Befürchtung ist nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat wird schon dafür sorgen, dass diese Reglemente ziemlich gleichartig ausfallen werden. Es wird sich im Laufe der Zeit zeigen, ob diese eben nach Jahren nicht doch noch in Form eines einheitlichen Gesetzes unter einen Hut gebracht werden können.

Mit den von Herrn Regierungsrat Joliat angeführten redaktionellen Aenderungen erkläre ich mich namens der Kommission einverstanden. Ich empfehle Ihnen lebhaft, diesen Artikel, der ein Hauptartikel des Gesetzes ist, anzunehmen.

Scheidegger. Gestatten Sie mir als Mitglied der Kommission einige Worte beizufügen. Sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrates als der Herr Referent der Kommission haben bemerkt, man habe mir zulieb einen besondern Entwurf ausgearbeitet. Das ist nicht ganz richtig. Nachdem von 6 Artikeln des ersten Entwurfes 4 an die Kommission zurückgewiesen worden waren, trat die Kommission zusammen, um darüber zu beraten, was mit diesen Artikeln geschehen soll. Der frühere § 2 zog die Grenze zwischen den Berufsarten, die dem Gesetz unterstellt, und denjenigen, die ihm nicht unterstellt werden sollten. Aus der Diskussion über diesen Artikel ging hervor, dass es ausserordentlich schwierig ist, eine solche Grenze zu ziehen. Die Kommission beschloss daher, den Artikel in dem Sinne abzuändern, dass in demselben von vornherein alle Arbeit am Sonntag verboten und dann die Ausnahmen aufgezählt werden sollen, die gestattet werden müssen. Nachher wurde allerdings eine Subkommission bestellt, der auch der Sprechende angehörte. Allein alle diese Aenderungen erfolgten nicht mir zulieb; sondern nachdem die Kommission beschlossen hatte, in § 2 zu sagen, die Sonntagsarbeit ist verboten, mussten selbstverständlich nachher alle erlaubten Arbeiten aufgezählt werden. Man musste den Kirchendienst, den Polizeidienst, die Hausgeschäfte und andere selbstverständliche Arbeiten als erlaubt anführen. Auf diese Weise bekam der Entwurf eine Ausdehnung, von der man lieber nichts wissen wollte. Es wurde dann ein anderer Entwurf ausgearbeitet, der Ihnen heute vorliegt und der viel kürzer ist. Allein nach meiner Ueberzeugung sind damit die frühern

Schwierigkeiten nicht gehoben, sondern lediglich den Gemeinden zugeschoben. Ich möchte Ihnen das beweisen.

Es heisst in § 2: «Ueber die Arbeiten, die an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen haben die Gemeinden Reglemente im Sinne möglicher Wahrung der Sonntagsruhe aufzustellen.» Nun fragt sich vor allem: Was ist Arbeit? Da ist es doch ausser Zweifel, dass die Besorgung des Hausdienstes, die Wartung der Tiere, das Melken, das Grasen, das Vertragen der Milch, der Kirchendienst, der Polizeidienst, die Verrichtungen eines Zeigers bei einer Schiessübung, die Tätigkeit eines Bergführers oder eines Trägers u. s. w. Arbeit ist. Wenn Sie nun sagen, dass über alle am Sonntag gestattete Arbeit Reglemente erlassen werden müssen, so ist selbstverständlich, dass die Gemeinden in ihren Reglementen alle diese Arbeiten auch aufzählen müssen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes muss jede Gemeinde untersuchen, was Arbeit und was nicht Arbeit ist, was am Sonntag erlaubt und was nicht erlaubt ist. Somit sind also die Schwierigkeiten, die man dem frühern Entwurfe vorhielt, nicht gehoben, sondern lediglich den Gemeinden zugeschoben.

Ich gebe zu, dass es überhaupt sehr schwierig ist, die vorliegende Materie gesetzlich zu ordnen. Ich will das an Hand einiger Beispiele zeigen. Es wurde in der frühern Beratung gesagt, einem Prinzipal könne man am Sonntag die Arbeit nicht verbieten. Wenn ein Notar, Fürsprech, Kaufmann oder Bankier am Sonntag auf sein Bureau gehen wolle, so könne man ihm das nicht verwehren, also sei ihm zu arbeiten gestattet. Nun kommen aber die Konsequenzen! Die Spengler, Schneider, Schuhmacher sind auch Prinzipale. Sollen diese nun am Sonntag nicht auch arbeiten dürfen? Beim Spengler hat man die Ausrede, seine Arbeit verursache Lärm, darum sei sie verboten. Aber der Schneider, oder der Lithograph machen keinen Lärm. Allein man sagt, diese Arbeit störe, da sie gesehen werden könne. Weiter, wenn der Prinzipal das Recht hat, zu arbeiten, hat dann sein Sohn oder seine Tochter nicht auch das Recht dazu? Sie sehen also, zu welchen Konsequenzen das führt. Eine fernere Schwierigkeit macht sich bei den Fuhrhaltern geltend. Wir erachten es als ganz selbstverständlich, dass das Fahren mit Lastfuhrwerken, der Transport von Waren u. s. w. am Sonntag verboten sein soll. Wenn aber eine Gesellschaft an den gleichen Fuhrhalter das Ansuchen stellt, mit ihr eine Breakausfahrt zu machen, so soll ihm das nicht verboten sein. Also im gleichen Beruf ist die eine Arbeit gestattet, die andere verboten. Aehnlich verhält es sich mit Bezug auf die Dienstmänner. Man hat gesagt, der Dienstmann sei zur Bedienung der Fremden da, er müsse auch am Sonntag am Bahnhof sein, das könne man ihm nicht verbieten. Allein der Dienstmann wird auch zu andern Arbeiten, zum Teppichklopfen, zum Fensteranhängen und dergleichen verwendet. Diese Arbeiten sind aber am Sonntag nicht gestattet. Also muss auch beim Dienstmann zwischen erlaubter und nicht erlaubter Arbeit unterschieden werden. Oder weiter: Ein Dragoner will am Sonntag ausreiten. Das ist ihm gestattet, da er ein eigenes Pferd besitzt. Nun möchte aber ein Kollege von ihm mitreiten. Derselbe hat aber kein eigenes Pferd, sondern muss ein solches in der Reitschule mieten. Allein da würde man ein-

wenden: Das ist etwas ganz anderes, die Reitschule ist ein Gewerbe und alle Gewerbe sind dem Sonntagsgesetz unterstellt. Also muss hier eine spezielle Erlaubnis erteilt werden. Sie sehen, wie schwierig es ist, diese Materie zu regulieren und dass diese Schwierigkeiten nicht in der Verschiedenheit der städtischen und ländlichen Verhältnisse, sondern in der Sache selbst begründet sind. Derartige Schwierigkeiten müssen gehoben werden. Man muss etwas davon sagen; man kann nicht nur bestimmen, die Arbeit ist am Sonntag verboten, sondern man muss die Ausnahmen aufzählen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Schwierigkeiten nicht beseitigt, sondern wir erklären damit einfach: Die Sache ist für den Grosse Rat zu schwierig, ergo sollen die Gemeinden sie lösen.

Ich stehe grundsätzlich auf einem andern Boden als die heutige Vorlage. Die Konkurrenzverhältnisse machen sich in unsern Tagen in immer weitem Kreise geltend. Das Gebiet, das sich gegenseitig konkurrenziert, wird immer grösser. Darum muss die vorliegende Materie auch auf einem weitem, wenigstens auf kantonalem Boden geordnet werden. Der Entwurf aber schlägt den entgegengesetzten Weg ein und will die Sache auf örtlichem Boden regulieren. So wird man dazu gelangen, dass man vielleicht in der Stadt Bern dem Bäcker oder Metzger verbietet, am Sonntag zu arbeiten oder doch seine Arbeitszeit wesentlich beschränkt, während die umliegenden Gemeinden das nicht tun werden. Infolgedessen werden am Sonntag die auswärtigen Bäcker und Metzger das Brot und das Fleisch in die Stadt bringen. Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, dass wenn man die vorliegende Materie ordnen will, dies wenigstens auf kantonalem Boden zu geschehen habe. Ich stelle allerdings keinen Antrag, da ich nicht immer das enfant terrible sein und als derjenige gelten will, der gegen alles Opposition macht. Aber ich hielt es doch für meine Pflicht, diese Bemerkungen anzubringen.

König. Als Mitglied der Kommission möchte ich mir auch einige Worte erlauben. Herr Scheidegger geht von der Ansicht aus, dass die vorliegende Materie besser durch ein kantonales Gesetz geordnet werde, als auf dem hier vorgesehenen Boden. Nun hat ja die Kommission versucht, auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege vorzugehen, und einen entsprechenden Entwurf ausgearbeitet. Allein dabei kam man so in die Details hinein, dass man sich sagen musste, dass ein solches Gesetz unmöglich durchgebracht werden kann. Die Kommission hatte aber doch den guten Willen etwas zu machen und die Sonntagsruhe so weit möglich zu schützen. Daher kam sie dazu, einfach den Grundsatz der Sonntagsruhe aufzustellen und die weitere Ausführung den Gemeinden zu überlassen. Ich war anfänglich auch nicht für ein solches Vorgehen, allein ich habe mir sagen müssen, dass es nicht anders möglich ist, diesen Grundsatz praktisch auszuführen als auf dem Wege des Gemeindereglementes. Die Diskussion in der Kommission hat gezeigt, dass bei einem Gemeindereglement die Schwierigkeiten nicht so gross sind wie bei einem kantonalen Reglement. Wir haben den vorliegenden Entwurf nicht deshalb aufgestellt, um damit zu erklären, der Grosse Rat ist nicht im Stande, die Sache zu ordnen und wir wollen das lieber den Gemeinden überlassen, sondern weil wir überzeugt sind, dass

eine ganze Reihe von Fragen in den Gemeinden ganz von selber ihre Lösung finden werden. Die Gemeinden werden sich in ihren Reglementen nicht in alle möglichen Details ergehen, sondern bestimmte Grundsätze aufstellen. Die Regierung wird wahrscheinlich auch ein kleines Schema ausarbeiten, an das sich die Gemeinden werden halten können. Die Stadt Bern besitzt übrigens bereits ein solches Reglement. Man findet zwar nun auch, dasselbe sei verfassungswidrig, nachdem dasjenige von Biel als solches erklärt worden ist. Allein man sieht doch, dass es möglich ist, Reglemente zu schaffen, die den Gemeinden genügen und durch welche man den Grundsatz der Sonntagsruhe aufrecht erhalten kann, ohne dass man in Kleinigkeiten verfällt, die ein Gesetz oder ein Reglement von vornherein lächerlich machen. Die Schwierigkeiten werden lange nicht in dem Masse vorhanden sein, wie Herr Scheidegger befürchtet und der Grundsatz, den wir durchführen wollen, ist viel wichtiger, als dass man sich an diesen Schwierigkeiten stossen soll. Es wird jeder Gemeinde möglich sein, ohne allerlei Ausnahmen anführen zu müssen, ein Reglement abzufassen, das dem aufgestellten Grundsatz vollständig entspricht.

Man hat gesagt, was wollen wir mit dem Sonntagsruhesgesetz? Da fragt sich dann wieder, ob denn auch der Prinzipal arbeiten darf. Ich glaube, man will mit dem Gesetz vor allem aus dem Angestellten zu einem freien Sonntag verhelfen. Es soll keiner zur Arbeit gezwungen werden dürfen, mit Ausnahme derjenigen Gewerbe, welche man zum täglichen Bedarf braucht. Ich glaube auch, dass es leicht sein wird, durch das Gemeindereglement zu verhindern, dass der Fall eintrete, auf den Herr Scheidegger hingewiesen hat, dass nämlich am Sonntag die Bäcker und Metzger der umliegenden Gemeinden ihre Waren in die Stadt bringen.

Nach meinem Dafürhalten wird sich bei gutem Willen auch der Weg finden, um ohne Schwierigkeit die in dem Entwurf vorgesehenen Gemeindereglemente aufzustellen, und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des § 2.

Stauffer (Biel). Die beste Widerlegung der von Herrn Scheidegger geäußerten Bedenken besteht wohl in dem Hinweis darauf, dass wir in Biel eine solche Verordnung gehabt haben, der sich jedermann ruhig fügte. Wir hatten mit derselben keinen Anstand, bis es zwei oder drei Zigarrenhändlern einfiel, gegen die Verordnung Sturm zu laufen. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, so hätte sich die Verordnung eingelebt und kein Mensch hätte etwas anderes gewusst, als dass die Verkaufsläden am Sonntag geschlossen sein müssen, mit Ausnahme derjenigen, für welche das Reglement eine Ausnahme vorsah. Dass man mit diesen Reglementen nicht in die Häuser hineinregieren und daraus eine chikanöse Massregel machen will, darüber dürfen wir beruhigt sein. Die Erfahrungen von Biel und Bern sprechen also dafür, dass die geäußerten Bedenken hinfällig sind. Wenn die Kassation der Verordnung von Biel nicht erfolgt wäre, so hätte in Bern kein Mensch daran gedacht, sich gegen das Reglement, welches in Bern schon seit geraumer Zeit existiert, aufzulehnen. Herr Scheidegger hat übrigens lange Jahre unter dem Berner Reglement gelebt und wird dasselbe auch nicht als chikanös und undurchführbar angesehen haben.

Iseli (Jegenstorf). Ich habe bereits gestern bemerkt, dass mir der heutige Entwurf von allen bisherigen am besten gefällt. Er gefällt mir namentlich deshalb sehr gut, weil die Landwirtschaft nunmehr in der Weise berücksichtigt wird, dass die nähere Ausführung des Grundsatzes der Sonntagsruhe den Gemeinden überlassen und im Gesetz nicht mehr gesagt wird, dass, wenn einer am Sonntag Heu einbringen will, er erst den Gemeindepräsidenten um Erlaubnis fragen muss. Ich bin allerdings mit der Fassung des § 2 nicht ganz einverstanden. Ich stehe wohl auf dem Boden, dass Bestimmungen zur Wahrung der Sonntagsruhe aufgenommen werden sollen. Ja ich möchte noch eine weitergehende Sonntagsruhe, als hier vorgesehen ist. Es werden hier wohl Vorschriften aufgestellt, dass man am Sonntag nicht arbeiten soll, aber es wird nicht dafür gesorgt, dass der Bürger am Sonntag auch wirklich Ruhe hat. So lange am Sonntag Feuerwehrmusterungen mit nachherigen Trinkgelagen und Keilereien, Eieraufleset, Schützenfeste u. s. w. abgehalten werden, so lange haben wir die Sonntagsruhe nicht. In dieser Beziehung sollte wenn möglich auch etwas geschehen.

Was das Gesetz selber anbelangt, so müssen wir uns vergegenwärtigen, wer es eigentlich verlangt hat. Es sind namentlich die Geschäftsleute der grösseren Ortschaften, wo sich die Judengeschäfte etablierten, die am Samstag schliessen, dafür aber am Sonntag offen haben. Von dieser Seite wurde einheitlichen Bestimmungen gerufen, um die Sache gleichmässig zu ordnen. Allerdings wurde dieses Begehren auch noch aus andern Kreisen unterstützt. Dass es nötig ist, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auf diesem Gebiet die Gemeinden rechtsgültig vorgehen können, hat der Rekurs in Biel bewiesen. Ich bin auch dafür, dass den Gemeinden dieses Recht gegeben werde. Allein ich glaube, dass das Bedürfnis nach solchen Reglementen nicht überall das gleiche ist und dass es Gemeinden gibt, in denen auch ohne ein spezielles Reglement die Sonntagsruhe beobachtet wird. Ich möchte deshalb die Gemeinden nicht verpflichten, ein solches Reglement aufzustellen, sondern ihnen bloss das Recht dazu geben. Wenn wir die Gemeinden verpflichten würden, so würden wir wie beim Wirtschaftsgesetz bald dazu kommen, aus dem «soll» ein «kann» machen zu müssen. Was ist hier übrigens unter den Gemeinden zu verstehen? Sind da die Kirchengemeinden oder die Einwohnergemeinden oder die Einwohnergemeinderäte gemeint? Das sollte im Gesetz ebenfalls deutlicher gesagt sein. Ich erlaube mir daher, Ihnen folgende Fassung des § 2 vorzuschlagen: «Ueber die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen können die Einwohnergemeinden mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Bürger Reglemente aufstellen. Diese Reglemente sind dem Regierungsrat zur Sanktion zu unterbreiten.»

Näher. Erlauben Sie mir kurz den Standpunkt klarzulegen, den die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion in dieser Frage in der Kommission eingenommen haben. Schon beim ersten Entwurf stellten wir uns auf den Boden, dass ein für den ganzen Kanton gültiges Gesetz auszuarbeiten sei. Wir ver-

fochten diese Anschauung bis nach der ersten Lesung. Dann kam Herr Scheidegger in der Kommission mit seinen neuen Anträgen und wir sahen, dass die Sache immer verwickelter und es immer schwieriger wurde, allen Wünschen und Begehren in dem Gesetz gerecht zu werden. Darum gingen wir von unserer frühern Anschauung ab und schlossen uns der Ansicht des Herrn Kocher an, der sich von Anfang an auf den Boden gestellt hatte, in dem Gesetz nur den Grundsatz der Sonntagsruhe aufzustellen und die Ausführung den Gemeinden zu überlassen. Wir haben diesen Schritt allerdings nicht gerne getan. Wir wussten, dass wir damit vieles, was der erste Entwurf enthielt, preisgaben und das nicht erreichten, was wir für die Arbeiterschaft gewünscht hatten. Aber wir waren uns auch dessen bewusst, dass es schwierig wäre, ein Gesetz wie der erste Entwurf es vorsah, beim Volk durchzubringen und wir fanden, dass es besser sei, etwas zu schaffen, das Aussicht habe, vom Grossen Rat und vom Volk angenommen zu werden.

Der Antrag des Herrn Iseli wurde in der Kommission einlässlich besprochen. Wir hielten aber dafür, dass, wenn man es den Gemeinden überlasse, ein Reglement aufzustellen oder nicht, erst recht das eintrete, was Herr Scheidegger befürchtet, dass sich dann die Konkurrenz der Nachbargemeinden in schädigender Weise geltend mache. Wir glaubten daher, dass die Gemeinden zum Erlass solcher Reglemente verpflichtet werden sollen. Wenn Sie diese Verpflichtung beseitigen, so machen Sie den Wert der ganzen Vorlage mehr oder weniger illusorisch. Ich empfehle Ihnen daher, den § 2 nach dem Vorschlag der Regierung und der Kommission anzunehmen und die von Herrn Iseli beantragte Abschwächung abzulehnen.

Dürrenmatt. Nach dem Vorschlag der Kommission stellt man es den Gemeinden frei, entweder die Regierungsrätliche Verordnung anzunehmen oder ein eigenes Reglement aufzustellen. Ich halte das für eine glückliche Lösung, obschon ich persönlich auch lieber eine einheitliche Regelung für den ganzen Kanton gesehen hätte. Allein damit einmal etwas erreicht wird, begrüsse ich die von der Kommission beantragte Lösung. Hingegen scheint mir die Angelegenheit noch in einem oder zwei Punkten etwas der Abklärung zu bedürfen. Ich nehme an, dass, wenn die Gemeinden wüssten, wie die Verordnung der Regierung lauten würde, sich viele mit derselben begnügen und zum vornherein davon abstrahieren würden, ein eigenes Reglement zu erlassen. Es sollte deshalb mit der Aufstellung dieser Verordnung nicht gewartet werden bis nach Verfluss der zwei Jahre, sondern sie sollte gerade nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden, damit die Gemeinden wissen, was dann für ein Zustand herrscht, wenn sie kein Reglement aufstellen. Wenn man das nicht will, so sollte die Regierung den Gemeinden wenigstens ein Formular zustellen, wie es z. B. beim Lehrlingsgesetz für die Verträge vorgesehen ist und wie es beim Viehversicherungsgesetz auch gemacht wird. Das eine von beiden sollte geschehen. Ich würde es jedoch vorziehen, wenn die Verordnung sofort nach Annahme des Gesetzes erlassen würde.

Im weitem möchte ich ein Wort aus dem Antrag des Herrn Iseli aufgreifen, das nach meinem Dafürhalten in das Gesetz hinein gehört. Es sollte doch

gesagt werden, ob von Kirchengemeinden oder Einwohnergemeinden die Rede ist. Es genügt nicht, schlecht hin zu sagen «Gemeinden». Ich nehme an, die Kommission habe an die Einwohnergemeinden gedacht. Es läge aber auch nahe, an die Kirchengemeinden zu denken, weil das Gesetz eine Materie beschlägt, welche ebenfalls das kirchliche Leben interessiert und beeinflusst. Ich nehme aber doch an, dass man die Einwohnergemeinden gemeint hat und möchte daher vorschlagen, zu sagen: «haben die Einwohnergemeinden Reglemente aufzustellen». Ich glaube auch der Zusatz «mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Bürger» wäre zu begrüssen, indem damit ausgedrückt würde, dass die Gemeindeversammlung darüber Beschluss fassen soll.

v. Steiger, Regierungsrat. Die Anregung des Herrn Dürrenmatt, die Verordnung des Regierungsrates nicht erst nach Verfluss von zwei Jahren, sondern sofort nach Annahme des Gesetzes zu erlassen, veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Im Schosse des Regierungsrates ist die Frage auch behandelt worden, ob man vielleicht ein Normalreglement aufstellen soll, das von den Gemeinden einfach angenommen werden könnte, sofern es ihren Verhältnissen entspricht. Die Regierung hat die Absicht, für Gemeinden, die sich nicht recht zu helfen wissen oder die einige Gleichmässigkeit in die Sache zu bringen wünschen, ein solches Normalreglement zu entwerfen. Dasselbe wäre aber durchaus unverbindlich. Aus dem Votum des Herrn Dürrenmatt ist nicht deutlich hervorgegangen, ob er sofort eine verbindliche oder eine unverbindliche Verordnung will. Eine verbindliche Verordnung sollte der Regierungsrat nicht sofort nach Annahme des Gesetzes erlassen, denn sonst würde er gerade das tun, was man verhüten will, nämlich schablonenmässig vorgehen. Wenn der Regierungsrat in diesem Sinne eine einheitliche Verordnung erlassen sollte, so könnte der Grosse Rat ebenso gut ein Gesetz machen. Der Regierungsrat müsste auf die Einzelheiten eintreten und die notwendigen Ausnahmen erwähnen und er würde durch eine verbindliche Verordnung die freie Verfügung der Gemeinden illusorisch machen. Aber ich nehme an, Herr Dürrenmatt habe es nicht so gemeint, sondern er wünsche bloss eine Verordnung, die von den Gemeinden akzeptiert werden kann oder nicht. Da glaube ich, sei der Weg einzuschlagen, dass der Regierungsrat, wenn das Gesetz einmal angenommen ist, ein Formular entwirft — eine Normalverordnung könnte man es nennen —, wie wir für die Viehversicherungsgenossenschaften Normalstatuten haben, die nicht genau kopiert zu werden brauchen, an die man sich aber ungefähr halten kann und an die man sich nach den Verhältnissen anpasst. Im Jahre 1880 hat die Direktion des Innern auch für die Käsereigesellschaften solche Normalstatuten ausarbeiten lassen, die fleissig benützt worden sind. Der Regierungsrat wird also auch hier eine solche Normalverordnung aufstellen.

Was die andere Anregung anbetrifft, ausdrücklich zu sagen, dass unter den Gemeinden die Einwohnergemeinden zu verstehen seien, so ist dieselbe durchaus gerechtfertigt. Man hat freilich an keine andern Gemeinden denken können, weil ja die Handhabung der Sonntagsruhe Sache der Ortspolizei und die Ortspolizei eine Einwohnergemeindebehörde ist. Allein es ist gut, wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt wird.

Nicht beistimmen sollte dagegen der Grosse Rat dem Antrag des Herrn Iseli, den Erlass von Reglementen durch die Gemeinden bloss fakultativ zu erklären. Ich war nach dem Votum des Herrn Iseli ein wenig verwundert, dass er zu diesem Schlusse kam. Sein ganzes Votum hat in schöner Weise den Wert der Sonntagsruhe hervorgehoben und uns gezeigt, wie man am Sonntag auch noch vor andern Sachen Ruhe haben möchte als nur von dieser oder jener Arbeit. Da wäre es denn doch konsequent, wenn man von den Gemeinden wenigstens etwas verlangen und ihnen nicht alles freistellen würde. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass wir verpflichtet sind, den Art. 82 der Staatsverfassung auszuführen, welcher sagt: «Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe». Dieser Grundsatz darf aber nicht bloss in denjenigen Gemeinden, welche darüber Vorschriften aufstellen wollen, anerkannt werden, sonst wäre er in dem einen Kantonsgebiet anerkannt und in dem andern nicht. Die Annahme des Antrages des Herrn Iseli könnte auch zu sehr stossenden und ungerechten Verhältnissen führen. Es könnte vielleicht in einer kleinen Gemeinde unter dem Einfluss eines mächtigen Mannes der Erlass einer solchen Verordnung verhindert werden, und die Bürger, die doch den gleichen Anspruch auf den Grundsatz der Sonntagsruhe haben wie diejenigen anderer Gemeinden, kämen nicht zu ihrem Recht. Wir müssen dafür sorgen, dass das nicht geschieht, sondern dass jede Gemeinde veranlasst wird, bezügliche Vorschriften aufzustellen. Die Gemeinden werden es in vernünftiger Weise und so, wie es ihren Verhältnissen entspricht, tun. Ich war von Anfang immer der Ansicht, dass man in einem Gesetz nicht kasuistische Detailarbeit bringen und alle möglichen Regeln und Ausnahmen aufzählen soll, die nicht für alle Fälle passen. Ich stand von Anfang an auf dem Boden, dass man diese Materie den Gemeinden überlassen soll. Ich habe das Zutrauen zu den Gemeinden — Herr Scheidegger scheint dieses Zutrauen nicht zu haben —, dass sie im grossen und ganzen vernünftig vorgehen werden, weil die Gemeindebehörden, die mit den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung in Berührung stehen, die Verhältnisse kennen und eine solche Arbeit machen werden, von der sie annehmen dürfen, dass die Gemeinden dabei sich wohl befinden werden. Die Gemeindebehörden haben kein Interesse daran, Zwietracht und Hader zu säen. Deshalb wollen wir in den vernünftigen Sinn, der in den Gemeinden waltet, Vertrauen haben und ihnen getrost die Ausarbeitung dieser Vorschriften überlassen. In Bern hat man Jahrzehnte unter einer derartigen Verordnung gelebt und sich wohl dabei befunden. Ich kann auch beifügen, dass oft Fremde sich befriedigt darüber ausgesprochen haben, dass Bern am Sonntag den Eindruck der Ruhe mache. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 2 mit der Abänderung, dass statt «Gemeinden» gesagt werde «Einwohnergemeinden».

Witschi. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Iseli warm empfehlen. Es ist, wie er bemerkt hat, in vielen Gemeinden, die auch auf Sonntagsruhe halten, kein Bedürfnis vorhanden, eine Aenderung eintreten zu lassen. Nach dem Antrag des Herrn Iseli würden die Gemeinden, die eine Aenderung begehren, dieselbe vornehmen können und den Städten, in denen die Geschäfte unter der Konkurrenz der israelitischen Ge-

schäfte am Sonntag leiden, wäre geholfen. Unsere Landgemeinden wünschen aber zum grossen Teil keine Aenderung. Auch wäre es möglich, dass die Regierung, wenn ihr die Reglemente zur Sanktion unterbreitet werden müssten, die Gemeinden reglementieren wollte, was vielleicht auch wieder zu Schwierigkeiten führen würde.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte nur bemerken, dass ich in meinem Antrag die Worte «durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Bürger» weglasse, so dass also der § 2 folgendermassen lauten würde: «Ueber die Beobachtung der Sonntagsruhe und über diejenigen Arbeiten, welche ausnahmsweise an den öffentlichen Ruhetagen gestattet werden, sowie über das Feilhalten und den Verkauf von Waren an diesen Tagen können die Einwohnergemeinden Reglemente aufstellen. Diese Reglemente sind dem Regierungsrat zur Sanktion zu unterbreiten.»

Hamberger. Ich möchte Ihnen beantragen, nach Alinea 1 folgenden Passus einzuschalten: «Eine Gemeindebehörde hat das Recht, in Ausnahmefällen die Erlaubnis für Sonntagsarbeit, die in dieser Verordnung nicht genannt ist, zu erteilen.» Sie mögen es mir nicht für übel nehmen, wenn ich diesen Antrag mit dem Hinweis auf ein Beispiel, das mir gerade am nächsten liegt, begründe. Ich nehme an, es werde mir in einer Gemeinde des Kantons ein Feuerwerk bestellt. Nun bestimmt § 2 ausdrücklich, dass die Gemeinden ein Reglement zu erlassen haben und dass alle Sonntagsarbeit, die in dem Reglement nicht ausgenommen ist, verboten ist. Bei der Anfertigung eines solchen Reglementes wird es aber einer Gemeinde kaum in den Sinn kommen, das Abbrennen eines Feuerwerkes als eine der Ausnahmen in das Reglement aufzunehmen. Infolgedessen könnte es vorkommen, dass eine Gemeindebehörde, die sich an den Buchstaben hält, glauben würde, sie dürfe die Erlaubnis zum Abbrennen des Feuerwerkes am Sonntag nicht geben. Das gleiche trifft auch für eine Menge anderer Veranstaltungen zu, die in dem Reglement nicht vorgesehen werden können. Darum scheint es mir zweckmässig zu sein, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Gemeindebehörden das Recht haben, in solchen Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Sonntagsarbeit zu erteilen. Damit wird diesen Ausnahmefällen Rechnung getragen. Wenn das nicht gesagt wird, könnte es Gemeindebehörden geben, die glauben, sie dürfen diese Erlaubnis nicht erteilen, weil in dem Gesetz davon nichts gesagt ist.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Amendement (des Herrn Dürrenmatt, statt «Gemeinden» zu sagen «Einwohnergemeinden») wird selbstverständlich von uns akzeptiert. Dagegen möchte ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Iseli abzulehnen. Wenn der Art. 82 der Staatsverfassung zur Ausführung gebracht werden soll, so soll dies denn auch von seiten aller Gemeinden und nicht bloss eines Teils derselben geschehen. Man verlangt ja von den Gemeinden nicht viel. Man lässt ihnen die Freiheit, ihre Reglemente so zu gestalten, wie es ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Damit fällt die Befürchtung dahin, dass chikanöse Bestimmungen aufgestellt werden könnten. Auch der Regierungsrat wird bei der Sanktionserteilung den Gemeinden nicht stren-

gere Vorschriften auferlegen. Dazu wäre er gar nicht kompetent. Der Vorbehalt der regierungsrätlichen Sanktion hat bloss den Sinn, dass der Regierungsrat darüber wachen soll, dass die im Gesetz selbst niedergelegten Vorschriften zur Anwendung gelangen. Es kann aber keine Rede davon sein, dass der Regierungsrat bei der Sanktionserteilung die Vorschriften des Gesetzes gegen den Willen der Gemeinden erweiteren. Ich möchte Sie ersuchen, so weit zu gehen, wie die Kommission und der Regierungsrat vorschlagen, damit wir ein Gesetz bekommen, welches die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung eines Reglementes ausspricht und ihnen in dieser Beziehung nicht vollständige Freiheit lässt, wie dies nach dem Antrage des Herrn Iseli der Fall wäre.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich möchte noch die Befürchtung des Herrn Hamberger beseitigen. Herr Hamberger hat gefragt, ob es unter Umständen nicht zu befürchten sei, dass verboten werde, ein Feuerwerk am Sonntag abzubrennen. Ich kann darauf hinweisen, dass St. Gallen eine ziemlich strenge Sonntagsverordnung besitzt, aber ich habe nicht gehört, dass dort am Sonntag kein Feuerwerk abgebrannt werden darf.

Präsident. Die Kommission erklärt sich mit der Fassung des Regierungsrates einverstanden. — Der Antrag des Herrn Dürrenmatt wird von der Regierung akzeptiert. Er ist somit von keiner Seite bestritten und ich erkläre denselben als angenommen. — Ueber die übrigen Anträge schreiten wir zur

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag Iseli Minderheit.
2. Für den Antrag Hamberger Minderheit.

Definitiv:

- Für Annahme des § 2 in der Fassung
des Regierungsrates Mehrheit.

§ 3.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel enthält eine Hauptbestimmung des Gesetzes, die bereits in allen frühern Entwürfen enthalten war. Diese Bestimmung ist in humanitärer und sozialer Beziehung von ganz wesentlicher Bedeutung. Sie will dafür sorgen, dass einer Reihe von Angestellten und Arbeitern die Wohltat eines wöchentlichen Ruhetages zu teil werde, die jetzt von dieser Wohltat vollständig ausgeschlossen sind. Für die Arbeiter, die am Sonntag beschäftigt werden müssen, soll in der Woche eine entsprechende Ruhezeit vorgesehen werden. Im weitern findet aber der Regierungsrat, dass dies nicht genüge, sondern dass die letztern wenigstens einige Male im Jahr auch einen freien Sonntag haben sollen. Es ist ja nicht das gleiche, ob ein Arbeiter in der Woche oder am Sonntag frei hat. Am Sonntag kann er bei seiner Familie sein, bei seinen Kindern, die nicht in die Schule gehen müssen und bei der Hausfrau, die an diesem Tage ebenfalls frei ist.

Er hat am Sonntag auch Gelegenheit, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Der freie Sonntag bietet also gewisse Vorteile gegenüber dem freien Wochentag, und es ist jedem Arbeiter zu gönnen, dass von Zeit zu Zeit ein solcher freier Sonntag ihm zu teil werde. Deshalb stellen wir den Grundsatz auf, dass dem Arbeiter überdies je der dritte Sonntag ganz frei sein soll. Doch dieser Grundsatz ist wie jeder andere kein absoluter. Es gibt einzelne Gewerbe und Geschäfte, in welchen dieser freie Sonntag den Arbeitern nicht gewährt werden kann, ohne dass andere Interessen wesentlich verletzt, die Geschäftseinnahmen bedeutend geschädigt werden. Dies ist z. B. bei den Konditoreien der Fall. Die Konditoren müssen ihre Hauptarbeit am Sonntag verrichten, an diesem Tage machen sie ihre Haupteinnahmen. Es ist gut zu begreifen, dass sie daher an diesem Tage ihre Arbeiter zur Hand haben müssen. In der gleichen Lage befinden sich auch die kleinern Coiffeurgeschäfte. Wenn ein Prinzipal, der mit einem einzigen Gehülften arbeitet, am Sonntag Vormittag seinen Arbeiter beurlauben müsste, so könnte er allein die Arbeit, die an diesem Tage zu besorgen ist, nicht verrichten und würde damit in seinem Verdienst geschädigt. Diesen Verhältnissen soll durch die in unserm Vorschlag statuierte Ausnahme Rechnung getragen werden. Wir beantragen Ihnen, den Wortlaut der gedruckten Vorlage an dieser Stelle etwas abzuändern und statt «die Konditoreien und kleinern Coiffeurgeschäfte ausgenommen» zu sagen «die Konditoreien und Coiffeurgeschäfte mit einem einzigen Gehülften ausgenommen». Damit soll ausgedrückt werden, dass die Ausnahme nur für ganz kleine Geschäfte gelten soll. In einer Konditorei oder in einem Coiffeurgeschäft mit zwei oder drei Gehülften ist diese Ausnahme nicht mehr nötig. Da kann abwechselungsweise einem oder zwei Arbeitern ein Sonntag frei gegeben werden. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des § 3 in der abgeänderten Fassung.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Der § 3 ist in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung in der frühern Beratung nicht bestritten worden. Jedermann war einverstanden, dass die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in Geschäften und Gewerben, in denen die Sonntagsarbeit nicht umgangen werden kann, wenigstens die Berechtigung auf einige freien Stunden im Laufe der Woche haben sollen. Wohl auch heute wird sich dagegen niemand auflehnen. Was die Differenz zwischen dem Antrag der Regierung und demjenigen der Kommission anbelangt, so muss ich hier selbstverständlich den Standpunkt der Kommission verteidigen. Ich persönlich würde aber lieber noch weiter gehen als der Antrag der Regierung. Ich war in der Kommission sehr dafür, dass man den Leuten, die in der Regel am Sonntag nicht frei sind, wenigstens je den zweiten Sonntag als freien Sonntag garantiere. In der letzten Sitzung der Kommission wurde aber über diesen Punkt des langen und breiten gestritten und man sagte sich schliesslich, dass man lieber auf diese Bestimmung verzichten als damit das ganze Gesetz gefährden wolle. Das Gesetz enthält denn doch noch so viel Schönes und Gutes, dass es wirklich zu weit gegangen wäre, wenn man einzig und allein wegen diesen verhältnismässig nicht zahlreichen Ausnahmefällen die Wohltat des ganzen Gesetzes in Frage stellen würde. Es ist allerdings

zu bedauern, dass man zu diesem Beschluss gelangte, aber selbst Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion haben dazu gestimmt, weil sie erklärten, dass sie lieber diese Bestimmung fahren lassen als das ganze Gesetz gefährden wollen. Aus diesen Gründen ersuche ich Sie, die Fassung der Kommission anzunehmen.

König. Es war mir leider nicht möglich, der letzten Sitzung der Kommission beizuwohnen. In dem Entwurf, welcher den Mitgliedern der Kommission vor der Beratung zugestellt wurde, war am Schluss des betreffenden Artikels der Passus enthalten: «Ueberdies soll ihnen — Konditoreien und Coiffeurgeschäfte mit einem einzigen Angestellten ausgenommen — je der zweite Sonntag ganz frei bleiben.» Dann sah ich aber zu meiner Verwunderung, dass in dem Entwurf der Kommission vom 6. März dieser Passus gestrichen ist. Ich glaube, man sollte darüber nicht kurzer Hand hinweggehen. Die Kommission hatte seinerzeit selber diesen Antrag gestellt, weil man sich sagte, dass man an dem Grundsatz festhalten wolle, dass es sich hier um die Sonntagsruhe handelt und man dieselbe nicht ohne weiteres durch die Werktagsruhe ersetzen kann. Es ist für den Betreffenden nicht gleich, ob er am Sonntag oder am Werktag frei bekommt. Am Sonntag ist die ganze Familie frei und auch die andern Leute, mit denen er verkehren möchte; am Werktag dagegen weiss er unter Umständen nicht, was mit der freien Zeit anfangen und beginnt schliesslich wieder zu arbeiten. Da es sich hier um ein Sonntagsruhegesetz handelt, entspricht der Antrag der Regierung den Intentionen des Gesetzes besser als der Antrag der Kommission. Ich stimme deshalb zum Vorschlag des Regierungsrates. Da ich Mitglied der Kommission bin, glaubte ich meine Stellungnahme hier kurz begründen zu sollen.

Rufener. Da ich eines der Mitglieder bin, die in der Kommission für die Streichung dieses Satzes gestimmt haben, so möchte ich Ihnen kurz die Gründe auseinandersetzen, die mich dazu veranlasst haben. Nachdem der Grosse Rat heute beschlossen hat, das Gesetz auf eine ganz allgemeine Grundlage zu stellen und jede Kasuistik und Detailkrämerei von demselben fernzuhalten, scheint es mir nicht angezeigt zu sein, diesen Grundsatz in § 3 wieder zu durchbrechen und für einige Spezialgeschäfte eine Ausnahme zu statuieren. Ich bin auch überzeugt, dass wir mit der Anführung der Konditoreien und Coiffeurgeschäfte die Ausnahmen nicht erschöpfend berücksichtigt haben, sondern dass wir noch andere aufnehmen müssten. Andererseits sagte ich mir aber, dass es den Gemeinden frei steht, in weitgehendster Weise den Grundsatz der Sonntagsruhe zur Anwendung zu bringen und ich bin überzeugt, dass diejenigen Ortschaften wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf u. s. w., wo schon lange ein diesbezügliches Bedürfnis vorhanden war, ganz bestimmt in dem Sinne vorgehen werden, wie es von der Regierung gewünscht wird. Dieses Zutrauen habe ich zu den Gemeinden und ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission.

Scherz. Ich hatte nicht im Sinne, zu diesem Artikel das Wort zu ergreifen, indem ich annahm, dass die Berichterstatter der Regierung und der Kommis-

sion den beidseitigen Standpunkt vertreten werden. Nachdem nun aber verschiedene Mitglieder der Kommission das Wort ergriffen haben, erlaube ich mir, Ihnen kurz die Gründe anzuführen, warum die Minderheit der Kommission an dem von der Regierung vorgeschlagenen Satze festhalten wollte. Es ist nicht zu vergessen, dass vor allem aus die Arbeiterschaft im weitern Sinn des Wortes, die Arbeiterschaft, die am Sonntag nicht frei ist, darauf hält, dass ein Sonntagsgesetz zu stande komme, das ihr die Sonntagsruhe und nicht die Werktagsruhe gewährt. Sonntagsruhe und Werktagsruhe ist ja durchaus nicht das gleiche. Darum bestimmt auch die Bundesgesetzgebung, Fabrikgesetz und Eisenbahngesetz, dass den betreffenden Arbeitern je der zweite oder dritte Sonntag frei gegeben werde. Der freie Werktag hat für den Arbeiter nach verschiedenen Richtungen durchaus nicht denselben Wert wie der freie Sonntag. Dieses freien Sonntages sollte er sich ebenfalls von Zeit zu Zeit erfreuen können. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Regierung zuzustimmen und wenigstens je den dritten Sonntag freizugeben.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Hauptgrund, warum die Kommission Ihnen Streichung dieses Passus beantragt, ist der, dass sie sagt, es werden da Ausnahmen aufgeführt, die nicht vollständig sind. Diese Bestimmung werde in der Zukunft auch noch durchlöchert werden müssen, indem es auch noch andere Geschäfte als die Konditoreien und Coiffeurgeschäfte mit einem einzigen Angestellten gebe, wo der dritte Sonntag ebenfalls nicht freigegeben werden könne. Ich kann Ihnen erklären, dass die Verhältnisse der verschiedensten Geschäftsarten genau untersucht worden sind. Man hat sich bei den Inhabern der verschiedenen Geschäfte erkundigt und es hat sich herausgestellt, dass die vorgesehene Ausnahme bloss bei den kleinen Konditoreien und Coiffeurgeschäften notwendig ist. Bei allen übrigen Geschäften können sich die Leute sonst helfen und es kann hier den Arbeitern je der dritte Sonntag frei gegeben werden. Das ist namentlich auch von Herrn Scheidegger in der Kommission und in der Subkommission erklärt worden. Die bezügliche Bestimmung des regierungsrätlichen Antrages befand sich denn auch wörtlich bereits in dem Entwurfe des Herrn Scheidegger. Also Herr Scheidegger, der diese Verhältnisse bestens kennt und die Wünsche der Gewerbetreibenden vertritt, hat es auch für möglich gehalten, eine solche Bestimmung aufzunehmen und Ausnahmen von derselben nur für die kleinern Konditoreien und Coiffeurgeschäfte für nötig erachtet. Freilich gibt es noch ein anderes Geschäft, das aber eigentlich mehr zur Landwirtschaft gehört, wo es ebenfalls nicht möglich wäre, den Arbeitern den freien Sonntag zu geben. Es betrifft dies die Käsereien. Ich kenne allerdings die betreffenden Verhältnisse nicht genauer, aber ich habe mir sagen lassen, dass es nicht wohl möglich sei, hier den Arbeitern am Sonntag frei zu geben. Wenn sich das so verhalten sollte, so würde ich einem eventuellen Antrage, auch für die Käsereien eine Ausnahme zu machen, nicht entgegenzutreten.

Bigler (Biglen). Es ist richtig, dass in den Talkäsereien während der grossen Fabrikationsperioden das Personal so sehr in Anspruch genommen ist

und sich gegenseitig unterstützen muss, dass es durchaus nicht möglich wäre, einem der Angestellten einen ganzen Sonntag freizugeben, wie es in dem Antrage der Regierung vorgesehen ist. Dagegen könnte ihnen als Ersatz für die entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit in der Woche frei gegeben werden. Es würden sich hiefür im Laufe des Tages schon zwei bis drei Stunden finden. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, die Käsereien ebenfalls unter die in § 3 angeführten Ausnahmen aufzunehmen.

Witschi. Ich hätte gerne gewusst, wie es sich mit dem freien Sonntag der landwirtschaftlichen Arbeiter, z. B. der Melker verhält. Man kann einem Melker nicht einen ganzen Tag frei geben, da er jeden Morgen und Abend seine Arbeit verrichten muss. Wenn der Schlusssatz des § 3 so zu verstehen wäre, dass auch einem Melker je der dritte Sonntag ganz frei bleiben müsste, dann würde ich beantragen, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Scheidegger. Eine Bemerkung des Herrn Regierungsrat Joliat veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Herr Joliat hat gesagt, ich habe mich von Anfang an mit diesem Zusatz einverstanden erklärt. Dies ist nur insofern richtig, als diese Fassung in dem Entwurf, an dem ich mitgearbeitet habe, gestanden ist. Ich habe den Satz nur deshalb stehen lassen, weil dieser Artikel vom Grossen Rat bereits angenommen war. Ich war bis gestern der Ansicht, dass es nicht angehe, einen vom Grossen Rat bereits angenommenen Artikel nachträglich abzuändern. Sonst hätte ich in der Kommission gegen diese Bestimmung Opposition gemacht. Ich möchte das auch heute tun und Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen. Es ist nicht möglich, in einer Konditorei am Sonntag einem Drittel der Arbeiter freizugeben, da diese Geschäfte gerade am Sonntag am meisten Arbeit haben. Wenn einer am Sonntag frei sein will, so soll er eben nicht Zuckerbäcker werden. Und wenn ein Coiffeur zwei bis drei Arbeiter anstellt, so hat er eben auch für so viele Arbeit und kann nicht am Sonntag einen derselben entbehren. Man hat mit dem Fabrikgesetz exemplifiziert. Das ist nicht ganz zutreffend. Dort handelt es sich um Arbeiter, die auch am Sonntag den ganzen Tag, d. h. 10 Stunden arbeiten müssen. Da ist es wohl eher angezeigt, dass man ihnen je den dritten Sonntag frei gibt. Hier aber handelt es sich bloss um eine 6stündige Arbeitszeit. Es bleiben also jeden Sonntag noch vier Stunden zur Verfügung des Arbeiters, das macht in drei Sonntagen 12 Stunden, also mehr als einen Sonntag. Wenn Sie den Zusatz der Regierung annehmen, so wird das Gesetz sehr gefährdet werden.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Witschi kann beruhigt sein. Er hat von § 3 für die Landwirtschaft nichts zu befürchten. Ein Melker wird nicht als Angestellter in einem der Gewerbe, von welchen hier die Rede ist, betrachtet und es wird wahrscheinlich kein Bauer angehalten werden können, seinem Melker jeden dritten Sonntag frei zu geben.

Ich erlaube mir noch, einen eventuellen Zusatzantrag zu dem Vorschlag der Regierung zu stellen. Wir haben gesehen, dass auch noch für andere Gewerbe als die Konditoreien und Coiffeurgeschäfte Aus-

nahmen gestattet werden müssen. Herr Bigler hat von den Käsereien geredet. Wenn wir weiter diskutieren, so werden wir sicher finden, dass noch andere Gewerbe auf die gleiche Berücksichtigung Anspruch haben. Ich glaube daher, man sollte im Antrag der Regierung nicht nur kurzweg von Konditoreien und Coiffeurgeschäften reden, sondern die Möglichkeit offen behalten, dass auch noch andere Geschäfte nötigenfalls ausgenommen werden könnten. Ich möchte daher beantragen, dem Zusatz der Regierung folgende Fassung zu geben: «Ueberdies soll ihnen — die Konditoreien und Coiffeurgeschäfte mit einem einzigen Gehülfen und ähnliche ausgenommen — je der dritte Sonntag ganz frei bleiben.»

Lenz, Präsident der Kommission. Ich möchte nur die Behauptung des Herrn Scheidegger richtig stellen, die in § 3 des Regierungsrätlichen Entwurfes enthaltene Bestimmung sei in der ersten Beratung angenommen worden. Angenommen wurden einzig die §§ 1 und 5 des frühern Entwurfes. Die §§ 2, 3, 4 und 6 dagegen wurden an die Kommission zurückgewiesen. Die fragliche Bestimmung des heutigen § 3 befand sich aber in § 6 des ersten Entwurfes, wo es am Schlusse hiess: «Ueberdies soll ihnen, ausgenommen in den Coiffeurgeschäften, je der zweite Sonntag ganz frei bleiben». Es ist also nicht richtig, dass wir einen Artikel diskutieren, der durch Grossratsbeschluss bereits festgesetzt ist. In der Sache selber bin ich ein entschiedener Anhänger des Zusatzes, wonach je der dritte Sonntag frei gegeben werden soll. Wenn dies bei den Eisenbahnen, der Post, dem Telegraphen und an vielen andern Orten möglich ist, so sollte es doch auch in andern Gewerben durchführbar sein. Allein ich habe mich überzeugen müssen, dass man nicht einfach so generalisieren kann, sondern dass es Fälle gibt, die speziell behandelt werden müssen. Das trifft sicher für den von Herrn Witschi angeführten Fall des Melkers zu. Es kann zwar Herrn Witschi entgegengehalten werden, dass gewiss schon jetzt jeder Bauer in die Lage kommt, hin und wieder einem Melker auch an einem Sonntag frei zu geben. Das wird auch in Zukunft vorkommen. Allein von vornherein zu bestimmen, dass das alle drei Sonntage geschehen müsse, ginge nach meiner Ansicht doch entschieden zu weit. Deshalb komme ich zu der Ueberzeugung, dass es in der Tat besser ist, eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern sich mit dem Vorschlage der Kommission zu begnügen. Es bleibt dann den Gemeinden vorbehalten, die Angelegenheit zu ordnen, wie sie es für gut finden. Wir sehen aus der Vorlage der Regierung, dass sie bestrebt ist, so viel als möglich dafür zu sorgen, dass der Arbeiter hin und wieder einen freien Sonntag bekommt. Die Regierung wird dieser Tendenz sicherlich auch bei der Sanktionierung der verschiedenen Reglemente Ausdruck verschaffen. Lassen wir daher diejenigen Kreise, welche die einschlägigen Verhältnisse wohl besser kennen als wir, d. h. die Gemeinden, die Sache vorderhand ordnen. Sollten sie dann zu weit gehen, so ist die Regierung immer noch da, um korrigierend einzugreifen.

Witschi. Gestützt auf die Erklärung des Kommissionsreferenten, Herrn Jordi, dass die Landwirtschaft in den hier in Betracht fallenden Gewerben nicht inbegriffen sei, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Eventuell.

1. Der Antrag Bigler wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Jordi Minderheit.

Definitiv.

- Für den Antrag des Regierungsrates
(mit dem Amendement Bigler) . . . 43 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . 69 »

§ 4.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat und die Kommission schlagen Ihnen folgenden § 4 vor: «Uebungen der Feuerwehren und der freiwilligen Schiessvereine sind an den hohen Festtagen gänzlich, an den andern öffentlichen Ruhetagen während des Vormittagsgottesdienstes untersagt.» Wir glauben einem tiefgefühlten Bedürfnis des Volkes zu entsprechen, wenn wir diese Bestimmung im Gesetz aufnehmen. Denn es ist nicht zu verkennen, dass in dieser Beziehung des Guten zu viel geschieht. Die Uebungen der Feuerwehren und auch der Schiessvereine an einem Sonntag während des Vormittagsgottesdienstes oder vielleicht sogar an einem hohen Festtage sind entschieden nicht notwendig und widersprechen der Sonntagsruhe und namentlich der Sonntagsheiligung. Es fragt sich nun, wie weit man in dieser Richtung gehen soll. Im Schosse des Regierungsrates herrschte die Tendenz, noch weiter zu gehen, als hier vorgeschlagen wird. Ein Teil des Regierungsrates ist der Ansicht, dass wenigstens die Uebungen der Feuerwehren an einem Sonntag gar nicht stattfinden sollten. Diese Anschauung gab sich bei Anlass der Behandlung eines Strafnachlassgesuches kund. Doch hält die Regierung in ihrer Mehrheit dafür, dass es genügen dürfte, wenn die Feuerwehrrübungen und die Uebungen der Schiessvereine bloss an den hohen Festtagen gänzlich untersagt, dagegen an gewöhnlichen Sonntagen mit Ausnahme der Zeit des Vormittagsgottesdienstes erlaubt sein sollen. Ich weise in dieser Beziehung auf eine Petition einer ungefähr 150 Mann starken Versammlung in Lyss hin, die im Jahre 1891 stattfand und an welcher auch die Kirchgemeinderäte und die Pfarrer vertreten waren. Jene Versammlung, die den damaligen Entwurf eines Sonntagsruhegesetzes diskutierte und die Annahme desselben warm befürwortete, sprach speziell mit Rücksicht auf die vorliegende Frage folgenden Wunsch aus: «Spritzenmusterungen, Inspektionen, Schiessübungen sollen Sonntags jeweilen um 8 Uhr vormittags beendet sein oder auf den Nachmittag verlegt werden». Diese Versammlung wollte also ungefähr das, was heute der Regierungsrat und die Kommission Ihnen beantragen. Wir glauben, mit dem vorliegenden § 4 werde so ziemlich das Richtige getroffen, und wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Joliat vollständig einverstanden. Der vorliegende § 4

wird den verschiedenen Wünschen, die namentlich von seiten der Kirchgemeinderäte geltend gemacht wurden, gerecht, ohne den Schiessvereinen oder Feuerwehren irgendwie zu nahe zu treten. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Annahme des Artikels.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich erlaube mir, in bezug auf § 4 eine abweichende Meinung zu vertreten. Es betrifft dies die Uebungen der Feuerwehren. Ich erinnere mich sehr gut der Zeit, da man im Bernerland nichts anderes gewusst hat, als dass am Auffahrtstage Feuerwehrmusterung war. Das war bei uns ganz allgemein und wir Knaben hatten unsere helle Freude daran, teils wegen der Musterung selber, mehr aber noch wegen der Lebkuchenstände, die bei diesem Anlass aufgerichtet wurden. Allmählig ist das anders geworden und unsere Feuerwehrmusterungen haben einen ganz andern Charakter angenommen. Sie dienen nicht mehr bloss zur Parade, wie das einmal der Fall war. Sie werden zugeben, dass früher an den Auffahrtsmusterungen sehr wenig gearbeitet wurde. Man machte ein wenig Parade und dann ging es zu Bier und Wein. In neuerer Zeit sind die Feuerwehrmusterungen von einem viel ernsteren Geiste erfüllt. Sie werden nicht mehr als blosser Spielerei betrachtet, sondern als eine ernste Arbeit, bei der jeder Mann seine Pflicht gewissenhaft erfüllen muss. Damit kam man auch bereits in vielen Gemeinden davon ab, diese Musterungen auf einen Sonntag zu verlegen, weil man sie eben als Dienst, als eigentliche Arbeit betrachtet, für die man einen Werktag in Anspruch nehmen soll. Wenn auch in vielen Gemeinden sich auch noch der alte Brauch erhalten hat, so habe ich doch die volle Ueberzeugung, dass auch dort ohne jegliche Zwangsanwendung sich allmählig die Umwandlung vollziehen wird. Denn sie hält eben mit der Verbesserung des Feuerwehres selber Schritt. Ich würde es daher als einen Fehler ansehen, wenn in diesem Gesetz festgenagelt würde, dass die Uebungen der Feuerwehren am Sonntag stattfinden dürfen. Das Richtige wäre wohl, davon gar nichts zu sagen. Es gehört auch gar nicht hieher, sondern in die gesetzlichen Erlasse, die sich mit der Organisation des Löschwesens und der Feuerwehren befassen. Dies geschieht speziell in dem Dekret vom 18. Juni 1884. Dieses Dekret hat uns während 20 Jahren gute Dienste geleistet, aber doch haben wir inzwischen einige Erfahrungen gemacht, welche gewisse Ergänzungen und Modifikationen dieses Dekretes als wünschenswert erscheinen lassen. Wir glauben nun, bei der Revision dieses Dekretes sei dann der Anlass gegeben, die vorliegende Frage näher zu prüfen und die nötigen Vorschriften darüber aufzustellen, ob am Sonntag Feuerwehrrübungen stattfinden dürfen oder nicht, ob vielleicht bloss die Abhaltung von Inspektionen gestattet sein soll, nicht aber eigentliche Arbeit. Sie wissen, dass der Grosse Rat schon oft in den Fall kam, Strafnachlassgesuche zu behandeln von Feuerwehrmännern, die am Sonntag aufgeboden waren, dem Aufgebot aber nicht Folge leisteten und deshalb gebüsst wurden. Der Grosse Rat hat diesen Gesuchen jeweilen entsprochen, ohne freilich die Frage grundsätzlich zu lösen. Aber man fand, dass es nicht billig sei, jemanden am Sonntag zu etwas zu zwingen, das nicht dringend notwendig ist. Es handelt sich ja da nicht um einen Notfall, sondern um etwas, das ebenso gut auf einen andern Tag angesetzt werden kann.

Die Regierung fand, dass man die Angelegenheit nicht einfach so fortgehen lassen könne, sondern dass in dieser Richtung einmal klare Bestimmungen aufgestellt werden sollten, und sie beauftragte die Direktion des Innern, zu untersuchen, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften des Feuerwehreglementes oder des Dekretes von 1884 revisionsbedürftig seien und bei diesem Anlasse die ganze Frage dem Grossen Rat vorzulegen. Wir gedenken in dieser Weise vorzugehen und deshalb beantrage ich Ihnen hier die Worte «Feuerwehren und» zu streichen. Damit wird der Frage selber in keiner Weise vorgegriffen, sondern sie wird unpräjudiziert vom Grossen Rat bei Anlass der Revision des Dekretes über das Löschwesen gelöst werden.

Iseli (Jegenstorf). Herr Regierungsrat v. Steiger hat mir mit seinen Worten ganz aus dem Herzen gesprochen. Ich habe mich im gleichen Sinne zu § 4 äussern wollen. Nur glaubte ich, Herr Regierungsrat v. Steiger werde zu einem andern Schlusse kommen und den Antrag stellen, die Feuerwehrrübungen sollen am Sonntag gänzlich verboten sein. Ich hätte einem solchen Antrag beistimmen können. Es ist richtig, dass die Feuerwehrrübungen im Laufe der Zeit einen andern Charakter als früher angenommen haben. In der Stadt werden die Uebungen gewöhnlich am Sonntag Morgen abgehalten und um $\frac{1}{2}$ 8 oder 8 Uhr sind die Leute wiederum zu Hause. Auf dem Lande aber verhält es sich anders. Da können die Musterungen wegen der notwendigen landwirtschaftlichen und häuslichen Arbeiten nicht am Morgen abgehalten werden, sondern müssen auf den Nachmittag verlegt werden. An vielen Orten geschieht es am heiligen Auffahrtstage, an andern an einem gewöhnlichen Sonntag. Da muss dann den ganzen Nachmittag mit der Spritze im Dorfe herumgefahren werden und nachher setzt es eine Trinkerei ab, auf die gewöhnlich auch noch eine Keilerei folgt. Man könnte an einem solchen Tage viel eher glauben, dass es sich um einen Markt handle statt um eine militärische Inspektion und Uebung. Ich hätte auch schon an solchen Feuerwehrmusterungen an einem Sonntag Nachmittag teilnehmen sollen, aber ich erklärte, dass ich nicht mitmache. Man drohte mir mit gerichtlicher Anzeige. Aber ich liess mich dadurch nicht von meinem Entschlusse abbringen. Ich weiss auch, dass Leute in solchen Fällen von den Gerichtspräsidenten in Fraubrunnen und Laupen freigesprochen wurden. In neuester Zeit soll auch die Polizeikammer ein solches freisprechendes Urteil gefällt haben. Es wäre darum viel besser, wenn die Feuerwehrmusterungen am Sonntag überhaupt untersagt würden. Man könnte dieselben ganz gut an einem Werktag abhalten, es ist ja nicht gesagt, dass sie gerade im Heuet oder in der Erntezeit stattfinden müssen. Man könnte auch auf dem Lande mit Leichtigkeit einen passenden Werktag ausfindig machen und die Bürger wären davon befreit, einen ganzen Sonntag Nachmittag verlieren zu müssen. Ich möchte daher den Antrag stellen, den § 4 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die Frage prüfe, ob nicht in diesem Gesetz der Grundsatz des gänzlichen Verbotes der Feuerwehrrübungen am Sonntag aufzustellen sei.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Rückweisungsantrag des Herrn Iseli.

Näher. Ich muss mich diesem Rückweisungsantrage widersetzen. Die Kommission hat diese Frage bereits besprochen und sie wird zu keinem andern Schlusse kommen, als dem, der in ihrem heutigen Antrag zum Ausdruck gelangt. Sie könnte höchstensfalls dem Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger zustimmen. Es soll den Gemeinden freigegeben werden, die Feuerwehrrübungen an einem Werktag oder an einem Sonntage abhalten zu lassen. Wenn Städte wie Bern und Biel, deren Feuerwehren 700—800 Mann zählen und wo die Leute nicht an einem Tage instruiert werden können und wo jedes Jahr neue Mannschaften eintreten, gezwungen würden, diese Uebungen auf die Woche zu verlegen, so würden die betreffenden Leute und Geschäfte enorm geschädigt werden. Die Abhaltung von Feuerwehrrübungen an Sonntagen bedeutet auch nicht eine so grosse Beeinträchtigung der Sonntagsruhe, dass dieselbe in diesem Gesetz verboten werden müsste. Ich beantrage daher, den Vorschlag des Herrn Iseli abzulehnen. Persönlich kann ich mich dagegen dem Antrage des Herrn Regierungsrat v. Steiger anschliessen, die beiden Worte «Feuerwehren und» zu streichen und die Lösung der Frage dem Feuerwehreglement vorzubehalten.

Schönmann. Ich muss entschieden auch den Antrag des Herrn Iseli bekämpfen. Wenn das Verbot, Feuerwehrrübungen am Sonntag abzuhalten, aufgestellt würde, so würde das für Ortschaften mit Fabrikbevölkerung bedenkliche Folgen haben. Die Uebungen, Spezialkurse etc. müssten in der Woche abgehalten werden, wodurch ein grosser Teil der Bürger verhindert würde, ihre Arbeit in der Fabrik auszuführen. Dadurch würden die Betroffenen in ihrem Lohne verkürzt und es wäre daher nur billig, dass sie dafür von der Gemeinde entschädigt werden. Allein wenn Sie bedenken, dass die ländlichen Gemeinden im allgemeinen finanziell nicht günstig gestellt sind, so werden Sie zugeben, dass ihnen solche Lasten nicht auferlegt werden können.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, dass Herr Iseli seinen Antrag in der Meinung gestellt hat, dass nächste Woche noch Sitzung sein werde. Wenn das der Fall sein sollte und der Grosse Rat glaubt, der Regierungsrat und die Kommission sollen den Artikel noch einmal in Beratung ziehen, so will ich mich dem Vorschlag des Herrn Iseli nicht widersetzen, obschon ich diese nochmalige Beratung nicht für nötig halte. Wenn aber der Grosse Rat heute die Session schliessen sollte, so möchte ich mich dem Rückweisungsantrage doch widersetzen. Denn sonst könnten wir den Entwurf in dieser Session nicht mehr fertig stellen, sondern müssten ihn auf die nächste Tagung verschieben. Das liegt wohl nicht in Ihrem Willen. Die wichtigsten Artikel des Gesetzes sind jetzt durchberaten und angenommen, und wegen einer weniger wichtigen Bestimmung sollten wir nicht die Durchberatung des Entwurfes auf die nächste Session verschieben.

Seiler. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, den Antrag des Herrn Iseli abzulehnen. Die Angelegenheit ist in der Kommission des langen und breiten besprochen worden und die Kommission würde im Falle der Rückweisung doch wieder mit grosser Mehr-

heit an ihrem frühern Beschlusse festhalten. Was den Antrag des Herrn Regierungsrat v. Steiger anbelangt, so will ich mich nicht dagegen auflehnen, glaube aber, wie gesagt, dass die Kommission keine andere Fassung vorschlagen wird. Herr Iseli hat besonders mit den ländlichen Verhältnissen argumentiert; ich glaube aber, gerade wir auf dem Land seien noch mehr genötigt, diese Uebungen am Sonntag abzuhalten, als die Städte.

Iseli (Jegenstorf). Ich habe den Rückweisungsantrag hauptsächlich wegen der Ihnen bekannten Urteile gestellt. Man kann schon sagen, die Uebungen seien am Sonntag gestattet. Wenn aber einer nicht daran teilnehmen will, so braucht er nicht zu gehen. Ich wollte der Kommission Gelegenheit geben, die rechtliche Frage zu prüfen.

A b s t i m m u n g.

Für den Rückweisungsantrag Iseli . . Minderheit.

M. Cuenat. J'ai été très heureux d'entendre M. le directeur de l'Intérieur vous rappeler ses souvenirs en ce qui concerne les exercices du corps des sapeurs-pompier. Je puis dire que les faits qui sont à ma connaissance concordent entièrement avec ceux qu'il vous a exposés.

Vous ne savez peut-être pas que dans la partie du canton que j'habite, c'est à dire dans la partie catholique du canton, il est d'usage d'organiser des exercices de sapeurs-pompier, — que l'on appelle des « revues » — le jour de l'Ascension (Himmelfahrt). Je crois savoir que tous ces exercices se sont en général, faits d'une manière convenable, c'est à dire de façon à ne pas troubler le culte qui commence d'ordinaire vers 9 heures du matin. Préparés par l'état-major du corps des sapeurs-pompier, ils commencent vers 6 heures du matin et sont achevés vers 7½—8 heures. Il est ainsi permis à tous les membres du corps des sapeurs-pompier de changer de toilette et de se rendre à l'office religieux, sans qu'il en résulte aucun inconvénient. Je ne crois pas d'ailleurs que les exercices se fassent à proximité d'une église de façon à ce que le culte principal soit troublé. Comme l'a dit M. le directeur de l'Intérieur, les circonstances se sont bien modifiées depuis une trentaine d'années. Aujourd'hui les populations saluent avec plaisir l'organisation complète, sérieuse du corps des sapeurs-pompier, non seulement dans nos villes — mais dans nos villages où l'on a fait d'immenses progrès, où l'on se donne la peine d'avoir un corps bien constitué, sur le dévouements duquel nous puissions compter en cas d'accident. Je n'aimerais pas, pour ma part, que l'asuge en fût aboli.

Je ne veux pas en dire d'avantage. Quant à moi, j'appuie la proposition de M. le directeur de l'Intérieur de supprimer la première phrase de l'art. 4 et par conséquent d'exclure du projet de loi ce qui concerne les exercices du corps des pompier.

Guggisberg. Mit der Tendenz des § 4 bin ich vollständig einverstanden und würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht der Antrag gestellt worden wäre, die Feuerwehübungen zu eliminieren. Wenn dieser Antrag angenommen wird, dann bleiben bloss

noch die Uebungen der freiwilligen Schiessvereine. Ich nehme an, diese werden hier nur deshalb angeführt, weil sie unter Umständen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Es handelt sich also hauptsächlich um einen Lärm, der vermieden werden soll. Ich glaube darum, dass, wenn die Feuerwehübungen gestrichen werden, überhaupt der ganze Artikel weggelassen werden kann, weil dann die Schiessübungen durch den § 5 geregelt werden, welcher im allgemeinen den Lärm in der Nähe der Gotteshäuser während des Vormittagsgottesdienstes verbietet. Ich stelle also für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Regierungsrats v. Steiger den Antrag, den ganzen Artikel zu streichen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Regierungsrats v. Steiger (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission) . Minderheit.

§ 5.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 ist seinerzeit von der Kommission aufgestellt und nachher vom Regierungsrat gerne akzeptiert worden. Wir sind der Ansicht, dass der Besucher des Gottesdienstes in seiner Andacht nicht gestört, sondern im Gegenteil möglichst geschützt werden soll. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Guggisberg. Es scheint mir, der § 5 sollte etwas deutlicher gefasst werden. Man bezweckt mit der vorliegenden Bestimmung offenbar die Verhinderung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Das geht aber nicht mit der gewünschten Deutlichkeit aus dem Artikel hervor. Es heisst hier bloss, in der Nähe von Kirchen sei während des Gottesdienstes alles störende Geräusch zu vermeiden. Man könnte also meinen, jedes Geräusch sei zu vermeiden, welches irgend eine dritte Person, die in der Nähe der Kirche wohnt, in ihrer Sonntagsbetrachtung stört. Das will man aber offenbar nicht, sondern man will verhindern, dass der öffentliche Gottesdienst gestört werde. Was aber den öffentlichen Gottesdienst stört, ist nicht mehr ein Geräusch, sondern ein Lärm. Ich glaube, man gehe zu weit, wenn man von Geräusch redet. Das könnte leicht zu vexatorischen Massregeln führen. Im weitern halte ich dafür, dass solcher Lärm in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes nicht nur zu vermeiden ist, sondern dass er verboten sein soll. Ich möchte Ihnen daher beantragen, den § 5 folgendermassen zu fassen: «An den öffentlichen Ruhetagen ist in der Nähe von Kirchen jeder den Gottesdienst störende Lärm verboten».

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Guggisberg bedeutet nur eine kleine redaktionelle Abänderung des Antrages des Regierungsrates und der Kommission. Ob man von Geräusch oder Lärm spreche, ist in meinen Augen so ziemlich das gleiche, sofern dieser Ausdruck durch den Begriff des Störens ergänzt wird. Die Hauptsache ist die Störung, komme sie nun von einem Geräusch

oder von einem Lärm her. Wenn man im weitern sagt, dass eine Störung zu vermeiden sei, so ist damit auch ausgedrückt, dass sie verboten ist. Wenn Sie jedoch den Antrag des Herrn Guggisberg vorziehen, so habe ich nichts dagegen.

Dürrenmatt. Das Hauptgewicht des Abänderungsantrages des Herrn Guggisberg liegt nicht in dem Wort Lärm statt Geräusch, sondern in dem Ausdruck «verboten». Ich glaube, man sollte diesen Ausdruck annehmen. Die Wendung «ist zu vermeiden» macht keinen gesetzgeberischen Eindruck.

Scherz. Ich habe eine etwas andere Auffassung von dem Ausdruck verboten. Denken Sie z. B. an die Heiliggeist-Kirche. Dieselbe steht in der Nähe des Bahnhofes und die Eisenbahn macht auch Lärm. Ebenso das Tramway, das an der Kirche vorbeifährt. Da kann man aber doch nicht sagen, der Lärm ist verboten, sondern nur, er ist zu vermeiden. Ich möchte daher die Fassung des Regierungsrates und der Kommission zur Annahme empfehlen.

Michel (Bern). Ich möchte beantragen, die Worte «in der Nähe von Kirchen» zu streichen. Ich mache darauf aufmerksam, dass an Festen auch geschossen wird. Dieses Schiessen geschieht nicht in der Nähe von Kirchen, aber der Gottesdienst wird durch dasselbe doch gestört. Nach dem vorliegenden Wortlaut könnte man glauben, dieses Schiessen sei gestattet. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, dass diese Worte gestrichen werden, auch für den Fall dass der Antrag des Herrn Guggisberg zum Beschluss erhoben wird.

Präsident. Ich frage Herrn Guggisberg an, ob er sich dem Antrage des Herrn Michel anschliesst.

Guggisberg. Ja.

Bühlmann. Ich möchte die Regierung und die Kommission anfragen, ob das Geräuschmachen in der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes strafbar ist oder nicht. Der Ausdruck «ist zu vermeiden» ist keine Strafandrohung. Wenn dieser Text beibehalten wird, so wird man Geräusch machen dürfen, ohne dass man deshalb bestraft werden kann.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben allerdings angenommen, dass das Geräuschmachen strafbar sein soll.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommission	92 Stimmen.
Für den Antrag Guggisberg	26 »

§ 6.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier besteht ein kleiner Unterschied zwischen dem Antrag des Regierungsrates und demjeni-

gen der Kommission. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man von einem Minimum der Busse Umgang nehmen soll, da es doch auch Fälle geben kann, wo eine Busse von 5 Fr., wie sie die Kommission im Minimum aufstellt, doch vielleicht zu gross wäre. Das Maximum haben wir in Uebereinstimmung mit der Kommission auf 300 Fr. festgesetzt. Man darf sich an diesem Betrag nicht stossen und ihn für zu hoch halten. Es kann da ganz eigentümliche Zuwiderhandlungen geben, die mit einer Busse von 300 Fr. nicht zu streng bestraft werden. Nehmen Sie z. B. einen Bazar, wie sie gewöhnlich von Leuten israelitischer Konfession gehalten werden, der trotz des Verbotes am Sonntag offen bleibt. Ein solcher Bazar macht vielleicht an einem Sonntag eine Einnahme von vielen hundert Franken. Man könnte ihn daher mit einer kleinen Busse von 50 Fr. oder 100 Fr. nicht veranlassen, am Sonntag zu schliessen. Es ist daher notwendig, mit Rücksicht auf solche besondere Fälle ein ziemlich hohes Maximum anzusetzen.

Präsident. Bevor wir in der Diskussion weiter fahren, teile ich Ihnen mit, dass Herr Neuenschwander vor der Beratung mir einen Antrag zugestellt hat, der einen neuen § 6 vorschlägt, der folgendermassen lautet: «Der Grosse Rat ist befugt, für an Sonntagen stattfindende Feste und Festivitäten, welche vorwiegend finanziellen Charakter haben, auf dem Dekretwege regulierende Bestimmungen aufzustellen.» — Ich erteile Herrn Neuenschwander das Wort zur Begründung dieses Antrages.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Sie haben eben den Antrag verlesen hören, den ich mir zu stellen erlaube, und ich gestatte mir, denselben kurz zu begründen.

Es ist mir aufgefallen, dass weder in dem Entwurf des Regierungsrates noch in demjenigen der Kommission von der in unserm Volksleben eine wichtige Rolle spielenden Erscheinung der festlichen Anlässe die Rede und darüber irgend eine Bestimmung enthalten ist. Das fiel mir umso mehr auf, als landauf landab in der Presse aller Schattierungen und speziell auch in der Schützenzeitung über die allzu vielen Festlichkeiten geklagt wird. Man kann bei uns von einer eigentlichen Festseuche reden, der gegenüber Abhilfe geschaffen werden sollte. Ich will heute keine Phlippika gegen diese Festseuche vom Stapel lassen, aber Sie wissen, dass auch die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft sich mit dieser Frage befasst hat und zum Schluss gekommen ist, dass man die Zahl der Feste, wenn immer möglich, etwas einschränken sollte. Ich bin zwar selber ein Freund gut organisierter Feste und es ist mir lieber, wenn wir ein freudiges Volk haben, als ein Volk, das in Pessimismus und Materialismus versinkt. Aber es muss doch zugestanden werden, dass in bezug auf festliche Veranstaltungen des Guten wirklich zu viel geschieht. Wenn einer die Feste, welche während des Sommers in unserm lieben Bernerland stattfinden, alle besuchen wollte, so müsste er mindestens ein halbes Dutzend Reisende anstellen und er brächte es auch dann kaum noch fertig. Es liegt auf der Hand, dass diese Ueberproduktion an Festlichkeiten von nachteiligen Folgen begleitet ist. Jedes Fest, so schöne Ziele es auch verfolgt, hat auch seine Nachteile. Der eine verspürt sie am andern

Tag vielleicht am sturmen Kopf, der andere am leeren Geldbeutel u. s. w. Man hat gerade in der letzten Zeit gelesen, dass Leute infolge der Fest- und Vereinsmeierei entgleiten, zu viel Geld ausgaben und sich dann an fremdem Eigentum vergriffen. Es ist wohl Pflicht des Grossen Rates, solche Erscheinungen, die am meisten zur Beeinträchtigung der Sonntagsruhe beitragen, bei der Beratung des Sonntagsruhegesetzes in Berücksichtigung zu ziehen und sich zu fragen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege zu finden, um die übertrieben grosse Zahl der Feste auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren. Der von mir beantragte Artikel will die gesetzliche Grundlage für ein derartiges Vorgehen des Grossen Rates schaffen.

Sie müssen mir gestatten, zur nähern Orientierung noch einige Ausführungen zu machen. Es muss wohl gesagt werden, für welche Feste durch das vorgesehene Dekret beschränkende Bestimmungen aufgestellt werden sollen und was für Mittel und Wege zur Anwendung gelangen sollen, um diese Feste zu treffen. Nicht getroffen werden sollen selbstverständlich die Feste mit rein ethischem Charakter, die nichts anders bezwecken, als das Volksleben zu veredeln, wie Sängereisen, Musikfeste, Turnfeste, religiöse Feste u. s. w. Es muss zwar gesagt werden, dass auch in dieser Beziehung des Guten zu viel geschieht, dass z. B. jeder Verein nach 10jährigem Bestand ein Jubiläum feiert, das den Leuten Anlass gibt, sich zu amüsieren und viel Geld auszugeben. Aber im allgemeinen kann konstatiert werden, dass diese Vereine gerade darauf hinarbeiten, die Feste möglichst zu vereinfachen. Von dem Dekret wären also betroffen in erster Linie alle Festlichkeiten niedern Charakters, die speziell zu Erwerbzwecken inszeniert werden. Dazu gehören die Sackgumpet, Kässtechet, Weggliesset u. s. w., die speziell von spekulativen Wirten organisiert werden, um eine schöne Einnahme zu machen und möglichst viele der oft sauer erworbenen Batzen der Zuschauer an sich zu bringen. Auch die Preiskegelschieben sind da inbegriffen. Ich habe zwar gegen das Kegelschieben an sich nichts einzuwenden. Es ist ein gesunder Sport. Wenn es aber vorkommt, dass Privatleute, nicht Wirte, an einem Sonntag solche Preiskegel veranstalten, um dabei einen schönen Gewinn herauszuschlagen, und wenn wir sehen, dass von der löblichen Polizeidirektion des hohen Standes Bern derartige Bewilligungen erteilt wurden, so muss das geradezu als ein Skandal bezeichnet werden. Das sollte absolut nicht mehr vorkommen. Zu den Festen, die nach meiner Ansicht ebenfalls Erwerbzwecken dienen, gehören auch die Schützenfeste. Ferne sei es von mir, die schönen Ziele zu verkennen, die sich die Schützen stellen: Förderung der Schiesskunst, Pflege der Kameradschaft und des militärischen Geistes und wie sie alle auf dem Programm stehen und gewöhnlich in den schönen Schützenfestreden wiederklingen. Ich unterschätze die Bedeutung der Schützenfeste durchaus nicht und es ist bekannt, wie dieselben früher den Impuls zu grossen patriotischen Aktionen gegeben haben und wie man sich an denselben zusammenfand, um das Wohl und Wehe des Vaterlandes zu besprechen. Allein es muss doch gesagt werden, dass, wenn es Gesellschaften gibt, die alle drei bis vier Jahre ein Schützenfest organisieren, doch noch etwas anderes als Patriotismus und Hebung der Schiessfertigkeit dahinter stecken muss. Der finanzielle Nutzen und Gewinn spielt dabei eben auch

eine Rolle. Es ist ja ganz am Platze, wenn an solchen Festen auch etwas verdient wird, geben doch die Vorbereitungen viel zu tun, belaufen sich doch die Kosten ziemlich hoch und ist auch ein erhebliches Risiko zu tragen. Allein es muss eben doch gesagt werden, dass auch die Schützenfeste zu den Festen gehören, die einen spekulativen Charakter haben. Auch die Schwingfeste haben vielfach einen finanziellen Anstrich. Ich habe da speziell die Wirtshauschwinger im Auge, die während des Sommers in grosser Zahl angestellt werden und die speziell dazu dienen, dass der Wirt und auch die Schwinger, denen Geld ausgeteilt wird, ein gutes Geschäft machen.

Noch ein paar Worte darüber, auf welchem Wege da vorgegangen werden soll. Die Feste sollen in erster Linie auf ein vernünftiges Mass eingeschränkt werden. Sodann sollen die Auswüchse, die sich an diesen Festen geltend machen, bekämpft werden. Die Erteilung einer Bewilligung für die Veranstaltung der genannten festlichen Anlässe sollte etwas schwieriger gestaltet werden. Es sollten z. B. einer Wirtschaft nur eine beschränkte Anzahl derartiger Bewilligungen abgegeben werden. Selbstverständlich sollen solche Festlichkeiten in Zukunft nicht mehr von Privatpersonen veranstaltet werden. Herr Polizeidirektor Joliat hat übrigens seit der Eingabe, die ich ihm seinerzeit wegen des erwähnten von einem Privaten veranstalteten Preiskegels zukommen liess, keine derartige Bewilligung mehr erteilt. In bezug auf die Schützenfeste ist das Vorgehen etwas schwieriger. Allein ich bin der Ansicht, dass in einem Dekret sehr gut gesagt werden kann, das Maximum der Schützenfeste bis zu einer Plansumme von 5000 Fr. betrage 6 per Jahr. Sechs solche Schützenfeste im Kanton Bern per Jahr würden genügen. Im fernern könnte bestimmt werden, dass in den Jahren, in denen ein kantonales Schützenfest stattfindet, höchstens drei solcher kleinerer Feste gestattet werden. Endlich könnte die Einschränkung aufgestellt werden, dass eine Schützengesellschaft erst nach einer Frist von 6 Jahren wieder ein Fest veranstalten darf. Man kann nun einwenden, mit derartigen Bestimmungen würden einzelne Gesellschaften vor den Kopf gestossen. Allein ich möchte die Durchführung dieser Bestimmungen im allgemeinen dem kantonalen Schützenverein überweisen. Diesem Verein gehören bekanntlich 90 % der bernischen Schützengesellschaften an und es wäre wohl das Richtige, wenn ihm die Kompetenz übertragen würde, die Frage der Schützenfeste und deren Beschränkung definitiv zu regeln. Diese Angelegenheit wird übrigens noch im Laufe dieses Jahres im kantonalen Schützenverein zur Sprache kommen. Im fernern könnte der kantonale Schützenverein auch den Auftrag erhalten, die mit diesen Festen verbundenen Auswüchse zu bekämpfen. Ich denke z. B. an die Lockvögel in der Form von vielen Nachdoppelscheiben, auf denen das Nachdoppeln in unbeschränkter Weise erfolgen kann, und an die Lorbeerkränze, die man leicht erwerben kann, wenn man das nötige Geld zur Verfügung hat. Die Schützenfeste sehen bald aus wie reine Laubhüttenfeste und mit den Lorbeerkränzen, welche eine Auszeichnung für vorzügliche Leistungen sein sollten, wird der reinste Humbug getrieben. Ein weiterer Lockvogel an den Schützenfesten sind die Ehrengaben. Es kann nicht bestritten werden, dass in bezug auf den Ehrengabenbettel in unserer Zeit ebenfalls zu weit gegangen wird. Wenn sich eine Gesellschaft erlaubt, nachdem sie vielleicht

während 50 Jahren kein Fest abgehalten hat, einige Geschäftsfreunde u. s. w. um die Verabfolgung einer Gabe anzugehen, so kann man das verstehen. Allein wenn man regelmässig alle Jahre auf solche Ehrengaben ausgeht, so muss das als ein Auswuchs angesehen werden, dem entgegengetreten werden sollte.

Präsident. Ich muss den Redner bitten, etwas mehr bei der Sache zu bleiben und nicht so weit-schweifig zu werden.

Neuenschwander (fortfahrend). Das ist, was ich betreffend die Schützenfeste zu sagen hatte.

Nun noch ein paar Worte über die Schwingfeste, die eventuell auch in dieses Dekret aufgenommen werden können. Es wäre jedenfalls gut, wenn diese Schwingfeste in der Weise organisiert würden, dass dabei keine Geldgaben zur Austeilung gelangen. Ich hatte meinen Antrag seinerzeit bereits der Kommission eingereicht, derselbe wurde aber in ihrem Entwurfe nicht berücksichtigt. Ich fand aber, dass die Angelegenheit wohl verdiene, im Grossen Rat besprochen zu werden. Wenn man beabsichtigt, die Sonntagsruhe mehr zu schützen und weiter auszudehnen als bisher, so ist es wohl am Platze, dass man diejenige Erscheinung im Volksleben, welche am meisten zur Sonntagsruhe beiträgt, auch berücksichtigt. Es ist übrigens nicht das erste Mal, dass diese Angelegenheit den Grossen Rat beschäftigt, sondern bereits am 6. März 1899 ging ihm eine bezügliche Eingabe zu, die aber zurückgewiesen worden ist. Wenn man findet, dass es an der Zeit ist, in genannter Beziehung einmal etwas abzurufen, so sollte man den Anlass der Beratung eines Sonntagsruhegesetzes nicht vorübergehen lassen, ohne dass der Grosse Rat die gesetzliche Grundlage schafft, um nachher in der ihm geeignet scheinenden Weise vorgehen zu können. Ich möchte zum Schluss auch noch darauf aufmerksam machen, dass wenn uns Geschäftsleuten verboten sein soll, unsere Arbeiter und Angestellten am Sonntag zu beschäftigen, es nicht recht ist, wenn irgend ein Komitee oder Privatpersonen am Sonntag solche Veranstaltungen abhalten dürfen, die spekulativen Charakter haben und Erwerbszwecken dienen. — Ich ersuche Sie, den von mir vorgeschlagenen neuen § 6 im vorliegenden Gesetz aufzunehmen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass Herr Grossrat Neuenschwander sich die Mühe genommen hat, der Kommission eine Eingabe einzureichen, in der er die verschiedenen Vorschläge, die er heute angeführt hat, auseinandersetzt. Die Kommission hat darüber auch beraten, aber sie ist wie der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass in dieser Beziehung einerseits nicht viel zu machen ist und andererseits dasjenige, was gemacht werden kann, sich an der Hand von bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausführen lässt. Es ist schwierig, den verschiedenen Gesellschaften vorzuschreiben, wie viel Schützenfeste sie veranstalten dürfen, ob sie dafür Ehrengaben sammeln dürfen oder nicht etc. Ich glaube, Herr Grossrat Neuenschwander hat selbst auf den Weg hingewiesen, auf welchem diese Frage eine Lösung finden könnte. Der kantonale Schützenverein wäre wirklich am besten im stande, wenn hier wirklich Unordnung

herrscht, Ordnung zu schaffen und den Vereinen begreiflich zu machen, dass allfällige Missstände beseitigt werden müssen. Dem Gesetzgeber aber ist es kaum möglich, hier einzuschreiten. Auf der andern Seite darf aber auch nicht zu weit gegangen werden, damit die Kunst des Waffengebrauchs nicht geschädigt wird. Mit mehr Recht beklagt sich Herr Neuenschwander über das Vorhandensein so vieler anderer Volksbelustigungen wie Eieraufleset, Sackgumpet, Kästchet, Bärenjagd, Wettgrännet u. s. w. In dieser Beziehung geschieht wirklich des Guten zu viel. Aber um diesem Uebelstand den Riegel zu stossen, brauchen wir keine neuen gesetzlichen Bestimmungen, sondern der Art. 17 des Wirtschaftspolizeidekretes genügt da vollständig. Nach diesem Artikel liegt es vollständig in der Hand der Regierungstatthalter, die Bewilligung zu solchen Belustigungen zu erteilen oder nicht. Wenn man glaubt, dass der Regierungsrat die Regierungstatthalter durch ein Kreisschreiben ersuchen soll, in Zukunft mit der Erteilung solcher Bewilligungen etwas zurückhaltender zu sein, so kann das mit Leichtigkeit geschehen.

Im fernern hat Herr Neuenschwander einen Punkt berührt, der speziell den Polizeidirektor angeht. Er hat gesagt, dass an Privatpersonen Bewilligungen für Preiskegelt erteilt werden. Es ist richtig, — es wurde von jeher auf der Polizeidirektion so verfahren — dass solche Bewilligungen an Privatpersonen erteilt worden sind, natürlich immerhin unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Wirtes. Allein ich kann die Erklärung abgeben — ich habe es Herrn Neuenschwander gegenüber bereits getan —, dass die Polizeidirektion die strikte Weisung erteilt hat, dass solche Bewilligungen an Privatpersonen für die Veranstaltung von Preiskegelt in einer Wirtschaft nicht mehr erteilt werden sollen. Freilich ist nicht bloss die Polizeidirektion befugt, solche Bewilligungen zu erteilen, sondern wenn ein solcher Keglet nicht länger als einen Tag dauert, haben auch die Regierungstatthalter die Befugnis, die Bewilligung zu erteilen. Ob einzelne Regierungstatthalter noch solche Bewilligungen erteilen oder nicht, kann jetzt nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Aber man kann dem Uebelstand auch dadurch abhelfen, dass man die Regierungstatthalter durch ein Kreisschreiben ersucht, solche Bewilligungen nicht mehr zu erteilen. Sie sehen also, dass man mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vieles von dem, was Herr Neuenschwander anstrebt, erreichen kann. Bezüglich der Schützenfeste sollten wir aber, wie bereits bemerkt, die Ordnung der Angelegenheit dem kantonalen Schützenverein überlassen.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Antrag des Herrn Neuenschwander geprüft und sich in vielen Punkten mit seinen Anregungen vollständig einverstanden erklärt. Sie würde es ebenfalls begrüssen, wenn der Festseuche Einhalt geboten werden könnte. Allein sie fand, diese Materie könne nicht bei Anlass des Sonntagsruhegesetzes behandelt werden. Herr Neuenschwander wird Gelegenheit haben, die Frage in anderer Form vor den Grossen Rat zu bringen und wir werden sie dann behandeln müssen. Aber heute liegt dazu kein Anlass vor.

Probst (Edmund). Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Kommissionsreferenten voll und ganz. Ich bin

ebenfalls der Meinung, dass diese Frage mit dem Sonntagsgesetz nichts zu tun hat. Herr Neuenschwander kann die Angelegenheit ja auf dem Wege der Motion zur Sprache bringen. Ich ergreife das Wort hauptsächlich, um in bezug auf die Schützenfeste einige Bemerkungen anzubringen. Ich weiss gar wohl, dass wir an kleinern und grössern Schützenfesten keinen Mangel haben. Aber auf der andern Seite ist auch nicht zu vergessen, dass die Schützenfeste in unserm Lande zur Hebung und Förderung des Schiesswesens und der Verteidigung des Vaterlandes dienen. Sowohl der Bund als die Kantone verabfolgen Beiträge zur Förderung des Schiesswesens und die Schützenfeste bilden gleichsam einen Prüfstein für die in der Schiessausbildung erzielten Resultate und zugleich einen mächtigen Ansporn für die Schiesspflichtigen. Es wäre nicht gut, wenn man in der Einschränkung der kleinern Schützenfeste zu weit gehen oder sie gar ganz abschaffen würde. Es ist nicht jedem Schützen möglich, das kantonale Schützenfest zu besuchen und dafür mehrere Tage zu opfern, sondern gar viele sind eben auf die kleinern Feste angewiesen. Ich sehe auch nicht ein, mit welchem Recht Herr Neuenschwander Preiskegelt, Wettgrännet, Weggliesset und ähnliche Veranstaltungen, die Erwerbszwecken dienen, mit den Schützenfesten vergleicht. Wenn bei den Schützenfesten überhaupt von Erwerb gesprochen werden kann, so ist doch darauf hinzuweisen, dass dieser Erwerb auf jeden Fall nicht einzelnen Personen zugute kommt, sondern der betreffenden Schützengesellschaft, welche einen allfälligen Gewinn wieder im Interesse des Schiesswesens, für die Erstellung eines Schiessstandes und dergleichen verwendet. Im übrigen bin ich, wie gesagt, der Meinung, der Antrag des Herrn Neuenschwander gehöre nicht hierher und sei infolgedessen abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Neuenschwander . . . Minderheit.

Jordi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte namens der Kommission an der Aufstellung eines Bussenminimums in § 6 festhalten. Wir halten ein Minimum von 5 Fr. nicht für zu hoch. Wenn wir kein Minimum festsetzen würden, so hätte der Richter nach dem Strafgesetz das Recht, bis auf einen Franken Busse herabzugehen. Das wäre schliesslich gar keine Ahndung der Uebertretung dieses Gesetzes mehr. Wir empfehlen Ihnen daher, ein Bussenminimum von 5 Fr. aufzunehmen.

Cuenat. Je n'ai rien contre la fixation du minimum à 5 fr. bien que l'article 256 renferme 13 cas de contraventions, punissables d'une amende de 1 fr. à 40 fr. Mais ce que je ne m'explique pas, c'est que les autorités consultatives aient jugé à propos de fixer le maximum de l'amende à 300 fr. Il suffit de relire l'article 265 du code pénal pour se rendre compte que des contreventions revêtant un certain caractère de gravité ne peuvent être punies que d'un maximum de 40 fr. d'amende. Ainsi, quiconque aura causé du tapage nocturne, même un dimanche, comme celui qui aura occasionné un scandale très important, et sera puni d'une amende de 1 fr. à 40 fr. Comment expliquer que le projet donne au juge la possibilité d'appliquer une amende de 300 fr., dans le cas par

exemple où un pauvre petit négociant aurait laissé son magasin ouvert et d'une façon ou de l'autre, indisposé le juge de police? Si l'on veut absolument quelque chose de plus sévère que l'article 256, en ce qui concerne la répression des contraventions à la loi sur le repos dominical, alors fixons l'amende à prononcer, dans les limites de 5 fr. à 50 fr.

C'est ce que je propose.

Stauffer (Biel). Ich möchte Ihnen empfehlen, am Antrage der Kommission festzuhalten. Wenn grosse Warengeschäfte und Bazars, die am Sonntag offen halten, nur mit 20 Fr. oder 30 Fr. gebüsst werden, so machen sie sich aus dieser Busse nichts, sondern werden finden, dass es sich ganz gut rentiert, eine solche Busse zu bezahlen. Das Maximum muss daher wesentlich höher angesetzt werden. Denn diese Geschäfte können nur dann gestraft werden, wenn es ihnen an den Geldsäckel geht.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Cuenat) . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Mehrheit.

§ 7.

Wyss. Zu § 7 erlaube ich mir folgende Bemerkung, die eigentlich auf eine Rückweisung des Artikels hinielen würde. Ich stelle aber keinen Rückweisungsantrag, damit die Fertigstellung der ersten Beratung heute nicht verunmöglicht wird. Ich möchte Sie jedoch auf folgendes aufmerksam machen. In § 7 wird vorgesehen, dass nach Annahme des Gesetzes der Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 aufgehoben ist. Dieser Artikel sieht vor, dass am Sonntag verrichtete unnötige Arbeit, die zugleich Anstoss erregt, mit einer Geldbusse von 1—40 Fr. bestraft werden kann. Nun finde ich es ganz in der Ordnung, dass sobald das Sonntagsruhegesetz selbstständige Strafbestimmungen aufstellt, mit Ziff. 8 des Art. 256 des allgemeinen Strafgesetzbuches aufgeräumt wird. Allein ich mache Sie darauf aufmerksam, dass, wenn Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches mit dem Inkrafttreten des Sonntagsruhegesetzes dahinfällt, es unter Umständen zwei Jahre gehen kann, bis überhaupt wieder eine Strafbestimmung in Kraft tritt. Denn die Gemeinden haben zwei Jahre Zeit, ihre Reglemente auszuarbeiten und vorzulegen, und bis diese Reglemente sanktioniert sein werden, haben wir keine Strafbestimmung gegen unnötige und anstössige Arbeit am Sonntag. Ich möchte daher die Kommission einladen, zu prüfen, ob nicht § 7 anders redigiert werden soll, nämlich in dem Sinne, dass Art. 256, Ziff. 8, des Strafgesetzbuches nur dann dahinfällt, wenn die betreffenden Gemeinden ein neues Reglement über die Sonntagsruhe erlassen haben. Ich möchte die Kommission ersuchen, dieser Frage näher zu treten und uns bei der zweiten Beratung darüber Auskunft zu geben.

Lenz, Präsident der Kommission. Ich bin mit den Bemerkungen des Herrn Wyss ganz einverstanden und kann nur sagen, dass ich mir bereits vorgenommen hatte, für die zweite Beratung eine andere Fassung des § 7 vorzuschlagen.

Hofstetter. Nachdem § 3 des Entwurfes in der Fassung der Kommission angenommen worden ist, glaube ich, dass das Gesetz nunmehr auch für das Wirtschaftsgewerbe annehmbar ist. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, dass in einem frühern Entwurfe eine Bestimmung enthalten war, die auf das Dekret von 1895 betreffend die Ruhetage des Wirtschaftspersonals Bezug nahm, und ich halte dafür, dass dieses Dekret auch hier wieder angezogen werden sollte. Ich erachte dies für notwendig, damit klar zu erkennen ist, welche gesetzlichen Bestimmungen für die Ruhetage des Wirtschaftspersonals gelten. Dieses Dekret fusst übrigens auf dem gleichen Artikel der Staatsverfassung wie das vorliegende Gesetz und es ist kein Grund vorhanden, dasselbe hier nicht zu erwähnen.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, den Gemeinden die Befugnis zu geben, von sich aus Vorschriften betreffend die Sonntagsruhe zu erlassen, allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates. Nun haben wir es als selbstverständlich angesehen, dass die Gemeinden nicht Vorschriften erlassen dürfen, welche mit den bestehenden Bestimmungen über das Wirtschaftswesen im Widerspruch ständen. Deshalb haben wir es nicht für nötig erachtet, das fragliche Dekret hier besonders anzuführen.

Stauffer (Biel). Ich möchte Herrn Hofstetter ersuchen, die von ihm zur Sprache gebrachte Angelegenheit in der gleichen Weise zu behandeln, wie Herr Wyss es in bezug auf einen andern Punkt getan hat, d. h. keinen eigentlichen Antrag zu stellen, sondern die Frage der Kommission zur Prüfung zu überweisen, damit sie uns bei der zweiten Beratung darüber Bericht erstatte.

Hofstetter. Ich kann mich mit Herrn Stauffer einverstanden erklären.

Angenommen.

Präsident. Wir haben noch zurückzukommen auf § 1.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Fassung des § 1 der heutigen Vorlage ist sozusagen gleich wie die frühere. Der Unterschied ist nur ganz unbedeutend. Wir glauben jedoch, dass die neue Redaktion besser sei und beantragen Ihnen Annahme derselben.

Angenommen.

Präsident. Der in der frühern Beratung angenommene § 5 würde nach dem Vorschlag der Regierung und der Kommission nunmehr dahinfallen. Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, Sie seien mit diesem Antrage einverstanden. — Der Artikel ist aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Ich frage an, ob ein Antrag auf Wiedererwägung gestellt wird.

Bühlmann. Nach meinem Dafürhalten sind die §§ 4 und 5 absolut unhaltbar. Wenn eine Schützen-gesellschaft an einem Sonntag einen Ausmarsch macht, um 5 oder 6 Uhr morgens abmarschiert und unterwegs mit dem Ausmarsch eine Schiessübung verbindet, so wird sie bestraft. Andererseits geht aber eine Blechmusikgesellschaft, die während des Gottesdienstes in der Nähe einer Kirche einen grossen Lärm verübt, straflos aus, weil kein Richter auf die Strafandrohung, es sei ein solcher Lärm zu vermeiden, eine Strafe aussprechen wird. Ich glaube, die beiden Artikel sollten durchgesehen und zu der Bestimmung vereinigt werden, dass am Sonntag Morgen während des Gottesdienstes kein störender Lärm verursacht werden darf.

Lenz, Präsident der Kommission. Wir wollen dem Wunsche des Herrn Bühlmann gerecht werden.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte einen ähnlichen Wunsch in bezug auf die §§ 2 und 4 aussprechen. Nachdem der § 4 so wie er uns gedruckt vorliegt, angenommen worden ist, halte ich es für angezeigt, dass die Kommission die Frage prüfe, ob nicht in § 2, wo von den durch die Gemeinden zu erlassenden Reglementen die Rede ist, es den Gemeinden anheimgestellt werden soll, in diese Reglemente auch die Feuerweh-übungen aufzunehmen. In der Stadt wird die Angelegenheit in der bisherigen Weise geordnet bleiben, d. h. in den betreffenden Reglementen wird die Bestimmung aufgestellt werden, dass die Feuerwehübungen am Morgen stattfinden. Auf dem Land wird man dagegen bei gutem Willen diese Uebungen ganz wohl auf einen Werktag verlegen können. Mit der Fortbildungsschule verhielt es sich ganz gleich. Man glaubte anfänglich auch nicht, dass sie an einem Samstag abgehalten werden könne, und jetzt geht es doch ganz gut.

Lenz, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben ebenfalls nichts dagegen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Interpellation :

Unterzeichneter stellt hiemit an die Regierung die Anfrage, was sie nunmehr zu tun gedenkt, infolge der ablehnenden Haltung des Bundesrates, die Beseitigung der Missstände auf dem Gebiete des Hausierhandels, sowie des unlauteren Wettbewerbes durch ein eidgenössisches Gesetz zu regeln.

Demme.

Dem Regierungsrat überwiesen.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion :

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat gemäss Art. 93, Al. 2, der Bundesverfassung, beim Bundesrat das Initiativbegehren zu stellen, es sei die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung (Gesetzesinitiative) einzuführen.

Moor,

Albrecht, Brüstlein, Reimann, Gustav Müller, Schlumpf, Näher, Spring, Z'graggen, Boinay, Schneeberger, Egenter, Nicol, Stauffer (Thun), Küenzi, Scherz, Amrein, Jobin, Guggisberg, Rossel.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Präsident. Ich muss Ihnen noch die Frage vorlegen, ob Sie am nächsten Montag wieder zusammenkommen wollen. Sie haben bereits für die nächste Woche das Gesetz betreffend die gewerbliche Berufsbildung auf die Tagesordnung gesetzt. Ferner wurde das Dekret betreffend die Feuerbestattung ebenfalls auf nächste Woche verschoben, sowie die Motionen Moor, Schär und Löhner. Ich eröffne die Diskussion über die Frage, ob wir nächsten Montag Sitzung haben wollen oder nicht.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, am Montag Sitzung zu halten und das Dekret betreffend die Verteilung der Schulsubvention auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Angelegenheit sollte nun endlich einmal erledigt werden. Wir haben sie schon drei- oder viermal diskutiert, und es ist den vorberatenden Behörden wohl möglich, das Dekret bis nächsten Mon-

tag vorzubereiten. Ich habe mir erlaubt, dem Präsidenten einen Antrag, den ich in einer halben Stunde aufgestellt habe und der wie ich glaube, die Sache erschöpft, einzureichen. Es sollte möglich sein, den Gegenstand einmal definitiv zu erledigen.

Kindlimann. Ich möchte den Antrag des Herrn Bühlmann, nächsten Montag Sitzung zu halten, unterstützen, und zwar mit Rücksicht auf das Lehrlingsgesetz. Es wäre in hohem Grade wünschenswert, dieses Geschäft einmal endgültig zu erledigen, nachdem es nun schon seit mehreren Jahren anhängig ist.

Heller. Ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rat sich am Montag zur Behandlung des Lehrlingsgesetzes wieder vereinigt. Doch würde ich es lieber sehen, wenn die Session heute geschlossen würde. Auf alle Fälle wird es nicht möglich sein, das Dekret betreffend die Verteilung der Schulsubvention schon in der nächsten Woche zu behandeln. So schnell geht das nicht, wie Herr Bühlmann meint.

Reimann. Ich möchte den Antrag, den ich gestern stellt habe, wiederholen, heute die Session zu schliessen. Ich bin ein ebenso eifriger Anhänger des Lehrlingsgesetzes wie irgend ein anderer und wünsche auch, dass dieses Geschäft einmal zu Ende gebracht werde. Allein es liegt keine Gefahr im Verzug, wenn wir das Gesetz als erstes Traktandum der Maission ansetzen, da doch vor dem Herbst keine Volksabstimmung abgehalten wird. Für das Dekret betreffend die Verteilung der Schulsubvention müssen wohl erst die nötigen Vorarbeiten gemacht werden. Die Vorlage kann nicht einfach aus dem Aermel geschüttelt werden. Dass Herr Bühlmann seinen Antrag in einer halben Stunde fertig stellte, beweist mir noch nichts. Ich könnte unter Umständen einen solchen auch in einer Viertelstunde fertig bringen.

Bigler (Biglen). Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Vorbereitungen für die bernische Lehrerversicherungskasse bereits so weit getroffen sind, dass die ältern Lehrer angefragt wurden, ob sie der Kasse beitreten wollen. Die Antworten sind eingetroffen und der Grosse Rat sollte nun beschliessen, ob er die in Aussicht genommenen 30,000 Fr. für diesen Zweck aussetzen will oder nicht. Wenn wir diesen Beschluss nicht in der gegenwärtigen Session fassen, so entsteht eine unliebsame Verzögerung und die Kasse kann nicht, wie es wünschenswert wäre, vollständig organisiert werden. Ich möchte deshalb sehr wünschen, dass der Grosse Rat sich nächste Woche wieder versamble und ich möchte die vorberatenden Behörden dringend bitten, bis dahin die Vorlage betreffend die Verteilung der Schulsubvention fertig zu stellen.

Freiburghaus. Ich möchte mich den Anträgen der Herren Bühlmann und Bigler energisch widersetzen. Sie haben letzten Dienstag beschlossen, die Vorlage betreffend die Schulsubvention an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen im Sinne der Ausarbeitung eines Dekretes. Sie werden nun den vorberatenden Behörden nicht zumuten wollen, dass sie ihre Arbeit bis nächsten Montag beendigen. Die Regierung wird das Dekret zuerst ausarbeiten müssen,

bevor die beiden Kommissionen es beraten können. Ich gebe zu, dass Herr Bühlmann in kurzer Zeit ein Dekret fertigstellte, aber es ist eine andere Frage, ob die Regierung und die Kommissionen damit einig gehen. Ich halte also dafür, dass der Regierung und den beiden Kommissionen nicht zugemutet werden kann, in so kurzer Zeit eine so wichtige Materie grundlegend für einige Jahre zu ordnen. Ich möchte daher den Antrag unterstützen, es sei dieses Dekret in der gegenwärtigen Session nicht mehr zu behandeln, sondern auf den Mai zu verschieben. — Auch das Lehrlingsgesetz kann ohne Nachteil erst im Mai zur Behandlung gelangen, und ich empfehle Ihnen daher ebenfalls, heute die Session zu schliessen.

Bühlmann. Ich muss durchaus bestreiten, dass diese Arbeit eine so wichtige ist, wie es dargestellt wurde. Es handelt sich einfach um die Frage, ob der Staat oder die Gemeinden das Geld verteilen sollen. Diese Frage muss entschieden werden und dafür brauchen wir kein grosses Dekret auszuarbeiten. Die Gemeinden verlangen, dass man über diese prinzipielle Frage einmal schlüssig werde. Wenn man dann findet, dass die Angelegenheit zur redaktionellen Erledigung zurückgewiesen werden soll, so habe ich nichts dagegen.

Schär. Wie Sie wissen, habe ich in dieser Materie viel gearbeitet und ich kann als Mitglied der Kommission erklären, dass es sicher möglich ist, das Geschäft nächste Woche zu behandeln, wenn der gute Wille hiefür vorhanden ist. Die Materie ist in der Kommission in so vielen Sitzungen besprochen wor-

den, dass jedermann weiss, was er will. Wir werden uns in einer einzigen Sitzung einigen können, ebenso die Regierung. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen und vorschlagen, nächsten Montag das Lehrlingsgesetz zu behandeln und die Schulsubventionsvorlage auf die Tagesordnung von Dienstag zu setzen.

Heller. Es fehlt nicht am guten Willen, die Sache zu behandeln; aber es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Herr Schär weiss, was er will; aber wir wissen es noch nicht. Ich empfehle Ihnen nochmals, die Angelegenheit nicht in der nächsten Woche zu behandeln.

A b s t i m m u n g.

Für Vertagung auf nächsten Montag . . . 44 Stimmen.
Für Schluss der Session 55 »

Schluss der Sitzung und der Session um 1¹/₂ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

